



LGL

Handbuch für die Durch- führung des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) in Bayern

Version 4

Band 9 der Schriftenreihe
Lebensmittelsicherheit in Bayern

Für eine bessere Lesbarkeit haben wir bei manchen Personenbezeichnungen auf ein Ausschreiben der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind in diesen Fällen Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0

Telefax: 09131 6808-2102

E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de

Internet: www.lgl.bayern.de

Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Titelbild: Fotolia©Kadmy

Internetausgabe: Kaiser Medien GmbH, Nürnberg

Stand: Februar 2018, 4. Auflage, inhaltlich überarbeitete und aktuali-
sierte Auflage im Februar 2018 der Version 3 vom März 2012

Autoren: ³Ulrike Berger, ²Tanja Grünwald, ²Christian Hinkel,
²Heinrich Holtmannspötter, ⁴Herbert Hurka, ²Iris Lange,
¹Yvonne Maurus, ⁵Birgit Palme, ²Anette Schwaller,
²Nina Zänglein
¹Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz,
²Bayerisches Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit,
³Regierung von Oberbayern,
⁴Landratsamt Roth, ⁵Stadt Erlangen

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Christian Hinkel
Telefon: 09131 6808-2191
E-Mail: meldedaten@lgl.bayern.de

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

ISSN 1864-9963 Druckausgabe ISBN 978-3-945332-93-1 Druckausgabe
ISSN 1865-2093 Internetausgabe ISBN 978-3-945332-94-8 Internetausgabe

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rückstandsüberwachung sowohl bei lebenden Tieren als auch bei Lebensmitteln tierischer Herkunft ist ein unerlässliches Instrument für die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Der nationale Rückstandskontrollplan (NRKP) ist eine der Grundlagen, auf der die Überwachung stattfindet. Eine wertvolle Hilfestellung für alle, die mit der Durchführung und Probenahme betraut sind, ist das Handbuch zur Durchführung des Nationalen Rückstandskontrollplans in Bayern (NRKP-Handbuch), das nunmehr in der vierten Version vorliegt.

Eine Überarbeitung des NRKP-Handbuchs war unter anderem notwendig geworden, um neue Verfahrensabläufe aufzunehmen. Vor allem die Einbindung von TIZIAN und dessen Verknüpfung mit dem Labor-Informations- und Management-System des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist dabei ein weiterer Schritt auf dem Weg zur „papierlosen Verwaltung“.

Das Gesamtkonzept des NRKP-Handbuchs bleibt auch in dieser Version erhalten. Soweit erforderlich wurden jedoch im Zuge der Überarbeitung Rechtsvorschriften aktualisiert und kleinere Änderungen in einzelnen Kapiteln vorgenommen.

Ich danke allen, die an der Überarbeitung des NRKP-Handbuchs beteiligt waren. Mein herzlicher Dank gilt an dieser Stelle auch allen Kolleginnen und Kollegen in den Kreisverwaltungsbehörden, die die Vorgaben des Nationalen Rückstandskontrollplans verlässlich ausführen und damit kontinuierlich zur Aufrechterhaltung unseres hohen Niveaus des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Bayern beitragen. Ich hoffe, dass das NRKP-Handbuch in der vierten Version weiterhin einen wertvollen Beitrag dazu leisten kann.



Dr. Christian Barth
Im Januar 2018

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung	8
1 Erstellung und Verteilung des NRKP-Probenahmeplans in Bayern	9
1.1 Zuständigkeit.....	9
1.2 Plausibilisierung der Basisdaten	9
1.3 Erstellung des NRKP-Probenahmeplan-Entwurfs im LGL	9
1.3.1 Verteilung der Probenzahlen auf die Kreisverwaltungsbehörden	10
1.3.2 Aufteilung der Probenzahlen auf die Quartale	10
1.4 Beteiligung der Regierungen.....	10
1.5 Erstellung der NRKP-Probenahmepläne für die KVB	11
1.6 Benennung von Ansprechpartnern	11
2 Probenanforderung	12
2.1 Grundsatzregelung.....	12
2.2 Abgleich der angeforderten und eingegangenen Proben	12
3 Organisation und Vorbereitung der Probenahme	13
3.1 Erfassung der Betriebe auf der Ebene der Kreisverwaltungsbehörden	13
3.2 Verteilung der angeforderten Proben auf die Betriebe.....	14
3.2.1 Auswahl von Erzeugerbetrieben zur Beprobung lebender Tiere oder von Erzeugnissen	14
3.2.2 Auswahl von Schlachtbetrieben zur Beprobung von Schlachttieren.....	15
3.2.3 Auswahl von Wildbearbeitungsbetrieben	15
3.2.4 Festlegung der Probenzahl pro Erzeugerbetrieb	15
3.2.5 Festlegung der Probenzahl je Schlachtbetrieb bzw. Wildbearbeitungsbetrieb	16
3.3 Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Probenahme	16
3.3.1 Verantwortliche Probenehmer.....	16
3.3.2 Bearbeitung und Weiterleitung der Probenanforderungen.....	17
3.3.3 Überwachung der Erfüllung des Probensolls	17
3.4 Bezug und Verteilung der Probengefäße	18
3.5 Auswahl der Probengefäße.....	19
4 Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	20
4.1 Auswahl der zu beprobenden Tiere	20
4.2 Durchführung der Probenahme.....	22
4.2.1 Probenahme-Methoden	23
4.2.1.1 Entnahme von Urinproben	23
4.2.1.2 Entnahme von Blutproben.....	23
4.2.1.3 Probeschlachtung	24
4.2.1.4 Entnahme der Tränkwasserproben.....	24
4.2.1.5 Entnahme von Futterproben (eventuell bei Verfolgsproben)	24
4.3 Mindestprobenmenge in Erzeugerbetrieben	25
4.3.1 Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine.....	25
4.3.2 Geflügel.....	25
4.3.3 Fisch.....	26
4.3.4 Milch.....	26
4.3.5 Eier.....	27

4.3.6	Honig.....	27
4.4	Gegenprobe	27
4.4.1	Gegenprobenahme	27
4.4.2	Lagerung der Gegenproben.....	28
4.4.3	Untersuchung der Gegenproben.....	28
4.4.4	Kosten für Gegenproben.....	29
4.5	Anfechtung des Ergebnisses der amtlichen Probe	29
5	Durchführung der Probenahme in Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben	30
5.1	Auswahl der zu beprobenden Tiere	30
5.2	Durchführung der Probenahme.....	31
5.2.1	Technische Ausstattung.....	32
5.2.2	Probenahme-Methoden	32
5.2.2.1	Rind, Schwein, Schaf/Ziege, Pferd, Wild/Farmwild.....	32
5.2.2.2	Geflügel, Kaninchen.....	33
5.3	Mindestprobenmengen in Schlacht- bzw. Wildbearbeitungsbetrieben	34
5.3.1	Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Wild/Farmwild	34
5.3.2	Geflügel, Kaninchen.....	34
5.4	Gegenprobe	35
5.4.1	Gegenprobenahme	36
5.4.2	Lagerung der Gegenproben.....	36
5.4.3	Untersuchung der Gegenproben.....	37
5.4.4	Kosten für Gegenproben.....	37
5.5	Anfechtung des Ergebnisses der amtlichen Probe	37
6	Probenbehandlung nach der Probenahme bzw. beim Transport	38
6.1	Kühlvorschriften und Einsendefristen.....	38
6.2	Kennzeichnung entnommener Proben.....	39
6.3	Amtlicher Verschluss (Amtliche Versiegelung)	40
7	Dokumentation der Probenahme (verbindliche Angaben auf dem Probenahmeprotokoll) und Dokumentation in TIZIAN	41
7.1	Angaben im Einzel-Probenahmeprotokoll.....	41
7.2	Mindestangaben im Antrag auf Hemmstoffuntersuchung mittels Dreiplattentest (DPT).....	43
7.3	Dokumentation in TIZIAN.....	44
8	Probeneingang und -versand im LGL	45
8.1	Verweis auf QS-Anweisungen des LGL.....	45
8.2	Ansprechpartner.....	45
8.3	Probenanlieferung und –annahme im LGL Erlangen.....	45
8.4	Probenanlieferung und –annahme im LGL Oberschleißheim	45
8.5	Probentransport zwischen den Standorten des LGL	46
8.6	A- und B-Proben	46
9	Mitteilung von Untersuchungsergebnissen	47
9.1	Mitteilung positiver Rückstandsbefund.....	47
9.2	Mitteilung von Untersuchungsergebnissen ohne Befund	47
10	Umgang mit positiven Hemmstofftests	48

10.1	Meldung positiver Hemmstofftest (Drei-Platten-Test)	48
10.2	Meldung positiver Hemmstofftests von zuständigen und an zuständige Stellen außerhalb Bayerns	49
10.3	Proben mit positivem Ergebnis bei der Bestätigungsuntersuchung	50
10.4	Proben mit negativem Ergebnis bei der Bestätigungsuntersuchung	50
10.5	Ergänzende Ermittlungen nach positivem Hemmstofftest	50
11	Meldung positiver Rückstandsbefunde	54
11.1	Ausfüllen des Meldebogens „Positiver Rückstandsbefund“ bei der Untersuchungsstelle.....	54
11.2	Meldung des positiven Befundes	54
11.2.1	Meldung an die für den NRKP zuständige Meldestelle des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)	54
11.2.2	Meldung innerhalb Bayerns	54
11.2.3	Meldung eines positiven Rückstandsbefundes von zuständigen und an zuständige Stellen außerhalb Bayerns.....	55
11.3	Meldung der Ermittlungsergebnisse.....	57
12	Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	58
12.1	Nachweis eines verbotenen Stoffes nach Tabelle 2 VO (EU) Nr. 37/2010	59
12.2	Nachweis eines nicht in VO (EU) Nr. 37/2010 gelisteten Stoffes.....	63
12.3	Nachweis von Stoffen, deren Anwendung gemäß der PharmStV verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist (Stoffe der RL 96/22/EG)	67
12.4	Überschreitung der Höchstmenge eines Stoffes, der in Tabelle 1 der VO (EU) Nr. 37/2010 gelistet ist	71
12.5	Nachweis einer Höchstmengenüberschreitung von Schadstoffen, Pflanzenschutzmitteln, Mykotoxinen, Futtermittelzusatzstoff-Verschleppungen oder sonstigen Kontaminanten.....	77
12.6	Kostenregelungen bei nachfassenden Ermittlungen und positiven Befunden	79
13	Einfuhrüberwachungsplan	80
13.1	Untersuchungshäufigkeit.....	81
14	Definition „Positiver Rückstandsbefund“	82
15	Weitere Definitionen	83
16	Stoffgruppen nach Anhang I der RL 96/23/EG	84
17	Liste der Formblätter (nur elektronisch verfügbar)	85
18	Wichtige Rechtsgrundlagen des NRKP	86
18.1	EU-Rechtsvorschriften	86
18.1.1	Verordnungen	86
18.1.2	Richtlinien.....	87
18.1.3	Entscheidungen	88
18.2	Nationale Rechtsvorschriften	88
18.2.1	Gesetze.....	88
18.2.2	Verordnungen	88
18.2.3	Verwaltungsvorschriften	89
19	Übersicht über Tatbestände zu Verstößen	90
20	Wichtige Rechtsgrundlagen des EÜP	91
20.1	EU-Rechtsvorschriften	91
20.1.1	Verordnungen	91

20.1.2	Richtlinien.....	93
20.1.3	Entscheidungen	93
20.2	Nationale Vorschriften.....	93
20.3	Beurteilungsgrundlagen bei Rückstandsnachweisen.....	94
21	Abkürzungsverzeichnis	96
22	Editorial	98

Vorbemerkung

Das Handbuch zum Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) in Bayern beschreibt alle Abläufe und Maßnahmen, die zur verwaltungstechnischen und logistischen Durchführung des Rückstandskontrollplanes in Bayern notwendig sind. Es beschreibt einen Handlungsrahmen, von dem nur in begründeten Fällen mit entsprechender Dokumentation abgewichen werden kann.

Mit der Veröffentlichung dieser Version 4 des NRKP-Handbuchs wird die bisherige Version 3 ersetzt.

Auf nur elektronisch verfügbare zugehörige Formblätter wird verwiesen.

Dieses Handbuch gilt als „mitgeltendes Dokument“ im „Qualitätsmanagement-System im gesundheitlichen Verbraucherschutz“ (siehe Dokument Ü-VA-K03-02-V04) und ist damit verbindlich umzusetzen.

Das für die Überwachung des NRKP zuständige Ministerium ist Artikel 3 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) zu entnehmen.

Gegenüber der Vorversion geänderte Textpassagen sind durch einen Strich am linken Rand gekennzeichnet.

Aus Vereinfachungsgründen wurde im Text des Handbuchs in der Regel nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form gilt dabei jeweils als eingeschlossen.

NRKP-Probenpläne werden schon mit Hilfe von TIZIAN erstellt. Eine Schnittstelle zur Verbindung der Datensysteme TIZIAN und LIMS auch für die weitere Bearbeitung des NRKP ist in Vorbereitung und kann in absehbarer Zeit in Betrieb genommen werden. Ziel ist ein Datenaustausch zur gegenseitigen Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und zur Vermeidung doppelter Datenerfassungen. Auch das Ziel der bayerischen Verwaltung zur möglichst weitgehenden papierlosen Zusammenarbeit wird hiermit unterstützt. Alle Beteiligten sind gehalten, diese Ziele aktiv zu unterstützen und an der Implementierung der neuen Verfahren mitzuwirken.

Ab 01.01.2018 nimmt in Bayern die neu geschaffene Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) ihre Arbeit auf. In diesem Zusammenhang wird es Änderungen von Zuständigkeiten geben. Die KBLV ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 GesVSV unter anderem für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel nach Anhang 1 Nr. 7.1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen mit insgesamt 40.000 oder mehr Plätzen mit Bundes-Immissionsschutzgesetz-Genehmigung zuständig. Für diese Anlagen ist die „KBLV“ begrifflich der „KVB“ gleichzusetzen. Auf entsprechende Ergänzungen im Handbuch wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet. Gleiches gilt in Bezug auf die oben genannten Betriebe („Geflügelgroßbetriebe“) für die der KBLV übergeordnete Behörde, das LGL, das in diesen Fällen begrifflich den Regierungen gleichgestellt wird. Sollten weitere Änderungen in Bezug auf die KBLV bzw. das LGL notwendig werden, wird die online-Version des Handbuchs entsprechend aktualisiert. Die jeweils aktuelle Handbuchversion ist online zu finden auf der Homepage des LGL „<http://www.lgl.bayern.de/downloads/lebensmittel/index.htm>“ unter „Publikationen“ oder im FIS-VL unter *Bayern / 01 Organisation und QM-Allgemein / QMH Kap. 03 Übergeordnete technische Prozesse / 02 NRKP-Handbuch*.

1 Erstellung und Verteilung des NRKP-Probenahmeplans in Bayern

1.1 Zuständigkeit

Für die Probenplanerstellung ist das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zuständig.

1.2 Plausibilisierung der Basisdaten

Die Probenzahlen basieren auf den aktuell dem LGL zur Verfügung stehenden Schlacht- und Tierzahlen sowie Produktionsangaben. Die Auswahl des Betriebes, von dem die Probe entnommen wird, erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörde (KVB).

Die als Grundlage des bayerischen NRKP-Probenahmeplans dienenden Schlacht- und Tierzahlen werden vom LGL aus verschiedenen verfügbaren und möglichst aktuellen Quellen zusammengestellt.

Die Basisdaten werden den Regierungen bis spätestens zum 01.11. eines Jahres zur Prüfung und Kommentierung übermittelt. Dazu erhält jede Regierung per E-Mail eine Exceldatei, die die Basisdaten der Landkreise/kreisfreien Städte enthält, die der jeweiligen Regierung unterstellt sind.

Die Regierungen prüfen die übermittelten Daten auf Plausibilität und senden die geprüften und eventuell ergänzten Daten mit Erläuterungen zu den Änderungen spätestens nach drei Wochen an das LGL zurück. Erhält das LGL nach Ablauf der Frist keine Antwort, gelten die vorgelegten Daten als akzeptiert.

1.3 Erstellung des NRKP-Probenahmeplan-Entwurfs im LGL

Das LGL passt den vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übersandten NRKP an die bayerischen Anforderungen an und erstellt nach Erhalt aller geprüften Basisdaten innerhalb von zwei Wochen den Probenahmeplan in TIZIAN.

1.3.1 Verteilung der Probenzahlen auf die Kreisverwaltungsbehörden

Die Verteilung der Probenzahlen auf die einzelnen KVB erfolgt elektronisch in TIZIAN und nur auf der Grundlage der Basisdaten.

Proben zur freien Auswahl werden dabei sinnvoll auf die zu untersuchenden Untergruppen verteilt.

1.3.2 Aufteilung der Probenzahlen auf die Quartale

Die Proben werden quartalsweise über TIZIAN angefordert.

Dabei werden die saisonalen Besonderheiten folgender Tierarten berücksichtigt:

Karpfen	erstes Halbjahr 1/3; zweites Halbjahr 2/3
Forellen	erstes Halbjahr 1/3; zweites Halbjahr 2/3
Sonstiges Geflügel	erstes Halbjahr 1/3; zweites Halbjahr 2/3
Farmwild	nur im zweiten Halbjahr
Wild	zweites Quartal 1/4; zweites Halbjahr 3/4
Honig	zweites Quartal 1/4; zweites Halbjahr 3/4
Schafe/Ziegen	Winterhalbjahr 2/3; Sommerhalbjahr 1/3

Die KVB prüfen ihren Bereich in TIZIAN regelmäßig auf Änderungen.

1.4 Beteiligung der Regierungen

Die Regierungen werden informiert, wenn der Plan in TIZIAN zur Verfügung steht und eingesehen werden kann.

Erhält das LGL innerhalb von zwei Wochen keinen Einspruch auf der Basis doch noch unzutreffender Statistikangaben, gelten die Probenahmepläne als akzeptiert.

Wird eine Änderung der Probenzahlen ohne statistische Grundlage gewünscht, kann diese in der Regel nur innerhalb eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden, d. h. die bei einer KVB reduzierten Proben müssen bei einer anderen des gleichen Regierungsbezirkes addiert werden. Dazu teilen die Regierungen ihre Änderungsvorschläge zusammen mit einer entsprechenden Begründung dem LGL mit, das diese prüft und gegebenenfalls einarbeitet.

Sind Änderungen der Bestands- oder Schlachtzahlen vorhersehbar, sollen sie frühzeitig dem LGL mitgeteilt werden, damit sie ggf. in die Probenplanerstellung einfließen können.

Jede Regierung kann sich aus den geplanten Proben direkt eine Übersichtstabelle mit den Gesamtprobenzahlen eines Jahres für jede Tierkategorie erstellen. Bei Fragen dazu kann man sich an die TIZIAN-Hotline wenden.

1.5 Erstellung der NRKP-Probenahmepläne für die KVB

Die NRKP-Ansprechpartner der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden werden umgehend nach Freigabe der Probenpläne sowie nach Einstellung des Quartalsplanes in TIZIAN per E-Mail an das jeweilige Funktionspostfach informiert.

Zusätzlich werden mit gleicher E-Mail im Anhang ein erläuterndes Begleitschreiben, Merkblätter zu Probe- und Gegenprobenahme sowie für die Entnahme von Hemmstoffproben, das Formblatt Probenahmeauftrag, das aktuelle amtliche NRKP-Probenahmeprotokoll, der Meldebogen zur Probenverteilung und das Formblatt zur Festlegung der verantwortlichen Probenehmer für NRKP-Proben versandt.

Die Regierungen und das Ministerium werden mit gleicher E-Mail über die Freigabe der Probenpläne in TIZIAN informiert. Die BU-Stellen werden ggf. bei Neuerungen des Formblatts ‚Positiver Rückstandsbefund‘ informiert.

Die folgenden Quartalspläne werden jeweils zwei Wochen vor Beginn des Quartals erstellt und in gleicher Weise verfügbar gemacht.

1.6 Benennung von Ansprechpartnern

Für das zuständige Ministerium, das LGL, die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden werden Ansprechpartner benannt, die für Fragen des NRKP zur Verfügung stehen. Zur E-Mail-Kommunikation richten alle Behörden (Ministerium, Regierungen, KVB und andere für die Bearbeitung des NRKP zuständige Behörden) Funktionspostfächer ein (soweit noch nicht geschehen), die regelmäßig von mehreren Personen geprüft werden. Der Versand aller oben genannten Unterlagen wird grundsätzlich nur an diese Funktionspostfächer gerichtet.

Die Ansprechpartner des Ministeriums, der Regierungen und der Kreisverwaltungsbehörden mit ihren Telefon- und Faxverbindungen sowie E-Mail-Adressen werden in einer separaten Liste geführt. Die KVB melden Änderungen bei den Ansprechpartnern umgehend an das LGL (meldedaten@lgl.bayern.de) und an die Regierungen. Das LGL aktualisiert die Liste in regelmäßigen Abständen.

2 Probenanforderung

2.1 Grundsatzregelung

Nach den Vorgaben des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) müssen die Proben gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt entnommen werden. Dabei sind regionale und jahreszeitliche Schwerpunkte zu berücksichtigen.

Vorabesendung

Liegt bis Mitte Januar der Probenplan des aktuellen Jahres noch nicht vor, sind die Proben nach dem Plan des Vorjahres einzusenden (Vorabesendung). Dazu wird das Probensoll für die betroffenen Monate des ersten Quartals mit je einem Drittel der Probenzahl des vorjährigen ersten Quartalsplans pauschal angesetzt. Vorab eingesandte Proben werden auf das Probenkontingent der einsendenden Kreisverwaltungsbehörde (KVB) angerechnet.

Um eine Vorabesendung von später durch den Probenplan nicht zugeteilten Proben zu vermeiden, wird empfohlen, sich bei der Vorabesendung auf Proben zu konzentrieren, die während des Jahres erfahrungsgemäß immer in größerer Zahl einzusenden sind (diese Angaben können aus dem Plan des Vorjahres entnommen werden). Hemmstoffproben sind ggf. in gleicher Weise vorab einzusenden.

2.2 Abgleich der angeforderten und eingegangenen Proben

Das LGL stellt vierteljährlich die Zahl der von den KVB eingesandten und verwertbaren Proben zusammen und gleicht sie mit der Zahl der nach dem NRKP einzusendenden Proben ab.

Jede KVB prüft in TIZIAN den Bearbeitungsstand und erhält bis zur vollständigen Inbetriebnahme der LIMS-TIZIAN-Schnittstelle eine Übersicht für ihren Bereich zur Kenntnis und Bearbeitung. Die Regierungen erhalten den Abgleich für ihren Regierungsbezirk.

Festgestellte Defizite werden von den KVB innerhalb von vier Wochen behoben (siehe [Kapitel 3.3.3](#)).

Der gesamte Soll-Ist-Abgleich für alle KVB wird dem Ministerium nach Abschluss des vierten Quartals zur Verfügung gestellt.

3 Organisation und Vorbereitung der Probenahme

Zusätzlich zu den Planproben des NRKP sind immer dann auch Verdachtsproben zu entnehmen, wenn Hinweise auf möglicherweise unzulässige Arzneimittelbehandlungen vorliegen.

Diese Verdachtsproben sind im Probenahmeprotokoll zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht auf die Mindestzahl der zu entnehmenden Planproben angerechnet werden.

3.1 Erfassung der Betriebe auf der Ebene der Kreisverwaltungsbehörden

Die zuständigen Behörden erfassen und verwalten die Daten der Betriebe ihres Zuständigkeitsbereiches wie folgt:

<i>zu erfassende Betriebe</i>	<i>Betriebsdaten</i>
Nutztierhaltungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Geflügel, Fisch, Kaninchen, Farmwild	Adresse, Registriernummer gemäß ViehVerkV, Betriebsarten (Milchvieh, Kälber-, Rindermast, Schweinezucht, Schweinemast, Schafe, Ziegen, Pferde, Hähnchenmast, Legehennen, Puten-, Enten-, Gänsemast, Fischzucht, Kaninchen, Farmwild), Standort der Tiere, Tierarten, Tierzahlen
Schlachtbetriebe (Rot-, Weißfleisch)	Adresse, Registriernummer gemäß ViehVerkV, Zulassungsnummer, Betriebsnummer, Schlachtvolumen
Imker	Adresse, Betriebsnummer, Standorte der Völker, Anzahl der Völker
Wildbearbeitungsbetriebe	Adresse, Betriebsnummer, Zulassungsnummer, Verarbeitungsvolumen

3.2 Verteilung der angeforderten Proben auf die Betriebe

Die Probenahme wird grundsätzlich über das gesamte Jahr verteilt (aufgeteilt in vier Quartale). Bei gezielter Berücksichtigung bestimmter pharmakologisch wirksamer Stoffe, die nur saisonal angewandt werden, oder bei speziellen Besonderheiten der Tierhaltung werden bestimmte Quartale im Probenplan benannt.

3.2.1 Auswahl von Erzeugerbetrieben zur Beprobung lebender Tiere oder von Erzeugnissen

Grundsatz:

Die vom LGL angeforderten Proben werden von der Kreisverwaltungsbehörde risiko- und zielorientiert auf Betriebe in der jeweiligen Stadt/im jeweiligen Landkreis verteilt, die die zu beprobenden Nutztierarten halten bzw. Erzeugnisse gewinnen.

Bei der Beauftragung der jeweiligen Probenehmer sind mögliche Interessenskonflikte auszuschließen.

Sofern die risiko- und zielorientiert ausgewählten Betriebe auch für Cross Compliance- oder Fachrechtskontrollen ausgewählt sind, erfolgt die Probennahme nach dem NRKP zur RL 96/22/EG vom lebenden Tier im Erzeugerbetrieb nach Möglichkeit im Rahmen der Cross-Compliance-/Fachrechtskontrolle durch die Amtstierärzte/Veterinärassistenten.

Kriterien für die Auswahl:

Die Probenahme durch die benannten Probenehmer ist innerhalb des Probenahmezeitraums sichergestellt.

Anzahl gehaltener Tiere im Erzeugerbetrieb

Intensivtierhaltungen werden schwerpunktmäßig berücksichtigt (risiko- und zielorientiert).

Berücksichtigung weiterer Informationen, z. B.:

- Rückstandsauffälligkeiten der Betriebe
- Hinweise auf die Verwendung unbekannter Wirkstoffe
- Hinweise auf den Einsatz von Arzneimitteln über das Futter bzw. die Tränke (Oral anzuwendende Fertigarzneimittel – OAF, Fütterungsarzneimittel) oder von pharmakologisch wirksamen Futtermittelzusatzstoffen

3.2.2 Auswahl von Schlachtbetrieben zur Beprobung von Schlachttieren

Grundsatz:

Die vom LGL angeforderten Proben werden auf alle vorhandenen Schlachtbetriebe für die zu beprobenden Tierarten in der jeweiligen Stadt/im jeweiligen Landkreis verteilt. Bei der Beauftragung der jeweiligen Probenehmer sind mögliche Interessenskonflikte auszuschließen.

Kriterien für die Auswahl:

Die Probenahme durch die benannten Probenehmer ist innerhalb des Probenahmezeitraums sichergestellt.

Anteil des Schlachtaufkommens des einzelnen Schlachtbetriebes an dem gesamten Schlachtaufkommen der zu beprobenden Tierart im Landkreis / in der kreisfreien Stadt, zum Beispiel abgeleitet aus den Daten der lebensmittelhygienerechtlichen Gebührenabrechnungen

Berücksichtigung weiterer Informationen über die zuliefernden Betriebe, z. B.:

- Rückstandsauffälligkeiten der Betriebe
- Hinweise auf die Verwendung unbekannter Wirkstoffe
- Hinweise auf den Einsatz von Arzneimitteln über das Futter bzw. die Tränke (Oral anzuwendende Fertigarzneimittel – OAF, Fütterungsarzneimittel) oder von pharmakologisch wirksamen Futtermittelzusatzstoffen
- längere Transportwege (mögliche Verwendung von Sedativa)

3.2.3 Auswahl von Wildbearbeitungsbetrieben

Grundsatz:

Die Rückverfolgbarkeit zum Herkunftsrevier muss in jedem Fall sichergestellt sein.

Kriterien für die Auswahl:

Die Probenahme durch die benannten Probenehmer ist innerhalb des Probenahmezeitraums sichergestellt.

Berücksichtigung weiterer Informationen über die Herkunftsregion, z. B.: Auffälligkeiten in Bezug auf Belastungen

3.2.4 Festlegung der Probenzahl pro Erzeugerbetrieb

Pro Tierbestand ist nur eine Probe zu ziehen!

3.2.5 Festlegung der Probenzahl je Schlachtbetrieb bzw. Wildbearbeitungsbetrieb

Die Verteilung der Gesamtzahl der von der KVB zu entnehmenden Proben auf die Schlachtbetriebe erfolgt in Abhängigkeit vom jeweiligen Schlachtaufkommen des Vorjahres. Nach Entscheidung 98/179/EG ist bei der Probenahme im Schlachtbetrieb bzw. im Wildbearbeitungsbetrieb die mehrmalige Probenahme von Tieren ein und desselben Erzeugers zu vermeiden. Dies gilt sowohl für Untersuchungen auf verbotene Stoffe der Stoffgruppe A als auch bei Untersuchungen auf Stoffe der Stoffgruppe B. In beiden Fällen sind Mehrfacheinsendungen von Proben desselben Erzeugers nicht zulässig.

3.3 Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Probenahme

(zu [Kapitel 4.2](#), [Kapitel 5.2](#))

3.3.1 Verantwortliche Probenehmer

Jede KVB regelt die Zuständigkeiten für die Probenahme in ihrem Bereich. Diese Zuständigkeit muss schriftlich nach dem Muster des Formblatts „Verantwortlichkeiten für die Probenahme“ (siehe [Kapitel 17](#)) dokumentiert werden. Bei der Beauftragung der Probenehmer muss darauf geachtet werden, dass mögliche Interessenskonflikte ausgeschlossen sind. Für folgende Bereiche sind Regelungen vorzusehen (die Angaben in Spalte 3 der Tabelle sind Vorschläge und sollten von der KVB an die Gegebenheiten der KVB angepasst werden):

Tierart/Produkt	Ort der Probenentnahme	Verantwortlicher Probenehmer (endgültige Festlegung durch die KVB)
Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde	Erzeugerbetrieb	amtlicher Tierarzt/Amtstierarzt/Veterinärassistent
	Schlachtbetrieb (Schlachtband)	amtlicher Tierarzt/Amtstierarzt/ amtlicher Fachassistent
Geflügel	Erzeugerbetrieb	amtlicher Tierarzt/Amtstierarzt/Veterinärassistent
	Schlachtbetrieb (Schlachtband)	amtlicher Tierarzt/Amtstierarzt/ amtlicher Fachassistent
Aquakulturen	Erzeugerbetrieb	Amtstierarzt/ Lebensmittelüberwachungsbeamter/ Veterinärassistent
Milch	Erzeugerbetrieb (Sammeltank)	Amtstierarzt/ Lebensmittelüberwachungsbeamter/ Veterinärassistent
Eier	Erzeugerbetrieb	Amtstierarzt/ Lebensmittelüberwachungsbeamter/ Veterinärassistent

Tierart/Produkt	Ort der Probenentnahme	Verantwortlicher Probenehmer (endgültige Festlegung durch die KVB)
Kaninchen	Schlachtbetrieb (Schlachtband)	amtlicher Tierarzt/Amtstierarzt/ Veterinärassistent/ amtlicher Fachassistent
Farmwild	Schlachtbetrieb	amtlicher Tierarzt/Amtstierarzt/ Veterinärassistent/ Lebensmittelüberwachungsbeamter
erlegtes Wild	Erlegungsort oder Wildbearbeitungsbetrieb	amtlicher Tierarzt/Amtstierarzt/ Veterinärassistent/ Lebensmittelüberwachungsbeamter
Honig	Erzeugerbetrieb	Amtstierarzt, Lebensmittelüberwachungsbeamter, Veterinärassistent
Futtermittelproben	Erzeugerbetrieb	Amtstierarzt, Veterinärassistent

3.3.2 Bearbeitung und Weiterleitung der Probenanforderungen

Ausgehend von dem in TIZIAN vor Quartalsbeginn bereitgestellten Probenplan erfolgt die Zuteilung der Proben für das folgende Quartal schriftlich für Probenehmer und zu beprobende Betriebe jeweils spätestens in der letzten Woche des ablaufenden Quartals vor Beginn des Probenahmezeitraums. Diese Aufträge sollten direkt aus TIZIAN erstellt werden. Sie können jedoch übergangsweise auch noch mit Hilfe des Formblattes „Probenahme-Auftrag“ oder formlos erstellt werden. Der Probenahme-Auftrag enthält jeweils alle für die Probenahme in den einzelnen Betrieben erforderlichen Angaben (Bezeichnung und Adresse des Betriebes, Anzahl zu entnehmender Proben bezogen auf Stoffgruppe, Tierart, Probenahmezeitraum, zuständige Untersuchungsstelle). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Angaben im Feld „Bemerkung“ des TIZIAN-Probenplans den Probenehmern weitergegeben werden, um eine korrekte Probenahme sicherzustellen.

In den Probenahme-Aufträgen für Schlachthöfe kann die Anzahl der zu entnehmenden Proben summarisch für ein Quartal angegeben werden. Hier muss jedoch für jede Kategorie (Stoff-Matrix-Kombination) ein eigener Auftrag ausgefüllt werden.

Wenn der Plan für das erste Quartal am Jahresanfang nicht zeitgerecht vorliegt, wird das Probensoll für die betroffenen Monate mit je einem Drittel der Probenzahl des vorjährigen ersten Quartalsplans pauschal angesetzt.

3.3.3 Überwachung der Erfüllung des Probensolls

(zu [Kapitel 2.2](#))

Die Überwachung der Erfüllung des laut Quartalsplan zu entnehmenden Probensolls durch die KVB erfolgt mit Hilfe von TIZIAN und der Rückmeldung der Probenehmer.

Der Probenehmer ist verpflichtet, die Probenahme-Aufträge unmittelbar nach erfolgter Probenahme mit den Probenahmedaten zu ergänzen und an die KVB weiterzuleiten oder soweit möglich die Eintragungen in TIZIAN selbst vorzunehmen.

Probenehmer in Schlachtstätten, die die Probenahme in eigener Zuständigkeit organisieren, berichten die Soll- und Ist-Anzahl entnommener Proben bezogen auf Probenahmezeitraum, Stoffgruppe, Tierart und zuständige Untersuchungsstelle spätestens eine Woche nach Ende des jeweiligen Quartals an die KVB. Diese Regelung bleibt zumindest bis zur Anpassung von TIZIAN in Kraft. Werden die Probenahmen in der Schlachtstätte zeitnah in TIZIAN erfasst, kann die zusätzliche Meldung unterbleiben.

Sind durch strukturelle Veränderungen bei den Betrieben im Einzelfall vorgesehene Probenahmen nicht durchführbar, dokumentiert der Probenehmer dies auf dem Probenahme-Auftrag oder in anderer geeigneter Weise und leitet diesen unverzüglich an den NRKP-Ansprechpartner der KVB weiter.

Die KVB sammelt die Rückmeldungen der Probenehmer und veranlasst, wenn möglich, die Ersatzprobenahme in einem anderen Betrieb. Sollte die Probenahme innerhalb des Landkreises nicht möglich sein, informiert die KVB die zuständige Regierung. Die Regierung veranlasst eine Ersatzprobenahme innerhalb des Regierungsbezirkes und teilt dies dem LGL mit. Falls die Ersatzprobenahme innerhalb des Regierungsbezirkes nicht möglich ist, informiert die Regierung das LGL unverzüglich schriftlich (E-Mail-Adresse: meldedaten@lgl.bayern.de).

Das LGL organisiert daraufhin die Anforderung von Ersatzproben aus anderen Regierungsbezirken und berücksichtigt diese Information beim nächsten Gesamtprobenplan.

Sollte das Probensoll innerhalb des laufenden Quartals nicht mehr erfüllt werden können, ist das ausstehende Probenkontingent ins neue Quartal zu übertragen. Die Probenahme ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

Das Probensoll ist jedoch immer vor dem Jahresende zu erfüllen. Ein Übertrag in das nächste Jahr ist nicht möglich.

Der Probenehmer ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Können mehrere Proben nicht entnommen werden, ist das LGL möglichst frühzeitig zu informieren.

3.4 Bezug und Verteilung der Probengefäße

Für die Beschaffung des Bedarfs an Probengefäßen, Untersuchungsanträgen, Probenahmebeuteln und Material zum amtlichen Verschluss sind die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden als Sachaufwandsträger zuständig. Sie stellen den Probenehmern alle benötigten Materialien für die Probenahme zur Verfügung.

Für Blutröhrchen und Schraubdeckelgefäße sowie für manipulationssichere Probenbeutel wurden vom LGL Rahmenverträge mit Lieferanten abgeschlossen, um eine preisgünstige Versorgung mit diesen Materialien sicherzustellen. Jede KVB muss die benötigten Materialien selbst beschaffen. Sie kann sich bei der Bestellung auf diese Rahmenverträge beziehen und damit ggf. auch kleinere Mengen kostengünstig kaufen.

Rahmenverträge für Probenahmegefäße und Probenahmebeutel liegen jeder KVB vor und können auch per E-Mail von meldedaten@lgl.bayern.de angefordert werden.

3.5 Auswahl der Probengefäße

(zu Kapitel 4.2.1, Kapitel 5.2, Kapitel 5.2.1)

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probengefäß</i>
Augen	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Blut	Blutröhrchen (Li-heparinisiert, 50 ml)
Eier	Eierkartons
Fett/Nierenfett	Plastikbeutel
Fische (ganz, ausgenommen)	Plastikbeutel
Futtermittel	Plastikbeutel oder Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Honig	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml) oder Originalgefäß
Leber	Plastikbeutel
Muskulatur	Plastikbeutel
Niere	Plastikbeutel
Rohmilch	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Tierkörper (Masthähnchen)	Plastikbeutel
Tränkwasser	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Urin	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)

Zur Probeneinsendung sind ausschließlich die hier angegebenen Gefäße oder Materialien zu verwenden.

4 Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben

Grundsatz:

Die NRKP-Probenahmen erfolgen zielorientiert im Sinne der Entscheidung 98/179/EG und werden

- Unangekündigt,
- unvorhersehbar (verschiedene Wochentage, Tageszeiten),
- zur Aufdeckung nicht zulässiger Anwendungen,
- nur im Tierhaltungsbetrieb an lebenden Tieren (die Probenahme im Schlachtbetrieb ist nach Anhang IV der RL 96/23/EG keinesfalls zulässig)

durchgeführt.

Bei der Untersuchung von Tieren im Erzeugerbetrieb auf Stoffe der Gruppe A entspricht die Anzahl der angeforderten Proben der Mindestanzahl zu inspizierender Betriebe.

Die Probenahmen nach dem NRKP zur RL 96/22/EG vom lebenden Tier im Erzeugerbetrieb werden gegebenenfalls im Rahmen der Cross-Compliance-/Fachrechtskontrollen durch die Amtstierärzte/Veterinärassistenten mit erledigt.

Gegenprobe: Nach § 43 LFGB ist in dem Betrieb, in dem die Probe gezogen wurde, eine amtlich verschlossene Proben gleicher Art als Gegenprobe zu hinterlassen (siehe [Kapitel 4.4](#) und Merkblatt zur Gegenprobenahme), wenn der Verantwortliche für den Erzeugerbetrieb nicht auf die Gegenprobenahme verzichtet hat.

4.1 Auswahl der zu beprobenden Tiere

Planproben sind - außer in den in [Kapitel 4.3](#) genannten Ausnahmefällen - von Tieren aus verschiedenen Erzeugerbetrieben zu ziehen.

Zur Übersicht der Stoffgruppen s. [Kapitel 16](#)

<i>Tierart/Erzeugnis</i>	<i>Stoffgruppen</i>	<i>Zeitpunkt der Probenahme</i>
Rinder (älter als 8 Monate)	alle	spätestens eine Woche vor der Schlachtung
	A1 (Stilbene)	in der gesamten Nutzungsphase, jedoch nicht während der Trächtigkeit

Tierart/Erzeugnis	Stoffgruppen	Zeitpunkt der Probenahme
	A3 (synthetische Steroide)	in der gesamten Nutzungsphase, jedoch nicht während der Trächtigkeit
	A3 (natürliche Steroide)	maximal bis zu einem Alter von 18 Monaten und nicht während der Trächtigkeit
	A4 (Resorcyssäurelactone)	in der gesamten Nutzungsphase, jedoch nicht während der Trächtigkeit
	A5 (β -Agonisten)	in der gesamten Nutzungsphase, jedoch nicht während der Trächtigkeit
Mastkälber (bis 8 Monate)	alle	in der gesamten Nutzungsphase, spätestens jedoch eine Woche vor der Schlachtung
Schafe, Ziegen, Pferde	alle	in der gesamten Nutzungsphase, spätestens jedoch eine Woche vor der Schlachtung
	A1, A3-A5 (Stoffe mit hormoneller Wirkung)	nicht während der Trächtigkeit
Schwein	alle	Mastschweine in der gesamten Nutzungsphase, spätestens jedoch eine Woche vor der Schlachtung
Geflügel	alle	50 % der Proben während der 1. Hälfte der Mastperiode, 50 % während der 2. Hälfte der Mastperiode bis zu eine Woche vor der Schlachtung,
	A5 (β -Agonisten)	mind. eine Woche vor der Ausstallung
Fisch	alle	bei Forelle ganzjährige Probenahme möglich, bei Karpfen bevorzugt März, April, September, Oktober
	A (Anabolika, verbotene Stoffe) B3e (Triphenylmethanfarbstoffe)	alle Aufzuchtphasen einschließlich für den Verzehr bestimmte, vermarktungsfähige Speisefische

Tierart/Erzeugnis	Stoffgruppen	Zeitpunkt der Probenahme
	B (Tierarzneimittel und Kontaminanten mit Höchstmengenfestlegung)	vorzugsweise bereits zum Verzehr bestimmte, vermarktungsfähige Fische
Wild/Farmwild		keine besonderen Vorgaben
Honig		
Milch		
Eier		

Spezielle Auswahlkriterien

- Hinweise auf die Anwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe (z. B. Umfangsvermehrung an typischen Applikationsstellen)
- unphysiologische Ausprägung sekundärer Geschlechtsmerkmale
- Verhaltensstörungen (z. B. Apathie nach Beruhigungsmitteln)
- offensichtlich kranke Tiere (Verdacht auf Einsatz von verbotenen Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, insbesondere Stoffe der Tabelle 2 des Anhangs der VO (EU) Nr. 37/2010)
- Tiere mit guter Bemuskelung bei gleichzeitig geringem Fettansatz
- der gleiche Entwicklungsstand in einer Gruppe von Tieren unterschiedlicher Rassen/Kategorien

4.2 Durchführung der Probenahme

(zu [Kapitel 4.4.1](#))

Verantwortlichkeiten für die Probenahme: siehe [Kapitel 3.3](#).

Bei der Probenahme sind die allgemeinen tierseuchenrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Hygieneregeln zu beachten. Jegliche Kontamination von Probenmaterial während der Durchführung der Probenahme muss zuverlässig ausgeschlossen werden!

Um nachvollziehbar und zuverlässig Kreuzkontaminationen auszuschließen, sind bei der Entnahme jeder einzelnen Probe frische Einweghandschuhe zu tragen und nur Einwegbestecke (Kanüle, Skalpell, Messer) zu verwenden.

Wird im Rahmen der Verfolgsmaßnahmen nach Positivbefunden festgestellt, dass die Probenahme nicht entsprechend der Vorgaben durchgeführt wurde, ist von der KVB mindestens eine Schulung des Probenehmers durchzuführen.

Das Probenmaterial ist sofort bei bzw. unmittelbar nach der Entnahme in die vorgegebenen Probengefäße (s. [Kapitel 3.5](#)) abzufüllen.

Hinweis: Verwendete arzneistoffhaltige Cremes, Handcremes oder Desinfektionsmittel können zu falsch positiven Untersuchungsergebnissen führen. Ggf. sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen oder ein anderer Probenehmer ist erforderlich!

Zur Gewinnung der Proben dürfen keine Arzneimittel appliziert werden!

Technische Ausstattung

Gerät	Bemerkung
Probengefäße	siehe Kapitel 3.5
Einweg-Spritzen und -Kanülen	zur Blutentnahme
Einwegbesteck	zur Gewebeentnahme
Einmaluntersuchungshandschuhe	für jede Probe separate, unbenutzte Handschuhe!
manipulationssicherer Probenahmebeutel mit Aufdruck „Amtlich verschlossen“	siehe Kapitel 6.3
Kunststoffbeutel	zur sicheren Verpackung der einzelnen Probengefäße
kühlbare Transportbehälter	vor der Probeneinlagerung kühlen

4.2.1 Probenahme-Methoden

4.2.1.1 Entnahme von Urinproben

Harn in einem geeigneten Gefäß (s. [Kapitel 3.5](#)) auffangen und das beprobte Tier anschließend markieren. Die Art der Markierung ist zu dokumentieren (Rückverfolgbarkeit). Kennzeichnung des Probengefäßes (Sicherstellung der Zugehörigkeit zum beprobten Tier)
Das Probengefäß mit einem Schraubdeckel fest verschließen und anschließend auslaufsicher in einen Kunststoffbeutel verpacken.

4.2.1.2 Entnahme von Blutproben

- Entnahme einer Blutprobe durch Venenpunktion nach dem Stand der tierärztlichen Kunst, bei Geflügel auch Auffangen des Blutes bei Probeschlachtungen.

Hinweis: Für die Entnahme von Blutproben bei Geflügel wird auf die ‚Information zur Blutentnahme bei Geflügel‘ und das ‚Merkblatt zur Blutentnahmetechnik bei Geflügel‘ hingewiesen. Beide Dokumente sind im FIS-VL unter *Bayern / 01 Organisation und QM-Allgemein / QMH Kap. 03 Übergeordnete technische Prozesse / 02 NRKP-Handbuch / Anlagen zum NRKP-Handbuch* zugänglich.

- Nach Abfüllen des entnommenen Blutes in das Blutröhrchen (Li-heparinisiert) ist die Blutprobe durch vorsichtiges einmaliges Schwenken ausreichend mit Antikoagulans zu vermischen.
- Kennzeichnung des Probengefäßes (Sicherstellung der Zugehörigkeit zum beprobten Tier)

4.2.1.3 Probeschachtung

Bei einer Probeschachtung ausgewählter lebender Tiere müssen diese tierschutzgerecht im Sinn der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz Schlachtverordnung) in der aktuell gültigen Fassung getötet werden.

Probenahme bei Puten, Gänsen und Enten in der Endmast

Sofern die Art der Probenahme eine Verwertung des Tierkörpers im eigenen Haushalt des für den Herkunftsbetrieb Verantwortlichen noch zulässt, kann dies unter Berücksichtigung lebensmittelhygienerechtlicher Vorschriften akzeptiert werden.

Probenahme bei Masthähnchen und Legehennen

Besteht keine Möglichkeit zur Probenentnahme nach Probeschachtung im Bestand, werden ganze Tierkörper eingesandt. Wird auch Blut vom selben Tier benötigt, muss dieses separat eingeschickt werden.

Probenahme bei Fischen

Alle Fische sind vor dem Versand auszunehmen, Karpfen sind zusätzlich durch Abstreifen grob zu entschleimen.

4.2.1.4 Entnahme der Tränkwasserproben

Grundsatz:

Die Entnahme von Proben hat an der Tränke zu erfolgen.

Entnahme aus

Selbsttränken/Nippeln und/oder
sonstigen Tränkgefäßen oder am Ventil am Leitungsende.
Ggf auch aus blind endenden Leitungen möglich.

Die Beschreibung der Probe erfolgt durch nähere Angaben zum Entnahmeort (Stall, Abteilung, Futterlinie oder Ähnliches) und zur Tierart, für die das Wasser bestimmt war.

4.2.1.5 Entnahme von Futterproben (eventuell bei Verfolgspalten)

Grundsatz:

Entnahme aus Mischbehältern, Futterwagen und/oder Futtertrögen

Die Probenahmenvorgaben der VO (EG) Nr. 152/2009 und der aktuell geltenden Dokumenten des QM-Systems Bayern sind zu beachten. Die Beschreibung der Probe erfolgt durch nähere Angaben zum Entnahmeort (Stall, Abteilung, Futterlinie oder Ähnliches).

4.3 Mindestprobenmenge in Erzeugerbetrieben

(zu Kapitel 4.1, Kapitel 4.4.1)

4.3.1 Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probenmenge</i>
Blut	100 ml (2 x 50 ml) (Li-heparinisiert, bei Schweinen auch von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich: Vermerk im Entnahmeprotokoll)
Urin	90 ml (bei Schweinen auch von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich: Vermerk im Entnahmeprotokoll)
Tränkwasser	90 ml
Futtermittel	500 g

4.3.2 Geflügel

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probenmenge</i>
Blut	100 ml (mind. 2 x 50 ml) (Li-heparinisiert, von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich: Vermerk im Entnahmeprotokoll)
Muskulatur	200 g (auch von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich; Vermerk im Entnahmeprotokoll), ausnahmsweise auch mindestens drei ganze Tierkörper
Leber	200 g (auch von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich; Vermerk im Entnahmeprotokoll), ausnahmsweise auch mindestens drei ganze Tierkörper
Augen	Masthähnchen, Enten (Mittelmast); Legehennen, Masthähnchen, Ente (Endmast); Puten mit weniger als 3 kg KGW: 6 Augen (keine Kükenaugen); ausnahmsweise auch mind. drei Köpfe mit Augen; Geflügel über 3 kg KGW (Puten): 2 Augen bzw. ein Kopf mit Augen
Tränkwasser	90 ml
Futtermittel	500 g

4.3.3 Fisch

Probenart	Probenmenge	Bemerkungen
Fisch (ganz, ausgenommen)	4 Forellen à mind. 250 g bzw. 1 Karpfen à mind. 1 kg (Gesamtprobenmenge mind. 1 kg, d. h. bei kleineren Fischen entsprechend größere Stückzahl)	Forellen: Fische der gleichen Gruppe; Karpfen möglichst schleimfrei
Leber	mind. 100 g	von mehreren Fischen der gleichen Gruppe: Vermerk im Entnahmeprotokoll
Futtermittel	500 g	ggf. bei Verfolgspalten

Faustzahlen für Forellen (Gewicht und Länge auch von der Fütterungsintensität abhängig):

Alter	Länge	Gewicht
½ Jahr	15 cm	50 g
1 Jahr	25 cm	150 – 200 g
1 ½ Jahre	35 cm	350 g

Faustzahlen für Karpfen:

Bezeichnung der Karpfen in Abhängigkeit vom Alter	Gewicht
KV = vorgestreckter Karpfen	10 g
K 1 = einsömmriger Karpfen	250 g
K 2 = zweisömmriger Karpfen	500 g (am Ende der Saison)
K 3 = dreisömmriger Karpfen	1500 g
K 4 = viersömmriger Karpfen (Laichkarpfen)	2000 – 2500 g

4.3.4 Milch

Probenmaterial	Probenmenge
Rohmilch (mit Ausnahme der unten genannten Untersuchungsziele)	360 ml (4 x 90 ml)
Rohmilch (Untersuchungsziel: B3a Organ. Chlorverbindungen bzw. B3b Organ. Phosphorverbindungen)	500 ml
Rohmilch (Untersuchungsziel: B3d Mykotoxine)	1 l (mindestens 3 Teilproben, am besten 4 x 250 ml)

4.3.5 Eier

<i>Probenart</i>	<i>Probenmenge</i>
Eier (mit Ausnahme der unten genannten Untersuchungsziele)	12 Stück (davon mindestens 8 unbeschädigt)
Eier (Untersuchungsziel: B2f/B3a Nicotin/Organ. Chlorverbindungen und B3b Organ. Phosphorverbindungen)	12 unbeschädigte Eier

4.3.6 Honig

<i>Probenart</i>	<i>Probenmenge</i>
Honig	500 g

4.4 Gegenprobe

(zu [Kapitel 4.5](#), [Kapitel 12.1](#), [Kapitel 12.2](#), [Kapitel 12.3](#))

Nach § 43 LFGB ist im Erzeugerbetrieb, in dem die Probe entnommen wurde, eine amtlich verschlossene Probe gleicher Art als Gegenprobe zu hinterlassen. Rechtlich kann nur der Hersteller (der für den Erzeugerbetrieb Verantwortliche) auf das Zurücklassen einer Gegenprobe verzichten. Deshalb ist im Fall einer Probenahme eine Gegenprobe zu ziehen, wenn keine Verzichtserklärung des für den Erzeugerbetrieb vorliegt. Ein Verzicht ist im Probenahmeprotokoll zu dokumentieren und durch den für den Erzeugerbetrieb Verantwortlichen im Unterschriftenfeld zur Gegenprobe abzuzeichnen.

Die Verpflichtung der Behörde zur Zurücklassung einer Gegenprobe entfällt, wenn eine Gegenprobenahme nicht möglich ist. Eine Gegenprobe kann zum Beispiel bei einer Blutprobenahme entfallen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Gegenprobe vor Ablauf der Haltbarkeit weiterverarbeitet wird und dadurch anschließend nicht mehr untersucht werden kann, oder wenn wesentliche Tierschutzaspekte einer zusätzlichen Gegenprobe entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Probenehmers. Die Gründe hierfür sind im Feld „Besondere Anmerkungen des Probenehmers“ des Probenahmeprotokolls zu dokumentieren.

Im Übrigen sind die Hinweise auf dem Merkblatt zur Gegenprobenahme im [Kapitel 17](#) zu beachten.

4.4.1 Gegenprobenahme

Die [Kapitel 4.2](#) und [Kapitel 4.3](#) (Durchführung der Probenahme) gelten entsprechend. Die Hinweise in dem Merkblatt zur Gegenprobenahme im [Kapitel 17](#) sind zu beachten.

Gegenproben sind vom Probenehmer amtlich zu verschließen und mit dem Probenahmedatum sowie dem Ablaufdatum des amtlichen Verschlusses sowie der Angabe „Gegenprobe“ zu versehen.

Auf dem Probenahmeprotokoll wird das Hinterlassen der Gegenprobe sowie das Ablaufdatum des amtlichen Verschlusses schriftlich festgehalten und dies durch den für den Erzeugerbetrieb Verantwortlichen im Unterschriftenfeld zur Gegenprobe abgezeichnet. Das

Ablaufdatum des amtlichen Verschlusses sollte in der Regel zwei Monate nach der Probenahme liegen. Vor dem Ablaufdatum sind die Öffnung des amtlichen Verschlusses und die Untersuchung der Probe nur durch zugelassene Gegenprobensachverständige zulässig. Die Hinweise im [Kapitel 6.3](#) zum amtlichen Verschluss sind zu beachten.

Gegenproben sind mit derselben Kennzeichnung (TIZIAN-Probenummer) zu versehen, die im Probenahmeprotokoll verwendet wurde.

Mit der Gegenprobe verbleiben ein Abdruck des Probenahmeprotokolls (weißer Durchschlag oder Kopie) und das Merkblatt zur Gegenprobenahme beim Inhaber des Betriebes, in dem die Probe entnommen wurde. Dieser Abdruck des Probenahmeprotokolls ist deutlich lesbar mit „Gegenprobe“ zu kennzeichnen.

4.4.2 Lagerung der Gegenproben

Die Lagerung der amtlich verschlossenen Gegenprobe erfolgt durch den Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb, in dem die Probe entnommen wurde.

Die unten aufgeführten Lagerbedingungen sind während der gesamten Lagerzeit einzuhalten und zu dokumentieren. Andernfalls kann das Ergebnis der Untersuchung wertlos sein.

Lagerbedingungen:

- Gewebe, Organe (inkl. Hemmstofftest) und Urin sind bei -18 °C oder kälter tiefzufrieren.
- Blutproben und Eier: dürfen nicht eingefroren werden, Lagerung bei +1 °C bis +7 °C und müssen spätestens am zweiten Tag nach Probenahme im für die Untersuchung von amtlichen Gegenproben zugelassenen und akkreditierten Labor eingegangen sein. Dort ist bei Blutproben umgehend das Plasma nach Zentrifugation abzutrennen und die Eier sind nach dem Aufschlagen zu homogenisieren.
- Nach Zentrifugation abgetrenntes Plasma sowie homogenisierte Eier sind bei -18 °C oder kälter tiefzufrieren.

Lagerzeit:

- Eingefrorene Gegenproben können bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses der amtlichen NRKP-Probe aufbewahrt werden.
- Mindestens sind sie jedoch bis zu dem Datum aufzubewahren, nach dessen Ablauf der amtliche Verschluss als aufgehoben gilt.

4.4.3 Untersuchung der Gegenproben

Untersuchung:

- Die Untersuchung der Gegenprobe hat in einem für die Untersuchung von Gegenproben zugelassenen und akkreditierten Labor zu erfolgen.
- Untersuchungen in anderen Laboren haben vor Gericht keinen Bestand.

Probentransport:

- Der Transport hat in isolierten Behältern mit Kühlelementen auf dem schnellsten Wege zu erfolgen.
- Gefrorene Proben dürfen während des Transports nicht auftauen.
- Das Probenahmeprotokoll ist jeder Probe beizulegen.

4.4.4 Kosten für Gegenproben

(zu [Kapitel 4](#))

Die Kosten für Lagerung, eventuelle Aufbereitung, Versand und Untersuchung der Gegenprobe sind dem Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb, in dem die Probe entnommen wurde zu tragen.

4.5 Anfechtung des Ergebnisses der amtlichen Probe

Nach § 10 Abs. 5 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) und Art. 15 Abs. 2 der RL 96/23/EG kann gegen das Ergebnis der Untersuchung einer amtlichen Probe auf Grund des Untersuchungsergebnisses einer Gegenprobe Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall hat die zuständige Behörde (KVB, die die Probenahme veranlasst hat) eine Untersuchung der amtlichen Probe (B-Probe) im nationalen Referenzlabor zu veranlassen.

Wenn eine Gegenprobenahme nach § 43 LFGB nicht möglich war (siehe [Kapitel 4.4](#)), kann dennoch gegen das Ergebnis der amtlichen Probe Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall hat die zuständige Behörde (KVB, die die Probenahme veranlasst hat) eine Untersuchung der amtlichen Probe (B-Probe) im nationalen Referenzlabor zu veranlassen.

Entsprechend Art. 15 Abs. 2 der RL 96/23/EG sind die Kosten dieser Untersuchung im Referenzlabor im Falle der Bestätigung eines positiven Ergebnisses von der Person zu tragen, die die amtlichen Ergebnisse angefochten hat.

5 Durchführung der Probenahme in Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben

Grundsatz:

Die zielgerichteten NRKP-Probenahmen – auch der Hemmstoff- und BU-Proben - erfolgen

- Unangekündigt,
- unvorhersehbar (unterschiedliche Wochentage, unterschiedliche Tageszeiten),
- unregelmäßig über den gesamten Schlachttag verteilt (Erfassung möglichst vieler verschiedener anliefernder Erzeuger),
- bei auffälligen Befunden (BU-Proben),
- zur Aufdeckung nicht zulässiger Anwendungen,
- zur Kontrolle der Einhaltung der Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände gemäß Tabelle 1 des Anhangs der VO (EU) Nr. 37/2010 und der Höchstmengen für Pestizide gemäß den Anhängen II und III der VO (EG) Nr. 396/2005 oder den Höchstmengen gemäß den europäischen und nationalen Vorschriften über Umweltkontaminanten,
- durch einen amtlichen Probenehmer.

Alle Proben, auch Hemmstoffproben (auch im Rahmen einer BU), sind amtlich zu verschließen.

Nach Entscheidung 98/179/EG ist bei der Probenahme im Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieb die mehrmalige Probenahme von Tieren desselben Erzeugers zu vermeiden.

Dies gilt sowohl für die Untersuchungen auf verbotene Stoffe der Stoffgruppe A, als auch bei Untersuchungen auf Stoffe der Stoffgruppe B und Hemmstoffproben. In allen Fällen ist die Mehrfacheinsendung von Proben desselben Erzeugers in Bayern nicht zulässig.

Gegebenenfalls wird nur eine Probe untersucht, die restlichen Proben werden storniert.

Gegenprobe:

Nach § 43 LFGB ist in dem Betrieb, in dem die Probe entnommen wurde (hier in der Regel der Schlachtbetrieb), eine amtlich verschlossene Proben gleicher Art als Gegenprobe zu hinterlassen, wenn der Hersteller (der für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortliche) nicht schriftlich darauf verzichtet hat (siehe [Kapitel 5.4](#)).

5.1 Auswahl der zu beprobenden Tiere

(zu [Kapitel 5.4](#))

Auswahlkriterien

- Geschlecht, Alter, Art und Haltungssystem
Natürliche Hormone (Gruppe A3): nur von nicht trächtigen Rindern bis zu einem Alter von maximal 18 Monaten
- Stoffe mit hormoneller Wirkung (Gruppe A1, A3-A5): keine trächtigen Tiere

- Stoffe mit hormoneller Wirkung (Gruppe A3 Gestagene): nur Färsen bzw. Schweine
- Kenntnisse über die Erzeugerbetriebe
- Hinweise aus den Informationen zur Lebensmittel-Kette (VO (EG) Nr. 853/2004, VO (EG) Nr. 854/2004)
- Übliche Praxis in Bezug auf die Verabreichung besonderer pharmakologischer Wirkstoffe in dem betreffenden Haltungssystem (z. B. Sauen p. p.: Untersuchung auf Doramectin; Kühe p. p.: Untersuchung auf Rückstände aus Trockenstellern)

Informationen zur Probenherkunft:

- Schlachtbetrieb, Schlachttiernummer und Schlacht- bzw. Erlegedatum des zu beprobenden Tieres
- Individualkennzeichnung und Betriebsnummer des Erzeuger-/Herkunftsbetriebs nach ViehVerkV bzw. Erlegungsort

Verdachtsproben:

Ergibt die Schlachtier- oder Fleischuntersuchung konkrete Hinweise auf eine vorschriftswidrige Arzneimittelverabreichung (z. B. Injektionsstellen, auf Verabreichung von Sedativa oder Betäubungsmitteln hinweisendes Verhalten usw.) ist die Durchführung einer Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht (Verdachtsprobe) mit folgenden, vom NRKP-Probenahmeverfahren abweichenden Konsequenzen angezeigt:

- getrennte Schlachtung des/der verdächtigen Tiere(s) von den übrigen in den Schlachtbetrieb verbrachten Partien
- vorläufige Beschlagnahmung von Schlachtkörper und Schlachtnebenprodukten und Entnahme der für den Nachweis erforderlichen Proben (nach Rücksprache mit dem zuständigen Labor; Ansprechpartner: siehe [Kapitel 8.2](#))
- bei positivem Befund unschädliche Beseitigung des Fleisches und der Schlachtnebenprodukte ohne Entschädigung
- Kostenregelung gemäß der Hinweise in [Kapitel 12.6](#)

5.2 Durchführung der Probenahme

(zu [Kapitel 5.4.1](#), [Kapitel 8.2](#), [Kapitel 12.6](#))

Verantwortlichkeiten für die Probenahme: siehe [Kapitel 3.3](#)

Bei der Probenahme sind die allgemeinen tierseuchenrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Hygieneregeln zu beachten. Jegliche Kontamination von Probenmaterial während der Durchführung der Probenahme muss zuverlässig ausgeschlossen werden!

Proben von erlegtem Wild - außer Farmwild - können am Jagdort (insbesondere für Innereien), an der Wildsammelstelle oder im Wildbearbeitungsbetrieb entnommen werden.

Um nachvollziehbar und zuverlässig Kreuzkontaminationen auszuschließen, sind bei der Entnahme jeder einzelnen Probe unbenutzte Einweghandschuhe zu tragen und nur Einwegbestecke (Kanüle, Skalpell, Messer,) zu verwenden.

Das Probenmaterial ist sofort bei bzw. unmittelbar nach der Entnahme in die vorgegebenen Probengefäße (s. [Kapitel 3.5](#)) abzufüllen.

Hinweis: Verwendete arzneistoffhaltige Cremes, Handcremes und Desinfektionsmittel können zu falsch positiven Untersuchungsergebnissen führen!

Bei Kontaminationen im Verlauf der Probenahme, z. B. durch Nichtbeachtung der Vorgaben des NRKP-Handbuchs, ist mindestens der Probenehmer nachzuschulen.

5.2.1 Technische Ausstattung

Gerät	Bemerkung
Probengefäße	siehe Kapitel 3.5
Einweg-Spritzen und -Kanülen	zur Blutentnahme
Einwegbesteck	zur Gewebeentnahme
Einmaluntersuchungshandschuhe	für jede Probe separate, unbenutzte Handschuhe!
manipulationssicherer Probenahmebeutel mit Aufdruck „Amtlich verschlossen“	siehe Kapitel 6.3
Kunststoffbeutel	zur sicheren Verpackung der einzelnen Probengefäße
kühlbare Transportbehälter	vor der Probeneinlagerung kühlen

5.2.2 Probenahme-Methoden

Bei allen Proben ist auf die Kennzeichnung des Probengefäßes mit der TIZIAN-Probnummer zu achten (Sicherstellung der Zugehörigkeit zum beprobten Tier)!

Bei der Gewinnung eines Probensatzes von mehreren Tieren (Poolprobe) ist sicherzustellen, dass alle Proben aus demselben Herkunftsbestand und aus derselben Gruppe stammen.

5.2.2.1 Rind, Schwein, Schaf/Ziege, Pferd, Wild/Farmwild

Gewinnung der Blutprobe:

Entnahme zum Zeitpunkt des Entblutens

Nach Abfüllen des entnommenen Blutes in das Blutröhrchen (Li-heparinisiert) ist die Blutprobe durch vorsichtiges einmaliges Schwenken ausreichend mit Antikoagulans zu vermischen.

Gewinnung der Muskelprobe:

Entnahme eines ganzen, von Faszien umhüllten Muskelbauches aus der Muskulatur der Vorder- oder Hinterextremität einer Tierkörperhälfte oder eines zusammenhängenden Muskelstückes (von ca. 6 bis 8 cm Seitenlänge) aus dem Bereich der Untergliedmaßen. Liegen diese nicht in entsprechender Größe vor, ist ein anderer Muskel, z. B. aus der Adduktorengruppe im Bereich der Beckensymphyse („Fleischspiegel“) zu wählen.

Gewinnung der Nierenprobe:

Entnahme der Nieren, befreit von anhaftendem Fett und aus der Kapsel gelöst

Gewinnung der Fettprobe:

Entnahme von Nieren- oder Bauchfett
(zur Untersuchung auf Stoffgruppe A3 Gestagene nur Nierenfett von Färsen bzw. Flomen von Schweinen)

Gewinnung der Leberprobe:

Entnahme des Spiegelschen Lappens nebst benachbarten Leberlappen bzw. Leberteile analoger Größe, befreit von anhaftendem Fett

Gewinnung der Urinprobe:

Abtrennung der Harnblase vom Magen-Darmtrakt und Ausleeren des Harnblaseninhaltes in ein Probengefäß

Gewinnung der Augenprobe:

Entnahme der beiden Augäpfel (unverletzt, ausgelöst, ohne anhaftende Gewebereste)

5.2.2.2 Geflügel, Kaninchen

Gewinnung der Blutprobe:

Auffangen von Blut auf der Entblutestrecke ggf. von mehreren Tieren aus demselben Bestand (Poolprobe) mit Hilfe eines Blutröhrchens (Li-heparinisiert)

Nach Abfüllen des entnommenen Blutes in das Blutröhrchen ist die Blutprobe durch vorsichtiges einmaliges Schwenken ausreichend mit Antikoagulans zu vermischen.

Gewinnung der Muskelprobe:

Einsendung einer/zweier Unterkeule(n) und/oder eines Stückes Brustmuskulatur (mindestens 200 g)

Gewinnung der Fettprobe:

Entnahme von Haut mit anhaftendem Unterhautfettgewebe in Brust- bzw. Halsbereich (Kaninchen: Nackenfett) oder von retroperitonealem Fettgewebe (Kaninchen: Nierenfett, Gekrösefett) ggf. von mehreren Tieren aus demselben Bestand

Gewinnung der Leberprobe:

Entnahme der Leber ggf. von mehreren Tierkörpern aus demselben Bestand (bei Masthähnchen/Legehennen von 6 Tieren; bei Puten/Gänsen/Enten und Kaninchen von 2 bis 3 Tieren)

Gewinnung der Augenprobe:

Entnahme von 6 Augäpfeln (unverletzt, ausgelöst, ohne anhaftende Gewebereste; bei Geflügel alternativ auch ganze Köpfe) von Tieren aus demselben Bestand oder bei Puten über 3 kg KGW 2 Augen oder ein Kopf.

5.3 Mindestprobenmengen in Schlacht- bzw. Wildbearbeitungsbetrieben

(zu [Kapitel 5.4.1](#))

5.3.1 Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Wild/Farmwild

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probenmenge</i>
Muskulatur	mind. 200 g (abhängig vom Untersuchungsziel – genaue Angabe im Quartalsplan)
Niere	mind. 200 g (abhängig vom Untersuchungsziel – genaue Angabe im Quartalsplan) (ggf. beide Nieren)
Leber	mind. 200 g (abhängig vom Untersuchungsziel – genaue Angabe im Quartalsplan)
Fett/Nierenfett	mind. 200 g (abhängig vom Untersuchungsziel – genaue Angabe im Quartalsplan)
Blut	100 ml (2 x 50 ml, Li-heparinisiert)
Urin	90 ml
Augen	2 Stück

5.3.2 Geflügel, Kaninchen

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probenmenge</i>
Muskulatur	mind. 200 g (Probenmenge abhängig vom Untersuchungsziel – genaue Angabe im Quartalsplan, auch von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich; Vermerk im Entnahmeprotokoll)
Leber	200 g (Probenmenge abhängig vom Untersuchungsziel – genaue Angabe im Quartalsplan, auch von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich; Vermerk im Entnahmeprotokoll)

Probenmaterial	Probenmenge
Fett	200 g (Probenmenge abhängig vom Untersuchungsziel – genaue Angabe im Quartalsplan, auch von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich; Vermerk im Entnahmeprotokoll)
Blut	100 ml (2 x 50 ml, Li-heparinisiert), (auch von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich; Vermerk im Entnahmeprotokoll)
Augen	6 Stück (ausnahmsweise auch mind. drei Köpfe mit Augen); bei Puten über 3 kg KGW: 2 Stück bzw. ein Kopf mit Augen

5.4 Gegenprobe

(zu [Kapitel 5.1](#), [Kapitel 5.5](#), [Kapitel 12.1](#), [Kapitel 12.2](#), [Kapitel 12.3](#), [Kapitel 12.4](#))

Nach § 43 LFGB ist in dem Betrieb, in dem die Probe entnommen wurde, eine amtlich verschlossene Probe gleicher Art als Gegenprobe zu hinterlassen. Rechtlich kann nur der Hersteller (der für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb des Tieres Verantwortliche) auf das Zurücklassen einer Gegenprobe verzichten. Deshalb ist im Fall einer Probenahme eine Gegenprobe zu ziehen, wenn keine Verzichtserklärung des für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortlichen (zum Beispiel Verzichtserklärung des für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortlichen auf der Standarderklärung (Anlage 7 zu § 10 Abs. 1 LMHV)) vorliegt. Die Verzichtserklärung ist auf dem Probenahmeprotokoll im entsprechenden Feld zu dokumentieren. Der Verzicht auf die Gegenprobe im Fall der Verzichtserklärung über die Standarderklärung ist vom Probenehmer im Signaturfeld zur Gegenprobe des Probenahmeprotokolls mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Die Verpflichtung der Behörde zur Zurücklassung einer Gegenprobe entfällt, wenn eine Gegenprobenahme nicht möglich ist. Eine Gegenprobe kann zum Beispiel bei einer Blutprobenahme entfallen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Gegenprobe vor Ablauf der Haltbarkeit weiterverarbeitet wird und dann nachher nicht mehr untersucht werden kann oder wenn kein Probenmaterial der gleichen Art mehr zur Verfügung steht. Gleiches gilt bei der Entnahme von Augen. Da in der Regel beide Augen eines Tieres als NRKP-Probe gefordert sind, steht keine weitere Möglichkeit zur Probenahme zur Verfügung (Ausnahme siehe Regelungen für Geflügel). Ist die Gegenprobenahme nicht möglich, sind die Gründe hierfür im Feld „Besondere Anmerkungen des Probenehmers“ des Probenahmeprotokolls zu dokumentieren.

Bei fehlender Verzichtserklärung des für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortlichen muss eine Gegenprobe entnommen werden. Wird dies dennoch unterlassen, kann dies zu einem Beweisverwertungsverbot im weiteren Verfahren führen.

5.4.1 Gegenprobenahme

Die Hinweise aus dem Merkblatt Gegenprobenahme sind zu beachten.

Für die Probenahme gelten entsprechend die [Kapitel 5.2](#) und [Kapitel 5.3](#).

- Gegenproben sind vom Probenehmer amtlich zu verschließen und mit dem Probenahmedatum, dem Ablaufdatum des amtlichen Verschlusses sowie der Angabe „Gegenprobe“ zu versehen. Das Ablaufdatum des amtlichen Verschlusses sollte in der Regel zwei Monate nach der Probenahme liegen. Vor dem Ablaufdatum sind das Öffnen des amtlichen Verschlusses und die Untersuchung der Probe nur durch zugelassene Gegenprobensachverständige zulässig. Die Hinweise zum amtlichen Verschluss/zur amtlichen Versiegelung unter [Kapitel 6.3](#) sind zu beachten.
- Gegenproben sind mit derselben Kennzeichnung (TIZIAN-Probnummer) zu versehen, die im Probenahmeprotokoll verwendet wurde.
- Das Hinterlassen der Gegenprobe wird durch eine vom Schlachtbetrieb für die Verwaltung der Gegenproben beauftragte Person mit Unterschrift und Datum im Signaturfeld zur Gegenprobe des Probenahmeprotokolls bestätigt.
- Mit der Gegenprobe verbleibt ein Abdruck des Probenahmeprotokolls (weißer Durchschlag oder Kopie) und das Merkblatt zur Gegenprobe beim Verfügungsberechtigten. Dieser Abdruck des Probenahmeprotokolls ist deutlich lesbar mit „Gegenprobe“ zu kennzeichnen.
- Die zuständige Behörde, die die Gegenprobe entnommen hat, informiert den Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb unverzüglich über die Entnahme der Gegenprobe. Diese Information kann mit einem Formblatt oder formlos erfolgen.

5.4.2 Lagerung der Gegenproben

- Gemäß § 43 Abs. 3 LFGB ist der Schlachthofbetreiber/Betreiber des Wildbearbeitungsbetriebes verpflichtet, die Gegenprobe sachgerecht zu lagern. Auf Verlangen des für den Erzeugerbetrieb des Tieres Verantwortlichen hat er die Gegenprobe auf dessen Kosten an ein für die Untersuchung von Gegenproben zugelassenes Labor zu versenden und die Versendung der Behörde, die die Gegenprobenahme veranlasst hat, zu melden.
- Die unten aufgeführten Lagerbedingungen sind während der gesamten Lagerzeit einzuhalten und zu dokumentieren, andernfalls kann das Ergebnis der gegebenenfalls eingeleiteten Gegenprobenuntersuchung wertlos sein.
- Lagerbedingungen:
 - Gewebe, Organe (inkl. Hemmstofftest), Urin: sind bei -18 °C oder kälter tiefzufrieren.
 - Blutproben dürfen nicht eingefroren werden (Lagerung bei +1 °C bis 7 °C) und müssen spätestens am zweiten Tag nach Probenahme im für die Untersuchung von Gegenproben zugelassenen und akkreditierten Labor eingegangen sein. Dort ist umgehend das Plasma nach Zentrifugation abzutrennen.
 - Nach Zentrifugation abgetrenntes Plasma ist bei -18 °C oder kälter tiefzufrieren.

- Lagerzeit:
 - Eingefrorene Gegenproben können bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses der amtlichen NRKP-Probe aufbewahrt werden.
 - Mindestens sind sie jedoch bis zu dem Datum aufzubewahren, nach dessen Ablauf der amtliche Verschluss als aufgehoben gilt.

5.4.3 Untersuchung der Gegenproben

Untersuchung:

- Die Untersuchung der Gegenprobe hat in einem für Gegenproben zugelassenen und akkreditierten Labor zu erfolgen.
- Untersuchungen in anderen Laboren haben vor Gericht keinen Bestand.

Probentransport:

- Der Transport hat in isolierten Behältern mit Kühlelementen auf dem schnellsten Wege zu erfolgen.
- Gefrorene Proben dürfen während des Transports nicht auftauen.
- Das Probenahmeprotokoll ist jeder Probe beizulegen.

5.4.4 Kosten für Gegenproben

Die Kosten für Lagerung trägt der für den Schlachtbetrieb/Wildbearbeitungsbetrieb Verantwortliche. Die Kosten für den Versand und die Untersuchung der Gegenprobe sind vom für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb des Tieres Verantwortlichen zu tragen.

Es steht dem Schlachthofbetreiber und dem Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb frei, untereinander eine privatrechtliche Kostenvereinbarung bezüglich der im Zusammenhang mit der Gegenprobe anfallenden Kosten zu treffen.

5.5 Anfechtung des Ergebnisses der amtlichen Probe

Nach § 10 Abs. 5 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) und Art. 15 Abs. 2 der RL 96/23/EG kann gegen das Ergebnis der Untersuchung einer amtlichen Probe auf Grund des Untersuchungsergebnisses einer Gegenprobe Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall hat die zuständige Behörde (KVB, die die Probenahme veranlasst hat) eine Untersuchung der amtlichen Probe (B-Probe) im nationalen Referenzlabor zu veranlassen.

Wenn eine Gegenprobenahme nach § 43 LFGB nicht möglich war (siehe [Kapitel 5.4](#)), kann dennoch gegen das Ergebnis der amtlichen Probe Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall hat die zuständige Behörde (KVB, die die Probenahme veranlasst hat) eine Untersuchung der amtlichen Probe (B-Probe) im nationalen Referenzlabor zu veranlassen.

Entsprechend Art. 15 Abs. 2 der RL 96/23/EG sind die Kosten dieser Untersuchung im Referenzlabor im Falle der Bestätigung eines positiven Ergebnisses von der Person zu tragen, die die Ergebnisse angefochten hat.

6 Probenbehandlung nach der Probenahme bzw. beim Transport

Grundsatz:

Die folgenden Regelungen gelten für alle NRKP-Proben, auch für Hemmstoffproben und bei BU-Proben zumindest für Muskel und Niere:

Alle Proben sind nach der Entnahme so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Proben sicher ausgeschlossen ist. In Verbindung mit dem Probenahmeprotokoll muss die Identität der Probe und eine eindeutige Rückverfolgbarkeit zum beprobten Tier und dem Herkunftsbestand sichergestellt sein.

Jede Probe bzw. jeder Probensatz ist direkt nach der Probenahme einzeln und auslaufsicher so zu verpacken, dass das Probenmaterial die Untersuchungsstelle unbeschädigt erreicht (z. B. kein Postversand von Eiern). Schlachtwarme Teile sind vor der Verpackung ausreichend zu kühlen.

Mehrere bzw. auf mehrere Probengefäße verteilte Einzelproben eines Tieres werden als Probensatz dieses Tieres in gemeinsamer Umverpackung (manipulationssicherer Kunststoffbeutel (siehe [Kapitel 6.3](#))) zusammengefasst.

Das vollständig ausgefüllte Probenahmeprotokoll wird dem Probensatz beigegeben. Bei der Gegenprobe verbleibt ein weißer Durchschlag oder eine Kopie. Der Durchschlag/die Kopie ist deutlich lesbar mit „Gegenprobe“ zu kennzeichnen. Die Proben sind sofort nach der Probenahme zu kühlen.

Die Proben sind am Probenahmeort so amtlich zu verschließen, dass eine Manipulation gegebenenfalls leicht erkennbar ist.

Jede Probensendung ist außen auf der Versandverpackung mit dem Hinweis „NRKP“ groß und deutlich lesbar zu kennzeichnen.

NRKP-Proben **nicht** gemeinsam in einem Paket mit anderen Proben (z. B. Hemmstoffproben, andere veterinärmedizinischen Proben) einsenden!

6.1 Kühlvorschriften und Einsendefristen

Schlachtwarme Proben sind unmittelbar nach der Probenentnahme zu kühlen!
Gegebenenfalls entnommene feuchte Futtermittel sind ebenfalls gekühlt zu lagern und zu transportieren.

Es ist sicherzustellen, dass die Proben auch während des Versands ausreichend gekühlt bleiben (z. B. mittels Kühlelementen und Isoliermaterial)!

Werden die Proben noch am Tage der Entnahme zur Untersuchung eingesandt, sind sie in jedem Fall **bis zum Versand bei +1 °C bis +7 °C** zu lagern. Außer Eiern, Blut und

Hemmstoffproben ist nach Möglichkeit jegliches Probenmaterial einzufrieren. Gekühlte Proben müssen **spätestens am zweiten Tag** nach der Probenahme in der Untersuchungsstelle eingegangen sein.

Werden die Proben nicht innerhalb dieser Frist an das zuständige Untersuchungsinstitut weitergeleitet, so sind sie sofort auf **-18 °C oder kälter** tiefzukühlen und müssen **innerhalb einer Woche** beim LGL eingegangen sein. Auf die Tiefkühlung ist im Feld „Besondere Anmerkungen Probennehmer“ des Probenahmeprotokolls hinzuweisen. Die Kühlung ist QM-gerecht zu dokumentieren.

Blutproben und **Proben zur Hemmstoffuntersuchung** dürfen **nur bei +1 °C bis +7 °C** aufbewahrt werden und müssen spätestens am zweiten Tag nach der Probenahme in der Untersuchungsstelle eingehen.

Ein- oder angefrorene Proben zur Hemmstoffuntersuchung können zu falsch positiven Ergebnissen führen.

Können **Hemmstoff-Verdachtsproben** nicht so genommen werden, dass die Proben innerhalb von zwei Tagen an der BU-Stelle eingehen, ist das Vorgehen mit dem zuständigen Hemmstofflabor abzusprechen. Ist dies nicht möglich, müssen die Proben möglichst kühl, aber nicht gefroren, gelagert (+1 °C bis +7 °C) und schnellstmöglich eingesandt werden.

Werden **Blutproben** kurz nach der Entnahme zentrifugiert, kann das abgeheberte Plasma bei -18 °C oder kälter tiefgefroren werden.

Nicht zentrifugierte Blutproben müssen stets spätestens am zweiten Tag nach der Probenahme im LGL eingehen.

Nicht untersuchungsfähige Proben werden storniert und müssen neu entnommen werden!

Positive Hemmstoff- oder BU-Proben, die von Hemmstofflaboren/BU-Stellen zur Absicherung an das LGL geschickt werden, sind nach der bakteriologischen Untersuchung bei -18 °C oder kälter tiefzugefrieren und in diesem Zustand zum LGL zu transportieren. Auch diese Proben sind von der BU-Stelle vor dem Versand amtlich zu verschließen.

Honig- und trockene Futtermittelproben werden ungekühlt versandt und gelagert.

6.2 Kennzeichnung entnommener Proben

Die Proben werden außen auf der Probenverpackung mit der TIZIAN-Probennummer gekennzeichnet, z. B. mittels geeigneter Selbstklebeetiketten. Im Falle zusammengehöriger Probensätze sind zusätzlich die Umverpackungen entsprechend zu kennzeichnen.

Die Beschriftung der Probenverpackungen ersetzt nicht das Ausfüllen des Probenahmeprotokolls (z. B. Herkunftsbestand, Ohrmarken-Nr., Probennummer nach TIZIAN-Vorgaben)!

6.3 Amtlicher Verschluss (Amtliche Versiegelung)

(zu Kapitel 4.2.1, Kapitel 4.4.1, Kapitel 5.2.1, Kapitel 5.4.1, Kapitel 6, Kapitel 8.6)

Gemäß Entscheidung 98/179/EG müssen Behältnisse, die Proben enthalten, amtlich versiegelt werden. Entsprechend dieser EU-Entscheidung gelten Proben als amtlich versiegelt, wenn sie amtlich verschlossen sind. Dies ist im Sinne des NRKP dann der Fall, wenn aus dem amtlichen Verschluss unzweifelhaft erkennbar ist, welche amtliche Person oder Institution diesen amtlichen Verschluss angebracht hat, und wenn der amtliche Verschluss geeignet ist, jede Form der Manipulation erkennbar zu machen.

Auch eine Versiegelung durch Privatpersonen oder Privatunternehmen, die mit der Probenahme staatlich beauftragt sind (Beliehene), stellt einen amtlichen Verschluss/amtliche Versiegelung dar. Der Verschluss muss erkennbar ausschließlich und durch den Beliehenen in einer Weise angebracht werden, dass jede Form der Manipulation erkennbar wird. Die Behörde, in deren Auftrag die Probenahme erfolgt, muss erkennbar sein. Der Verschluss hat am Probenahmeort zu erfolgen. Auch durch amtliche Boten oder andere amtliche Personen überbrachte Proben müssen amtlich verschlossen werden!

Die Proben sollen in manipulationssicheren Kunststoff-Probenbeuteln verpackt werden, die den Aufdruck „Amtlich verschlossen“ und das Ablaufdatum des amtlichen Verschlusses tragen. Weiter ist die Angabe der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (zum Beispiel durch Stempelung der Kreisverwaltungsbehörde) oder des beliehenen Unternehmens (zusammen mit der Angabe der beauftragenden Kreisverwaltungsbehörde) erforderlich. Zusätzlich ist auch auf dem Probenahmebeutel immer die TIZIAN-Probennummer anzugeben. Geeignet sind manipulationssichere Probenahmebeutel, die von verschiedenen Herstellern angeboten werden. Für derartige Probenahmebeutel wurde vom LGL ein Rahmenvertrag mit einem oder mehreren Lieferanten abgeschlossen, um eine preisgünstige Versorgung aller Kreisverwaltungsbehörden mit diesen Beuteln sicherzustellen. Jede KVB muss die benötigten Probenahmebeutel selbst beschaffen und kann sich bei der Bestellung auf diesen Vertrag beziehen und damit auch kleinere Mengen kostengünstig kaufen. Der Rahmenvertrag liegt jeder KVB vor und kann auch per E-Mail von meldedaten@lgl.bayern.de angefordert werden.

Das Probenahmeprotokoll darf nicht so am manipulationssicheren Probenahmebeutel befestigt werden, dass dieser Beutel verletzt wird (nicht anklammern!).

Die KVB stellt als Sachaufwandsträger den amtlichen Probenehmern Material zum amtlichen Verschluss zur Verfügung.

Nicht amtlich verschlossene Proben dürfen nicht amtlich untersucht und müssen neu gezogen werden.

Hemmstoffproben unterliegen auch der Entscheidung 98/179/EG und müssen daher auch amtlich verschlossen werden. Dies gilt auch für Hemmstoffproben im Rahmen einer BU (zumindest für Muskel und Niere) sowie für den Versand positiver Hemmstoffproben von der BU-Stelle zum LGL.

Gegenproben sind in jedem Fall gemäß § 43 LFGB amtlich zu verschließen.

7 Dokumentation der Probenahme (verbindliche Angaben auf dem Probenahmeprotokoll) und Dokumentation in TIZIAN

Die Dokumentation der NRKP-Probenahme erfolgt auf den amtlichen Untersuchungsanträgen/Probenahmeprotokollen (siehe [Kapitel 17](#)). Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ist im Probenahmeprotokoll eindeutig zu kennzeichnen. Als Probennummerierung ist immer die **TIZIAN-Nummerierung** zu verwenden, wie in der aktuellen Arbeitsanweisung AA-LM-K03-06 des QMS im gesundheitlichen Verbraucherschutz beschrieben. Die Angabe des Entnahmeortes (Schlacht- oder Erzeugerbetrieb) ist zwingend erforderlich.

Dieses Probenahmeprotokoll sollte direkt aus TIZIAN erstellt werden. Dann werden alle dort schon hinterlegten Daten, auch die TIZIAN-Nr. und der Probenehmer, richtig eingetragen. Die Dokumentation kann jedoch auch noch mit Hilfe des Formblattes „Probenahmeprotokoll“ erfolgen. Bis zur Einführung der TIZIAN-LIMS-Schnittstelle sind in beiden vorgenannten Fällen zwei Exemplare des Probenahmeprotokolls (Original und Kopie/roter Durchschlag zur Befundübermittlung) mit der Probe an das LGL zu schicken. Überzählige Durchschläge können beim Probenehmer/Beprobten verbleiben. Nach Einführung der TIZIAN-LIMS-Schnittstelle genügt die Übermittlung des Original-Probenahmeprotokolls an das LGL. Die Anfertigung zusätzlicher Kopien für Probenehmer und Beprobten liegt im Ermessen der KVB.

7.1 Angaben im Einzel-Probenahmeprotokoll

<i>Antragselemente</i>	<i>Bemerkung</i>
Zuständige Kreisverwaltungsbehörde	Kfz-Kennzeichen, ggf. mit dem Zusatz Landkreis bzw. Stadt
TIZIAN-Probe-Nr.	auf Antrag und Probe befindliche eindeutige und identische amtliche Kennzeichnung als TIZIAN-Nr. (z. B. auch auf Klebeetiketten)
Anschrift d. zust. Untersuchungseinrichtung	
Probenahmegrund	Planprobe, Verdachts-/Verfolgspore, sonstige
Datum/Uhrzeit der Probenahme	Uhrzeit nur bei Proben, die gekühlt eingesandt werden (nicht tiefgefroren)
„Untersuchung auf“	zu untersuchender Stoff bzw. Stoffgruppe A1 – 6, B1, B2 a – f, B3 a – f, Hemmstoffe (s. Probenanforderung der KVB)
„Entnahme im“	Erzeuger-/Herkunftsbetrieb, Schlachtbetrieb, sonstige
Zusätzliche Angaben	bei milchliefernden Tieren, Erzeugnissen gemäß EG Öko-VO sowie Wild und Eiern

Antragselemente	Bemerkung
Herkunftsbetrieb	Name, Anschrift des Erzeuger- oder Herkunftsbetriebs der Tiere/Erzeugnisse, Registrier-Nr. nach ViehVerkV (in der Regel z. B. nicht der Ferkel- oder Kälbererzeuger)
Schlachtbetrieb / Angabe zur Molkerei	Name, Anschrift, Registrier-Nr. nach ViehVerkV; entfällt bei Probenahme im Erzeugerbetrieb bei Proben von milchliefernden Tieren: Name, Anschrift, Registrier-Nr. nach ViehVerkV der belieferten Molkerei, KFZ-Kennzeichen der für die Molkerei zuständigen Behörde
Probenmaterial	Blut, Urin, Muskulatur, Leber, Niere, Fett, Augen, Tränkwasser, Futtermittel, ganzer Tierkörper, Rohmilch, Eier, Honig
Tierart	Bei Rindern Differenzierung zwischen Kalb und Rind beachten (Kälber alle Rinder < 9 Monate)
„Identität (des Tieres/Erzeugnisses) durch“	Ohrmarken-Nr., Tätowierungs-Nr., Schlacht-Nr., Stall-/Haltungseinheit, Teich-Nr., Sorte bzw. Chargen-Nr. (bei Honig) bzw. Legedatum bei Eiern etc. (Angaben zur Erfüllung der Rückverfolgbarkeitspflicht)
Geschlecht, Alter des Tieres, Trächtigkeit	Pflicht bei Untersuchung auf A3 natürliche Steroide und A3 synthetische Steroide
Arzneimittelanwendung in den letzten 4 Wochen (vor der Probenahme)	Wirkstoff, Dosierung, Behandlung von (Datum) bis (Datum), Wartezeit in Tagen; bei Probenahme im Erzeugerbetrieb
Besondere Anmerkungen	z. B. Anschrift beliefertes Weiterverarbeitungsbetrieb, voraussichtlicher Liefertermin, auffälliger Fleisch-/Schlachtetieruntersuchungsbefund, auffälliger klinischer Befund, Art der Auffälligkeiten, Tiefkühlung der Probe vor dem Versand; Begründung bei nicht möglicher Gegenprobenahme

Antragselemente	Bemerkung
Gegenprobe hinterlassen	Als Entsigelungsdatum sollte in der Regel ein Zeitpunkt 2 Monate nach Probenahme verwendet werden. Schriftliche Empfangsbestätigung der Gegenprobe im Signaturfeld zur Gegenprobe des Probenahmeprotokolls in Abhängigkeit vom Entnahmeort: Herkunftsbetrieb: Verantwortlicher des Herkunftsbetriebes; Schlachtbetrieb: vom Schlachtbetrieb mit der Verwaltung der Gegenproben beauftragte Person.
Verantwortlicher für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb verständigt	Bei Entnahme einer Gegenprobe im Schlachtbetrieb muss die KVB/der amtliche Tierarzt den für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb des Tieres Verantwortlichen über die Gegenprobenahme unverzüglich informieren
Gegenprobenverzicht durch Standarderklärung liegt vor	Verzichtserklärung des für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortlichen auf der Standarderklärung liegt vor. Bestätigung durch den Probenehmer im Signaturfeld zur Gegenprobe des Probenahmeprotokolls.
Auf Gegenprobe verzichtet	Bestätigung durch den Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb im Signaturfeld zur Gegenprobe des Probenahmeprotokolls.
Probenehmer	Name, Anschrift, Telefon-Nr., ggf. E-Mail-Adresse; Datum und Unterschrift

7.2 Mindestangaben im Antrag auf Hemmstoffuntersuchung mittels Dreiplattentest (DPT)

Die Angaben auf den Anträgen zur Hemmstoffuntersuchung mittels Drei-Platten-Test in BU-Stellen müssen geeignet sein, im Fall eines positiven Testergebnisses neben der Identität des Tieres auch unmittelbar den Herkunftsbetrieb des beprobten Tieres zurückverfolgen zu können.

Sie müssen mindestens

die Individualkennzeichnung bzw. Schlachtnummer und Schlachtdatum

den Schlachtbetrieb, in dem die Probenahme erfolgt ist, inklusive der Betriebsnummer nach ViehVerkV

die Betriebsnummer nach ViehVerkV des Erzeuger-/Herkunftsbetriebs

Namen und Telefonnummer des für Rückfragen zur Herkunftsermittlung jederzeit erreichbaren Ansprechpartners des einsendenden Schlachtbetriebs

enthalten.

Im Falle eines positiven DPT-Befundes wird das Probenmaterial (immer Muskel und Niere) unverzüglich mit allen zur Identifizierung des Tieres und seines Ursprungs- oder Herkunftsbetriebes erforderlichen Angaben gemäß Entscheidung 98/179/EG zur weiteren Untersuchung an das Labor für Tierarzneimittelrückstände des LGL in Erlangen gesandt. Weist nur die Niere oder der Muskel einen positiven Hemmstoffbefund auf, wird in der Regel auch die jeweils andere Matrix untersucht.

7.3 Dokumentation in TIZIAN

Grundsatz:

Zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe werden die EDV-Systeme TIZIAN und das Laborinformations- und Managementsystem des LGL (LIMS) über eine Schnittstelle verbunden.

Die Verknüpfung der Daten beider Systeme benötigt eine eindeutige Proben-ID (TIZIAN-Nummer), die den Vorgaben des QM-Systems Bayern vollständig entspricht.

Die Probenpläne werden vom LGL den KVB über TIZIAN zur Verfügung gestellt. Beauftragungen zur Probenahme und teils vorausgefüllte Entnahmeniederschriften können und sollten direkt aus TIZIAN gedruckt werden. Dazu ist es nötig, die geplanten Proben in TIZIAN weiter zu bearbeiten. Siehe hierzu die Anleitung zum „Arbeiten mit dem NRKP-Probenplan, NRKP und Hemmstoffproben“ (*Anleitung NRKP PP u Proben NRKP u Hemmst*). Die aktuellste Version dieser Anleitung findet sich auf der TIZIAN-Informationseite <http://tizian.blog.bybn.de/dokumente/anleitungen/>.

Umgehend nach der Probenahme sind die benötigten Daten in TIZIAN zu erfassen (s. UMS 44b-G8831-2016/11-1). Das LGL importiert nach Probeneingang einige Daten vom TIZIAN ins LIMS und stellt nach Abschluss der Probenbearbeitung den Befund oder das Gutachten sowie weitere benötigte Daten zum Import ins TIZIAN zur Verfügung, sobald die beiden Datensysteme technisch miteinander kommunizieren können.

Das Ziel, vereinfachte Verwaltungsabläufe bei der Bearbeitung auch von NRKP-Proben zu ermöglichen und eine weitgehend papierlose Bearbeitung der Proben zu erreichen, wird auch auf ausdrücklichen Wunsch der Staatsregierung angestrebt.

8 Probeneingang und -versand im LGL

8.1 Verweis auf QS-Anweisungen des LGL

Für den Probeneingang im LGL und die Behandlung eingegangener Proben wird auf interne QS-Anweisungen des LGL verwiesen.

8.2 Ansprechpartner

(zu [Kapitel 5.2](#))

Die Ansprechpartner des LGL sind in Listen zu finden, die im FIS-VL zugänglich sind (Gruppe „Bayern“, 01 Organisation und QM-Allgemein / QMH Kap. 03 Übergeordnete technische Prozesse / 02 NRKP-Handbuch / Anlagen zum NRKP-Handbuch).

8.3 Probenanlieferung und -annahme im LGL Erlangen

Probenanlieferungen durch Post- und Kurierdienste gehen grundsätzlich zentral im Gebäudeteil A, Raum A-0-05 (Annahme/Versand), ein und werden von dort an die zentrale Probenannahme (D-0-17) weitergeleitet.

Probenanlieferungen durch Lebensmittelüberwachungsbeamte oder Boten gehen grundsätzlich in der zentralen Probenannahme D-0-17 im Gebäudeteil D ein.

Die Probenanlieferungszeiten sind den entsprechenden Merkblättern zu entnehmen.

Sendungen und Proben, die außerhalb der Dienstzeiten (z. B. Wochenenddienst) eingehen sollen, bedürfen der vorherigen Absprache.

8.4 Probenanlieferung und -annahme im LGL Oberschleißheim

Da alle NRKP-Untersuchungen an der Dienststelle Erlangen durchgeführt werden, sind sämtliche durch Post/Kurierdienste versandte Proben an das LGL Erlangen zu adressieren.

Für NRKP-Proben, die durch Personal der Veterinärämter und durch Lebensmittelüberwachungsbeamte entnommen und in der Vergangenheit persönlich in der Dienststelle Oberschleißheim abgegeben wurden, kann nur bei Einhaltung der nachfolgend dargestellten Anforderungen auch künftig ein Transport über den LGL-Kurier von Oberschleißheim nach Erlangen erfolgen:

1. Bei mehr als einem Siegelbeutel sind die Siegelbeutel gesammelt in einen Karton zu verpacken (Maximalgröße 25 cm x 25 cm x 65 cm (nutzbares Innenmaß der Transportbehälter, die zwischen den LGL-Dienststellen verwendet werden)). Kleinere Gebindegrößen sind zu bevorzugen, damit ggf. zusätzliche Kühlelemente im Transportbehälter Platz haben.
2. Es ist sicherzustellen, dass Blutproben nicht mit gefrorenem Probenmaterial oder Kühlelementen in Kontakt kommen.
3. Der Karton ist verschlossen in der Probenannahme Chemie der Dienststelle Oberschleißheim (Gebäudeteil C, Erdgeschoss, Raum M-024) abzugeben und muss eindeutig mit der einsendenden Behörde und **NRKP** beschriftet sein.
4. Nur bei Eingang bis spätestens 9.00 Uhr (Montag - Donnerstag) ist eine taggleiche Weiterleitung nach Erlangen mit dem LGL-Kurier möglich.
5. Eine Abgabe am Donnerstag nach 09:00 Uhr hat zur Folge, dass die Weiterleitung in der Regel erst am darauffolgenden Montag erfolgt.

Sendungen/Proben, die außerhalb der Dienstzeiten eingehen, werden von der diensthabenden Person entgegengenommen.

8.5 Probentransport zwischen den Standorten des LGL

Werden Proben mit einem Kurier von Oberschleißheim nach Erlangen transportiert, müssen sie entsprechend den Vorgaben des NRKP-Handbuchs gekühlt und amtlich verschlossen sein, um eine Manipulation auf dem Transport sicher auszuschließen. Das LGL hält zu diesem Zweck amtliche Verschlüsse bereit. Das Weitere regelt eine interne QS-Anweisung des LGL.

8.6 A- und B-Proben

Jede entnommene Probe wird entsprechend den Vorgaben der Entscheidung 98/179/EG entweder bei der Probenahme oder beim Eingang im Untersuchungslabor in zwei gleiche Unterproben (A- und B-Proben) geteilt, die jeweils ein komplettes Analyseverfahren ermöglichen. Die A-Probe ist zur alsbaldigen Untersuchung bestimmt, die B-Probe kann für ggf. nötige Schiedsanalysen im nationalen Referenzlabor verwendet werden. Auch B-Proben sind sowohl während der Lagerung im LGL als auch bei einem gegebenenfalls notwendigen Versand an das nationale Referenzlabor amtlich zu verschließen (siehe [Kapitel 6.3](#)).

9 Mitteilung von Untersuchungsergebnissen

9.1 Mitteilung positiver Rückstandsbefund

Liegt ein positiver Rückstandsbefund nach der Definition des BVL (siehe [Kapitel 14](#)) vor, so wird vom LGL ein Gutachten erstellt und der Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ ausgefüllt (siehe [Kapitel 17](#)). Das Gutachten dient zur Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an die für den Schlacht- und/oder Erzeugerbetrieb zuständigen KVB sowie ggf. weitere beteiligte Behörden und wird entsprechend den Vorgaben in [Kapitel 11.2.2](#) übermittelt.

Ausnahmefall: Sind Proben trotz eines positiven Rückstandsbefunds nicht zu beanstanden, da beispielsweise für den festgestellten Rückstand natürliche Ursachen vorliegen, wird in der Regel kein Gutachten erstellt und das Ergebnis wie in Kapitel 9.2 beschrieben mitgeteilt. Ein Meldebogen positiver Rückstandsbefund wird jedoch versandt.

9.2 Mitteilung von Untersuchungsergebnissen ohne Befund

Liegt kein positiver Rückstandsbefund nach der Definition des BVL (siehe [Kapitel 14](#)) vor, wird dies auf dem mit dem Probenmaterial eingesandten Probenahmeprotokoll (siehe [Kapitel 17](#)) in den dafür vorgesehenen Feldern entsprechend vermerkt und mit Datum, Unterschrift und Stempel dokumentiert. Während das Original des Probenahmeprotokolls im LGL zur Archivierung verbleibt, werden sämtliche Durchschläge bzw. Kopien an die einsendende KVB zur Mitteilung des negativen Untersuchungsergebnisses zurückgesandt. Ist im Einzelfall bei Proben ohne Beanstandung eine erweiterte Mitteilung von Untersuchungsergebnissen angezeigt, kann zusätzlich ein Gutachten erstellt und an die beteiligten Behörden verschickt werden.

Bei Proben von milchliefernden Tieren aus Erzeugerbetrieben werden alle negativen Befunde von der KVB des Milcherzeugers in Kopie an die KVB des Milchverarbeitungsbetriebes weitergeleitet (vgl. UMS 44b-G8770.1-2014/1-49 vom 03.11.2014).

Anmerkung: Das Formblatt „Probenahme-Auftrag“ (siehe [Kapitel 17](#)) soll direkt nach erfolgter Probenahme durch den Probennehmer an die für ihn zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitergeleitet werden. Wird das Formblatt dem Probenahmeprotokoll beigelegt, wird dieses erst mit Abschluss der Untersuchung gemeinsam mit dem Probenahmeprotokoll der für den Entnahmebetrieb zuständigen KVB zugesandt.

Nach vollständiger Implementierung der LIMS-TIZIAN-Schnittstelle werden Befunde und Gutachten in der Regel nur noch elektronisch vom LIMS in TIZIAN übertragen. Der Papierversand wird dann eingestellt.

10 Umgang mit positiven Hemmstofftests

Als Hemmstofftest wird die Untersuchung von Muskel- und/oder Nierenproben mit dem Drei-Platten-Test (DPT) bezeichnet, wie in der AVV Lebensmittelhygiene festgelegt. Diese Untersuchungen sind in den deutschen NRKP eingegliedert.

Positive Ergebnisse des DPT sind entsprechend den allgemeinen Angaben des NRKP sowie der AVV Lebensmittelhygiene grundsätzlich mit einer Bestätigungsmethode abzusichern.

Grundsatz:

Das Probenmaterial (immer **Muskel und Niere**) sowie sämtliche relevanten Informationen zum DPT-Befund werden unverzüglich mit allen zur Identifizierung des Tieres und seines Ursprungs- oder Herkunftsbetriebes erforderlichen Angaben zur weiteren Untersuchung an das LGL in Erlangen übersandt.

Reagiert nur die Niere im DPT positiv, wird parallel zur Identifizierung des Rückstands in der Niere möglichst immer auch der Muskel einer Bestigungsanalyse unterzogen.
Reagiert nur der Muskel im DPT positiv, wird analog mit der Niere verfahren.

Hinweis: Werden die Proben nicht direkt an das LGL nach Erlangen gesandt, sondern in der Dienststelle Oberschleißheim angeliefert, so ist auf der Verpackung ein leicht erkennbarer Hinweis auf den Bestimmungsort Erlangen anzubringen. Die so gekennzeichneten Proben werden nicht ausgepackt, sondern ohne Verzögerung weitergeleitet.

Bei einem positiven Hemmstofftest im Rahmen einer Bakteriologischen Untersuchung (BU) kann der Tierkörper erst dann freigegeben werden, wenn die Untersuchungen vollständig abgeschlossen sind. Dies gilt auch für die sich an einen solchen positiven Hemmstofftest anschließenden chemischen Untersuchungen.

10.1 Meldung positiver Hemmstofftest (Drei-Platten-Test)

Positive Ergebnisse des DPT sind umgehend durch die Untersuchungsstelle gegebenenfalls telefonisch und mit dem Formblatt „Meldung positiver Hemmstoffbefund“ (siehe [Kapitel 17](#)) der für den Schlachtbetrieb zuständigen KVB zu melden. Der Meldung sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

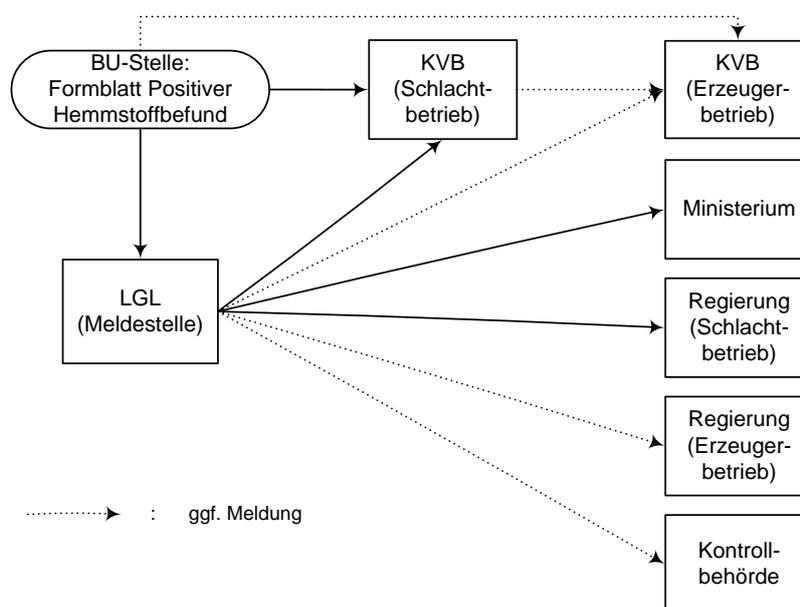
Befund der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, zum Beispiel Auszug aus dem Tagebuch
Kopie der „Information zur Lebensmittelkette“, soweit verfügbar
Informationen zu Besonderheiten und/oder Auffälligkeiten

Für den elektronischen Versand wird die Unterschrift in folgender Form angegeben: „gez. NAME“. Die für den Schlachtbetrieb zuständige KVB hat unverzüglich die für den Erzeugerbetrieb zuständige KVB über den positiven Hemmstoffbefund zu informieren.

Zur Information über das Rückstandsgeschehen in Bayern ist immer auch die Meldestelle des LGL (E-Mail: melddaten@lgl.bayern.de) mit dem oben genannten Formblatt zu informieren. Das LGL informiert die übrigen in [Kapitel 11.2.2](#) genannten Stellen und berücksichtigt dabei gegebenenfalls auch die für den Erzeugerbetrieb zuständigen Stellen, soweit diese in Bayern liegen.

Können in Ausnahmefällen Proben, die im DPT positiv reagieren, nicht einer Bestätigungsuntersuchung unterzogen werden, ist dennoch in jedem Fall das Formblatt „Meldung positiver Hemmstoffbefund“ (siehe [Kapitel 17](#)) mit einer entsprechenden Begründung an die oben genannten Stellen zu senden.

Meldung eines Positiven Hemmstoffbefundes (Meldeverfahren vom LGL ausschließlich elektronisch per E-Mail)



10.2 Meldung positiver Hemmstofftests von zuständigen und an zuständige Stellen außerhalb Bayerns

Wenn eine KVB über Ergebnisse positiver Hemmstofftests von Untersuchungsstellen außerhalb Bayerns zuständigkeitshalber benachrichtigt wird (getestetes Tier stammt aus Bayern), gibt sie diese Meldung an das zuständige Ministerium und an die Meldestelle des LGL weiter (E-Mail: melddaten@lgl.bayern.de). Das LGL informiert die übrigen in [Kapitel 11.2.3](#) genannten Stellen.

Kommt der Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb nicht aus Bayern, weist das LGL bei der Meldung an das Ministerium darauf hin. Das Ministerium informiert die zuständige Stelle außerhalb Bayerns.

10.3 Proben mit positivem Ergebnis bei der Bestätigungsuntersuchung

Werden im DPT positiv reagierende Hemmstoffproben mit Bestätigungsmethoden abgesichert und überschreitet der ermittelte Rückstandsgehalt die zulässige Höchstmenge, gilt dieses Ergebnis als „Positiver Rückstandsbefund“ im Sinne des NRKP und es wird wie in [Kapitel 11.1](#) beschrieben verfahren. Die BU-Stelle, die die Probe eingesandt hat, wird über die Ergebnisse informiert.

10.4 Proben mit negativem Ergebnis bei der Bestätigungsuntersuchung

Kann ein positives DPT-Ergebnis mit einer chemischen Untersuchung nicht bestätigt werden oder liegen die Gehalte unter den zulässigen Höchstmengen, wird die Probe nicht als positiv im Rahmen des NRKP gewertet und die Meldung mit dem Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ entfällt.

Im Fall von Gehalten oberhalb zulässiger Höchstmengen, aber unter der Entscheidungsgrenze der Untersuchungsmethode, wird die Probe ebenfalls nicht als positiv im Rahmen des NRKP gewertet. Die Meldung mit dem Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ erfolgt mit einem entsprechenden Hinweis auf der zweiten Seite an das BVL und das zuständige Ministerium.

Der chemische Befund – gegebenenfalls auch ein Ergebnis einer Screeningmethode – wird durch das LGL in der Regel per E-Mail an die für den Schlacht- und – soweit abweichend – für den Erzeugerbetrieb zuständigen KVB, die einsendende BU-Stelle, die für den Schlachtbetrieb und ggf. Erzeugerbetrieb zuständigen Regierungen, das zuständige Ministerium und die Meldestelle des LGL verschickt.

Kommt der Erzeuger/der für den Herkunftsbetrieb Verantwortliche nicht aus Bayern, weist das LGL bei der Meldung an das Ministerium darauf hin. Das Ministerium informiert die zuständige Stelle außerhalb Bayerns.

10.5 Ergänzende Ermittlungen nach positivem Hemmstofftest

Nach Bekanntwerden eines positiven Hemmstoffergebnisses sollen durch die KVB gezielte Ermittlungen im Bestand zeitnah durchgeführt werden, zum Beispiel um die Einhaltung der Wartezeiten zu überprüfen oder um bei Tieren der gleichen Gruppe Maßnahmen ergreifen zu können. Gegebenenfalls auf diesem Weg erhaltene Erkenntnisse zum Arzneimitteleinsatz können die Untersuchungen im zuständigen Labor erleichtern und sollten per E-Mail an tierarzneimittelrueckstaende@lgl.bayern.de mitgeteilt werden.

Ist aber zu vermuten oder zu erwarten, dass Ermittlungen im Bestand vor dem Vorliegen der Ergebnisse der Bestätigungsuntersuchung eher nicht zielführend sind, sollte erst die Bestätigungsanalyse abgewartet werden. Erst diese gibt Auskunft darüber, welcher Wirkstoff für den Rückstand verantwortlich ist, und ob der gefundene Rückstand oberhalb der zulässigen Rückstandshöchstmenge liegt.

Wurden Tierarzneimittelrückstände im Bereich der Höchstmenge oder höher festgestellt bzw. über der Höchstmenge aber noch unter der Beurteilungsgrenze, ist zu vermuten, dass die Wartezeit nicht eingehalten wurde, die Dosierung nicht den Vorgaben entsprach oder bei abweichender Verschreibung die Wartezeit nicht angepasst wurde. Zur Wartezeitberechnung s. [Kapitel 12.4](#).

Sind im Rahmen gezielter Ermittlungen über den Tierarzneimittelleinsatz in betroffenen Betrieben kurzfristig zusätzliche Proben zu untersuchen, sind diese Untersuchungen zwischen der zuständigen KVB und dem zuständigen Labor des LGL in Erlangen abzustimmen.

Veterinärfachliche Maßnahmen

Ursachenermittlung im Erzeugerbetrieb (Zulieferbetriebe Futter/Tiere), Transport-, Viehhandelsunternehmen (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 LFGB)

Dazu insbesondere auch arzneimittelrechtliche

Kontrolle und Erfassung des Arzneimittelbestands

Kontrolle der Dokumentation über den Arzneimittelbezug und die -anwendung

Kontrolle der tierärztlichen Belege über die Arzneimittelabgabe oder -anwendung

Probenahmen (z. B. Futter/Tränke/Tiere) gemäß § 65 AMG,

entsprechend der spezifischen QM-Vorgaben zur Kontrolle von Tierhaltern (siehe in FIS-VL unter QM-Dokumente im Bereich „Tierarzneimittel“).

Prüfung der Angaben der Information zur Lebensmittelkette nach § 10 Tier-LMHV (s. UMS vom 06.07.2017, Az: 44b-G8831-2017/5-1).

Wichtig: Ein Verursacherprinzip und damit eine Kostenpflicht des Landwirtes für die Probenuntersuchung können erst abgeleitet werden, wenn Anhaltspunkte, zum Beispiel der Dokumentation oder der vorhandenen Arzneimittel dafür sprechen, dass der Landwirt für den Rückstand verantwortlich ist. Gegebenenfalls sollte hier die Bestätigungsanalyse abgewartet werden.

Gegebenenfalls Ermittlung in der tierärztlichen Hausapotheke

des die Arzneimittel anwendenden/abgebenden Tierarztes im Rahmen einer Kontrolle entsprechend der spezifischen QM-Vorgaben zur Kontrolle tierärztlicher Hausapotheken (siehe QM-Dokumente im Bereich „Tierarzneimittel“ im FIS-VL)

Prüfung Cross-Compliance-Relevanz

der ermittelten Sachverhalte und ggf. Dokumentation des Kontrollergebnisses als Anlassergebnis („Cross Check“) (Prüfbericht Cross Compliance zur VO (EG) Nr. 178/2002 oder zur RL 96/22/EG) (siehe QM-Dokument AA-LM-CC-K03-38 „Prüferhinweise CC im Bereich LM-Sicherheit“ im FIS-VL).

Ermittlungsergebnisse

Behandlung nicht nachweisbar und keine andere Ursache nachweisbar

zum Beispiel wegen fehlender Dokumentation einer Arzneimittelanwendung, keiner Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen oder Verweigerung der Aussage, fehlender Anhaltspunkte für eine Anwendung von Arzneimitteln bei Kontrolle der Hausapotheke des im Bestand tätigen Tierarztes

- Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN

Behandlung nachweisbar oder andere Ursache nachweisbar

Hinweis: Gegebenenfalls können auch hier bereits weitere Maßnahmen eingeleitet werden, zum Beispiel Entnahme von Nachproben, eventuell Abgabe an die Staatsanwaltschaft

(Eine Behandlung kann z. B. aufgrund der Dokumentation oder der Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen nachweisbar sein.)

Vorliegende Verstöße sind den ausgefüllten QM-Dokumenten zu entnehmen (s. veterinärfachliche Maßnahmen). Zusätzlich sind lebensmittelrechtliche Verstöße zu prüfen, zum Beispiel nicht eingehaltene Wartezeiten.

- Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN
- gegebenenfalls Weiterbearbeitung der Anlasskontrolle („Cross Check“) (HI-Tier-Eingabe)

Maßnahmen der Verwaltung bei nachgewiesener Ursache:

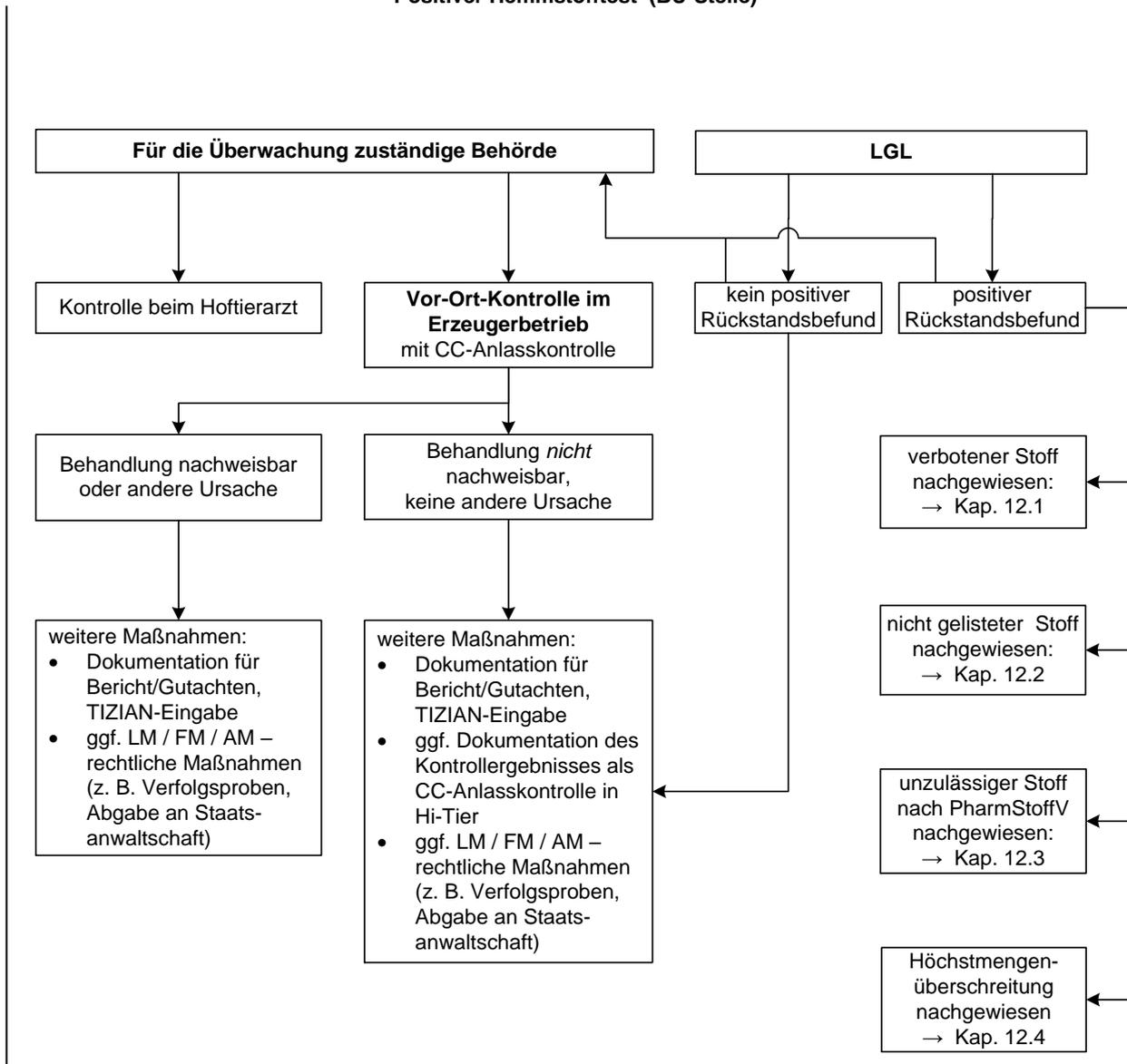
- Lebensmittel-, futtermittel- und/oder arzneimittelrechtliche Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis
- gegebenenfalls Entnahme von Verfolgspalten
- Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens je nach Ermittlungsergebnis

LGL: Durchführung der Bestätigungsuntersuchung

Ergebnis:

- kein positiver Rückstandsbefund aus der parallelen Bestätigungsuntersuchung
- Veterinärfachliche Maßnahme: Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung
- Nachweis eines verbotenen Stoffes nach Tabelle 2 VO (EU) Nr. 37/2010 - siehe [Kapitel 12.1](#)
- Nachweis eines nicht gelisteten Stoffes nach VO (EU) Nr. 37/2010 - siehe [Kapitel 12.2](#)
- Nachweis eines anwendungsbeschränkten und verbotenen Stoffes nach PharmStV - siehe [Kapitel 12.3](#)
- Nachweis einer Höchstmengenüberschreitung nach Tabelle 1 VO (EU) Nr. 37/2010 siehe [Kapitel 12.4](#)

Positiver Hemmstofftest (BU-Stelle)



11 Meldung positiver Rückstandsbefunde

11.1 Ausfüllen des Meldebogens „Positiver Rückstandsbefund“ bei der Untersuchungsstelle

Führt die chemische Untersuchung mit einer Bestätigungsmethode zu einem positiven Untersuchungsbefund (siehe [Kapitel 14](#)), wird die erste Seite des elektronischen Meldebogens „Positiver Rückstandsbefund“ (siehe [Kapitel 17](#)) umgehend vom zuständigen Sachbearbeiter vollständig ausgefüllt. Der Meldebogen wird immer in der aktuell gültigen Fassung (siehe FIS-VL) verwendet.

Der Meldebogen muss nicht handschriftlich unterschrieben werden.

In der ersten Zeile wird das Jahr der Probenahme eingetragen. Die Meldebögen werden grundsätzlich in elektronischer Form ausgefüllt und als Excel-Datei per E-Mail versandt. Nur auf diesem Weg kann eine schnelle und automatisierte Bearbeitung ohne Übertragungsfehler garantiert werden.

Der Meldebogen erhält ein eindeutiges Geschäftszeichen (LIMS-Probenummer), auf das alle weiteren in diesem Zusammenhang ermittelten Sachverhalte bezogen werden.

11.2 Meldung des positiven Befundes

(zu [Kapitel 10.3](#))

11.2.1 Meldung an die für den NRKP zuständige Meldestelle des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Der von der Untersuchungsstelle ausgefüllte Meldebogen wird umgehend und ohne weitere Anlagen per E-Mail an das BVL (106@bvl.bund.de) und in Kopie an die Meldestelle des LGL (meldedaten@lgl.bayern.de) gesandt.

11.2.2 Meldung innerhalb Bayerns

(zu [Kapitel 9](#), [Kapitel 10.1](#))

Bei einer **Probenahme im Schlachtbetrieb** wird der von der Untersuchungsstelle ausgefüllte Meldebogen mit dem Gutachten per E-Mail unmittelbar an die für den Schlachtbetrieb zuständige KVB und in Kopie an das zuständige Referat im Ministerium, die für den Schlacht- und ggf. Erzeugerbetrieb zuständigen Regierungen, sowie ggf. an die für den Erzeugerbetrieb zuständige KVB und im LGL an die Meldestelle weitergeleitet. Auf die parallel laufende Meldung an das BVL wird dabei verwiesen. Im Fall der Nachuntersuchung von positiven Hemmstofftests wird zusätzlich die einsendende BU-Stelle in den E-Mail-Verteiler aufgenommen. Das Gutachten und das Probenahmeprotokoll gehen der für den Schlachtbetrieb zuständigen KVB im Original auf dem Postweg zum Verbleib zu. Diese leitet den Befund gegebenenfalls an die für den Herkunftsbetrieb zuständige KVB weiter.

Nach vollständiger Implementierung der LIMS-TIZIAN-Schnittstelle werden Befunde und Gutachten in der Regel nur noch elektronisch vom LIMS in TIZIAN übertragen. Der Papierversand wird dann eingestellt.

Bei einer **Probenahme im Erzeugerbetrieb** sind die für diesen Betrieb zuständige KVB sowie in Kopie das zuständige Referat im Ministerium, die für den Erzeugerbetrieb zuständige Regierung, bei milchliefernden Tieren die für die belieferte Molkerei zuständige KVB und die Meldestelle des LGL (meldedaten@lgl.bayern.de) auf elektronischem Weg zu informieren.

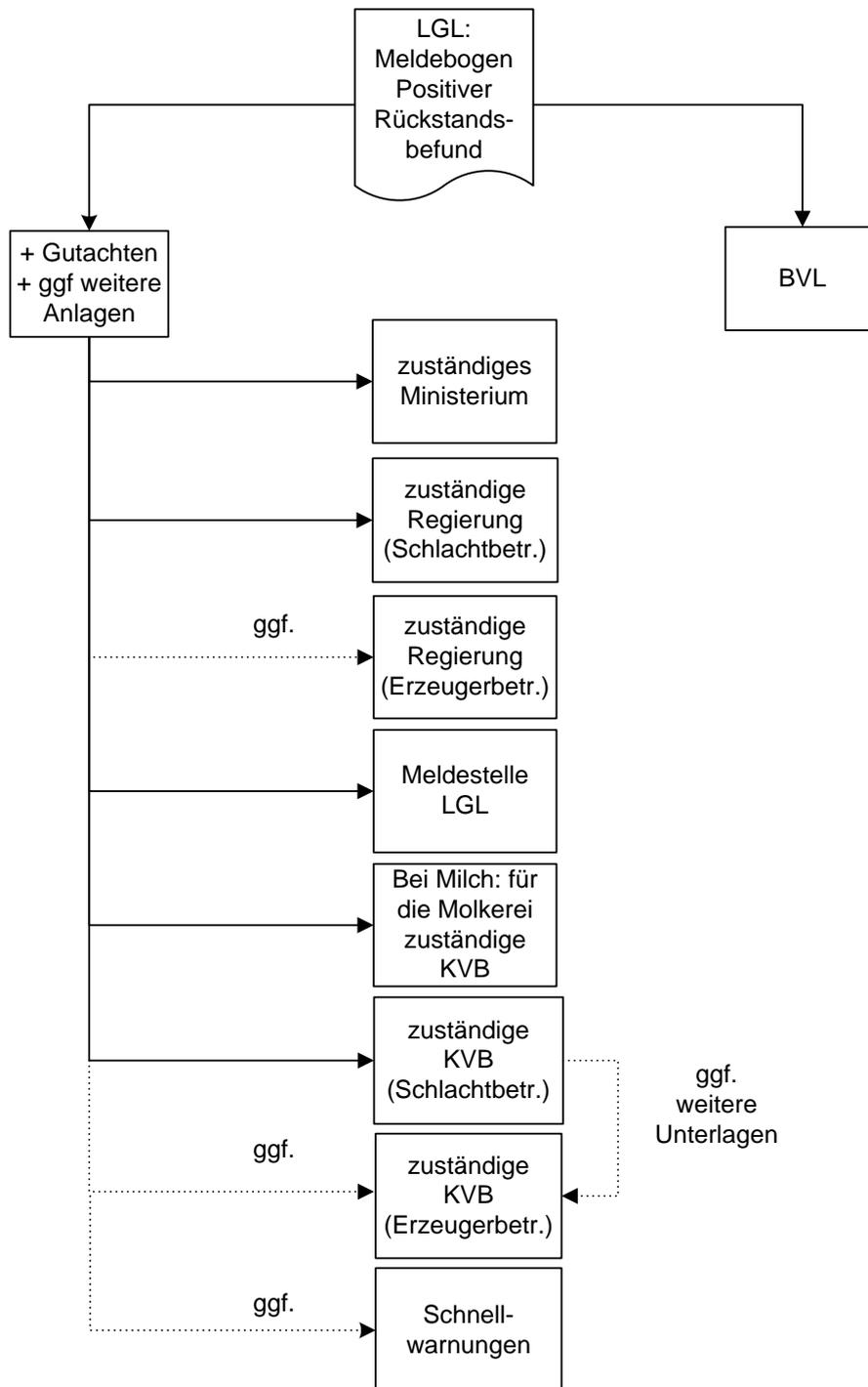
11.2.3 Meldung eines positiven Rückstandsbefundes von zuständigen und an zuständige Stellen außerhalb Bayerns

(zu [Kapitel 10.2](#))

Wenn eine KVB über Ergebnisse eines positiven Rückstandsbefundes von Untersuchungsstellen außerhalb Bayerns zuständigkeitshalber benachrichtigt wird (getestetes Tier stammt aus Bayern; erste Seite des Meldebogens ausgefüllt), gibt sie diese Meldung an das zuständige Ministerium und an die Meldestelle des LGL weiter (E-Mail: meldedaten@lgl.bayern.de). Das LGL informiert die für den Erzeuger-/Herkunftsbetrieb zuständige Regierung und ggf. das für Schnellwarnungen zuständige Sachgebiet des LGL.

Kommt der Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb nicht aus Bayern, weist das LGL bei der Meldung an das Ministerium darauf hin. Das Ministerium informiert die zuständige Stelle außerhalb Bayerns.

Meldung eines positiven Befundes (Meldeverfahren ausschließlich elektronisch per E-Mail)



11.3 Meldung der Ermittlungsergebnisse

Die weiteren Ermittlungen zu dem positiven Rückstandsbefund sowie die damit zusammenhängenden Berichtspflichten werden von der zuständigen KVB des Erzeugerbetriebs innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Gutachtens abgeschlossen.

Ergeben sich bei den Ermittlungen im Erzeuger- oder Schlachtbetrieb Anhaltspunkte für eine Schnellwarnrelevanz, sind die entsprechende weitere Recherchen durchzuführen und das zuständige Sachgebiet im LGL zu informieren (schnellwarnungen@lgl.bayern.de).

Die von der KVB ermittelten Ergebnisse und eingeleiteten Maßnahmen sind auf Seite 2 des Meldebogens einzutragen, gegebenenfalls unter Verwendung einer zusätzlichen Seite als Anhang. Der im Excel-Format ausgefüllte Meldebogen sowie ggf. Anlagen werden per E-Mail an die für den Erzeugerbetrieb zuständige Regierung weitergeleitet. Diese leitet die Meldung nach Plausibilitätsprüfung auf dem Dienstweg an das zuständige Referat im Ministerium weiter. Das Ministerium gibt den vollständig ausgefüllten Meldebogen an das BVL weiter und dem LGL zur Kenntnis.

Der Meldebogen wird vom BVL in eine Datenbank eingepflegt und dazu elektronisch ausgelesen, um Übertragungsfehler zu minimieren. Hierfür ist der elektronische Versand der Meldebögen als Excel-Datei unbedingt erforderlich. Der Rücklauf des Meldebogens wird vom LGL überwacht.

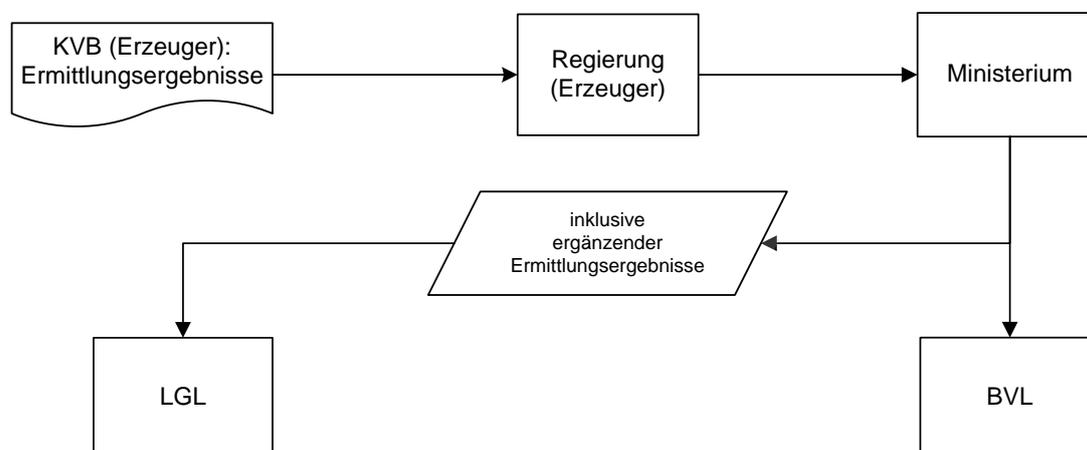
Auf ausdrückliche Anforderung des Ministeriums wird von der für den Erzeugerbetrieb zuständigen KVB gegebenenfalls ein ergänzender, ausführlicher Bericht über die übergeordnete Regierung dem zuständigen Referat des Ministeriums zugesandt. Ergänzende Ermittlungsergebnisse können ggf. dem BVL zur Kenntnis weitergegeben werden.

Anmerkung:

Wenn z. B. aufgrund von natürlichen Ursachen des positiven Rückstandsbefundes die Probe nicht beanstandet wurde, sind in der Regel keine weiteren Ermittlungen durch die zuständige KVB erforderlich. Dies wird im Meldebogen durch das LGL vermerkt.

Meldung (ausführlicher) Ermittlungsergebnisse

(Meldeverfahren ausschließlich elektronisch per E-Mail)



12 Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund

(zu [Kapitel 12.1](#), [Kapitel 12.2](#), [Kapitel 12.3](#), [Kapitel 12.4](#))
(Definition positiver Rückstandsbefund siehe [Kapitel 14](#))

Folgende Maßnahmen sind bei einem positiven Rückstandsbefund grundsätzlich zu treffen:

Maßnahmen der Verwaltung

Sofortiges Abgabe-/Beförderungsverbot für Tiere und evtl. Erzeugnisse gemäß § 41 Abs. 2 LFGB im Erzeugerbetrieb, Transport-, Viehhandelsunternehmen (Ausnahme: bei erstmaliger Überschreitung von Höchstmengen nur soweit erforderlich - siehe Diagramm im [Kapitel 12.4](#)).

Aufgrund der strafrechtlichen Relevanz (§ 58 Abs. 1 LFGB) grundsätzlich Information/Einschalten der Staatsanwaltschaft.

Hinweis: Der Inverkehrbringer hat seinen Pflichten nach Art. 19 (1) VO (EG) Nr. 178/2002 (Rückrufpflicht) nachzukommen, sobald er Kenntnis über einen positiven Rückstandsbefund erlangt (Information z. B. durch die zuständige Behörde/Ergebnis von Eigenkontrollen).

Davon unabhängig hat er die Vorgaben des Art. 18 Abs. 3 VO (EG) Nr. 178/2002 (Rückverfolgbarkeit) zu beachten.

Veterinärfachliche Maßnahmen

Ursachenermittlung im Erzeugerbetrieb (Zulieferbetriebe Futter/Tiere), Transport-, Viehhandelsunternehmen (§ 41 Abs. 1 LFGB)

Dazu insbesondere auch arzneimittelrechtliche

- Kontrolle und Erfassung des Arzneimittelbestands
- Kontrolle der Dokumentation über den Arzneimittelbezug und die Anwendung
- Kontrolle der tierärztlichen Belege über die Arzneimittelabgabe oder -anwendung
- Prüfung der Angaben der Information zur Lebensmittelkette nach § 10 Tier-LMHV (s. UMS vom 06.07.2017, Az: 44b-G8831-2017/5-1)
- Probenahmen (z. B. Futter/Tränke/Tiere) gemäß § 65 AMG

entsprechend der spezifischen QM-Vorgaben.

Je nach rechtlicher Einstufung des gefundenen Rückstandes sowie der Ermittlungsergebnisse werden im Einzelnen unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, siehe hierzu die Kapitel 12.1 bis 12.4 sowie die jeweils anhängenden Übersichtsdiagramme:

- [Kapitel 12.1](#) - Nachweis eines verbotenen Stoffes nach Tabelle 2 VO (EU) Nr. 37/2010
- [Kapitel 12.2](#) - Nachweis eines nicht in VO (EU) Nr. 37/2010 gelisteten Stoffes
- [Kapitel 12.3](#) - Nachweis von Stoffen, deren Anwendung gemäß der PharmStV verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist (Stoffe der RL 96/22/EG)
- [Kapitel 12.4](#) - Überschreitung der Höchstmenge eines Stoffes, der in Tabelle 1 der VO (EU) Nr. 37/2010 gelistet ist

Hinweis: Jeder gesicherte Nachweis eines verbotenen, anwendungsbeschränkten oder nicht gelisteten Stoffs sowie jede gesicherte Höchstmengenüberschreitung begründet immer den Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gem. §§ 58 ff. LFGB. Auch wenn eine Anwendung der gefundenen Stoffe nicht nachgewiesen werden kann (z. B. keine Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/ Zeugen oder Verweigerung der Aussage, keine Anhaltspunkte für eine Anwendung von Arzneimitteln bei Kontrolle der Hausapotheke des im Bestand tätigen Tierarztes), bleibt der Verdacht bestehen.

Zur Klärung des Sachverhalts sind in jedem Fall Ermittlungen gemäß § 41 Abs. 1 LFGB anzustellen. In der Regel sind unbeschadet der in den folgenden Kapiteln 12.1 bis 12.4 aufgeführten Einzelregelungen mindestens repräsentative Verfolgspuren zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts notwendig.

Gegebenenfalls kann auch die Empfehlung zur Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen erwogen werden.

Zur Kostenregelung wird auf [Kapitel 12.6](#) verwiesen.

Gegebenenfalls Ermittlungen in der tierärztlichen Hausapotheke
des die Arzneimittel anwendenden/abgebenden Tierarztes entsprechend der spezifischen QM-Vorgaben. Die für den Erzeugerbetrieb zuständige Behörde informiert ggf. die für den Hoftierarzt zuständige Behörde. Diese Ermittlungen erfolgen entsprechend dem Handlungsleitfaden zu nachfassenden arzneimittelrechtlichen Ermittlungen bei Tierarzneimittelrückständen im Rahmen des NRKP (siehe FIS-VL: Bayern / 01 Organisation und QM-Allgemein / QMH Kap. 03 Übergeordnete technische Prozesse / 02 NRKP-Handbuch/Anlagen zum NRKP-Handbuch / Handlungsleitfaden_NRKP/ 01a Handlungsleitfaden NRKP 7.pdf).

Prüfung Cross-Compliance-Relevanz der ermittelten Sachverhalte und ggf. Dokumentation des Kontrollergebnisses als Anlasskontrolle („Cross Check“) (Prüfbericht Cross Compliance zur VO (EG) Nr. 178/2002 oder zur RL 96/22/EG).

12.1 Nachweis eines verbotenen Stoffes nach Tabelle 2 VO (EU) Nr. 37/2010

(zu [Kapitel 10.5](#), [Kapitel 12](#))

zum Verfahren siehe Diagramm am Ende des Kapitels 12.1

Informationen zu grundsätzlich zu treffenden Maßnahmen sind den Ausführungen zu Beginn des Kapitels 12 zu entnehmen.

Anwendung nicht nachweisbar und keine andere Ursache nachweisbar

zum Beispiel keine Dokumentation einer Arzneimittelanwendung, keine Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen oder Verweigerung der Aussage, keine Anhaltspunkte für eine Anwendung von Arzneimitteln bei Kontrolle der Hausapotheke des im Bestand tätigen Tierarztes

Veterinärfachliche Maßnahmen:

Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN

Maßnahme der Verwaltung:

Aufhebung der Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB nur unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Diagramm am Ende des Kapitels 12.1)

Anwendung nachweisbar oder andere Ursache nachweisbar

(aufgrund der Dokumentation oder der Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen)

Vorliegende Verstöße sind den ausgefüllten QM-Dokumenten zu entnehmen (s. Ursachenermittlung in Kapitel 12). Zusätzlich sind lebensmittelrechtliche Verstöße zu prüfen.

Grundsätzlich einzuleitende veterinärfachliche Maßnahmen bei nachgewiesener Anwendung:

- Ziehen repräsentativer Stichproben nach § 41 Abs. 5 LFGB (Gegenprobenahme, s. [Kapitel 4.4](#) (Erzeugerbetrieb) und [Kapitel 5.4](#) (Schlachtbetrieb))

Bei der Festlegung der Zahl der repräsentativen Proben ist folgender Satz des NRKP zu beachten:

„In Anlehnung an die Entscheidung 2002/657/EG wird als Wahrscheinlichkeit P für Gruppe A-Stoffe 99 % und für Gruppe B-Stoffe 95 % festgelegt. Die Prävalenz ist abhängig von den Bedingungen „vor Ort“, d.h. von der Tierart. Sie liegt meist zwischen 20 % (Bullenbestand) und 50 % (Geflügelbestand“ sowie Fische aus Aquakulturen).

Grundsätzlich hängt die Prävalenz davon ab, ob Tiere in der Regel einzeln (Prävalenz 20 %) oder als Gruppe (Prävalenz 50 %) behandelt werden. Bei Schweinen hängt die Prävalenz in der Regel von der Haltungsform ab (z. B.: Gruppenhaltung und –behandlung von Mastschweinen (eher 50 %), Einzelhaltung und –behandlung von Zuchtsauen (eher 20 %)). In vielen Fällen ist daher eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Die sich daraus ergebende Zahl der Proben kann beispielsweise der Anlage 2 der AVV LmH oder der Anlage 3 des Handlungsleitfadens zu nachfassenden arzneimittelrechtlichen Ermittlungen bei Tierarzneimittelrückständen im Rahmen des NRKP entnommen werden (siehe FIS-VL: *Bayern / 01 Organisation und QM-Allgemein / QMH Kap. 03 Übergeordnete technische Prozesse / 02 NRKP-Handbuch / Anlagen zum NRKP-Handbuch / Handlungsleitfaden_NRKP/ 01a Handlungsleitfaden NRKP 7.pdf*).

Weiteres Verfahren je nach Anteil positiver Tiere siehe Diagramm am Ende des Kapitels 12.1.

- Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN
- ggf. Weiterbearbeitung des Cross Checks (HI-Tier-Eingabe)

Maßnahmen der Verwaltung bei nachgewiesener Anwendung:

Tötungsanordnung für positive Tiere nach § 41 Abs. 3 LFGB

Anordnung der Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe nach § 41 Abs. 5 LFGB

Tötungsanordnung aller Tiere nach § 41 Abs. 6 Satz 1 LFGB, wenn mindestens 50 % der nach Absatz 5 untersuchten Tiere positiv sind.

Getestete und rückstandsfreie Tiere aus der repräsentativen Stichprobe sind vermarktungsfähig. Nur wenn alle getesteten Tiere der Stichprobe rückstandsfrei sind, kann die Bestandsperre aufgehoben werden.

Werden in mindestens einem Tier aus der repräsentativen Stichprobe Rückstände verbotener Stoffe festgestellt, bleibt die Bestandssperre bestehen. Die restlichen Tiere aus dem gesperrten Bestand können dann entweder nach einer Einzeltieruntersuchung mit rückstandsfreiem Ergebnis vermarktet werden oder bei jeder Lieferung möglicherweise belasteter Tiere ist eine erneute repräsentative Stichprobe zu untersuchen. Dabei ist § 10 Abs. 6 der Tier-LMÜV zu beachten.

Sind mindestens 50 % der Tiere aus der Stichprobe rückstandshaltig, gilt die Tötungsanordnung für den ganzen Bestand, es sei denn, die für den Bestand verantwortliche Person verlangt unverzüglich eine Einzeltieruntersuchung (§ 41 Abs. 6 LFGB).

Alle Tiere, bei denen Rückstände verbotener Stoffe festgestellt werden, unterliegen der Tötungsanordnung nach § 41 Abs. 3 LFGB.

Weitere Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis siehe Diagramm am Ende des Kapitels 12.1.

Lebensmittel-, futtermittel- und/oder arzneimittelrechtliche Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis

Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens je nach Ermittlungsergebnis

Entsorgung: Jegliches Material von Tieren, die einer Behandlung mit verbotenen Stoffen unterzogen wurden, ist als K1 Material anzusehen (Art. 8 Buchst. c VO (EG) Nr. 1069/2009) und beseitigungspflichtig gemäß TierNebG.

Anmerkung:

Für ausgewählte verbotene Stoffe (aktuell (Stand: 01/2017) nur Chloramphenicol sowie Nitrofurane und deren Metaboliten) wurden in der Entscheidung 2002/657/EG sogenannte Mindestleistungsgrenzen (MRPL) festgelegt. Diese werden bei der Kontrolle gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2005/34/EG und der Beschlussfassung des Standing Committee on the Food Chain and Animal Health vom 21.09.2004 (SANCO -E.2(04)D/521927) als Eingreifwert für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit angewendet. Damit werden nur Lebensmittel, bei denen die nachgewiesenen Rückstände den festgelegten MRPL gesichert überschreiten, als nicht verkehrsfähig beurteilt. Unabhängig davon sind in jedem Fall Ermittlungen gemäß RL 96/23/EG mit dem Ziel einzuleiten, verbotene Anwendungen pharmakologisch wirksamer Stoffe nachzuweisen.

12.2 Nachweis eines nicht in VO (EU) Nr. 37/2010 gelisteten Stoffes

(zu [Kapitel 10.5](#), [Kapitel 12](#))

zum Verfahren siehe Diagramm am Ende des Kapitels 12.2

Informationen zu grundsätzlich zu treffenden Maßnahmen sind den Ausführungen zu Beginn des Kapitels 12 zu entnehmen.

Anwendung nicht nachweisbar und keine andere Ursache nachweisbar

zum Beispiel keine Dokumentation einer Arzneimittelanwendung, keine Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen oder Verweigerung der Aussage, keine Anhaltspunkte für eine Anwendung von Arzneimitteln bei Kontrolle der Hausapotheke des im Bestand tätigen Tierarztes

Veterinärfachliche Maßnahmen:

Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN

Maßnahme der Verwaltung:

Aufhebung der Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB nur, wenn die Voraussetzung für diese Maßnahme nicht mehr gegeben ist (kein positives Ergebnis von Verfolgsproben).

Zur Abklärung des Verdachtes sind nach § 10 Abs. 6 Tier-LMÜV Schlachttiere bzw. deren Schlachtkörper, bei denen eine vorschriftswidrige Behandlung erfolgte oder ein hinreichender Verdacht dahingehend besteht, in erforderlichem Umfang zu beproben.

Anwendung nachweisbar oder andere Ursache nachweisbar

(z. B. aufgrund der Dokumentation oder der Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen)

Vorliegende Verstöße sind den ausgefüllten QM-Dokumenten zu entnehmen (siehe Ursachenermittlung in Kapitel 12). Zusätzlich sind lebensmittelrechtliche Verstöße zu prüfen.

Hinweis bei Equiden (z.B. Pferden) beachten:

Es gelten Ausnahmeregelungen nach VO (EG) Nr. 1950/2006 zu wesentlichen Stoffen und Stoffen mit zusätzlichem klinischem Nutzen für die Behandlung von Equiden!

Sind in einer Erstuntersuchung in der VO (EG) Nr. 37/2010 nicht gelistete Antibiotika nachgewiesen worden, sollten entnommene Verfolgsproben immer direkt an das zuständige chemische Labor des LGL in Erlangen gesandt werden.

Hemmstoffuntersuchungen (DPT) bei Verfolgsproben sind grundsätzlich nicht sinnvoll.

Veterinärfachliche Maßnahmen

Entnahme von Verfolgsproben (repräsentative Stichprobe aus derselben Tiergruppe)
(Gegenprobenahme, s. [Kapitel 4.4](#) (Erzeugerbetrieb) und [Kapitel 5.4](#) (Schlachtbetrieb))

Bei der Festlegung der Zahl der repräsentativen Proben ist folgender Satz des NRKP zu beachten:

„In Anlehnung an die Entscheidung 2002/657/EG wird als Wahrscheinlichkeit P für Gruppe A-Stoffe 99 % und für Gruppe B-Stoffe 95 % festgelegt. Die Prävalenz ist abhängig von den Bedingungen „vor Ort“, d.h. von der Tierart. Sie liegt meist zwischen 20 % (Bullenbestand) und 50 % (Geflügelbestand“ sowie Fische aus Aquakulturen).

Grundsätzlich hängt die Prävalenz davon ab, ob Tiere in der Regel einzeln (Prävalenz 20 %) oder als Gruppe (Prävalenz 50 %) behandelt werden. Bei Schweinen hängt die Prävalenz in der Regel von der Haltungsform ab (z. B.: Gruppenhaltung und –behandlung von Mastschweinen (eher 50 %), Einzelhaltung und –behandlung von Zuchtsauen (eher 20 %)). In vielen Fällen ist daher eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Die sich daraus ergebende Zahl der Proben kann beispielsweise der Anlage 2 der AVV LmH oder der Anlage 3 des Handlungsleitfadens zu nachfassenden arzneimittelrechtlichen Ermittlungen bei Tierarzneimittelrückständen im Rahmen des NRKP entnommen werden (siehe FIS-VL: *Bayern / 01 Organisation und QM-Allgemein / QMH Kap. 03 Übergeordnete technische Prozesse / 02 NRKP-Handbuch / Anlagen zum NRKP-Handbuch / Handlungsleitfaden_NRKP / 01a Handlungsleitfaden NRKP 7.pdf*).

Beim Nachweis nicht in der VO (EG) Nr. 37/2010 gelisteter und nicht im NRKP genannter Stoffe richtet sich die Zuordnung zu den Gruppen A oder B nach den Definitionen des Anhangs I der RL 96/23/EG (s. [Kapitel 16](#)).

Kann bei der Vor-Ort-Kontrolle zuverlässig auf eine Einzeltierbehandlung geschlossen werden, zum Beispiel anhand der Dokumentation von Arzneimittelanwendung bei einem Rind, kann von der vorgegebenen Zahl der Verfolgsproben abgewichen werden. Die Abweichung ist mit einer Begründung zu dokumentieren.

Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN

Maßnahmen der Verwaltung

Anordnung der Untersuchung von Verfolgsproben

Aufhebung der Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB nur, wenn bei Verfolgsproben kein Rückstand eines nicht gelisteten Stoffes mehr gefunden wird

Lebensmittel-, futtermittel- und/oder arzneimittelrechtliche Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis

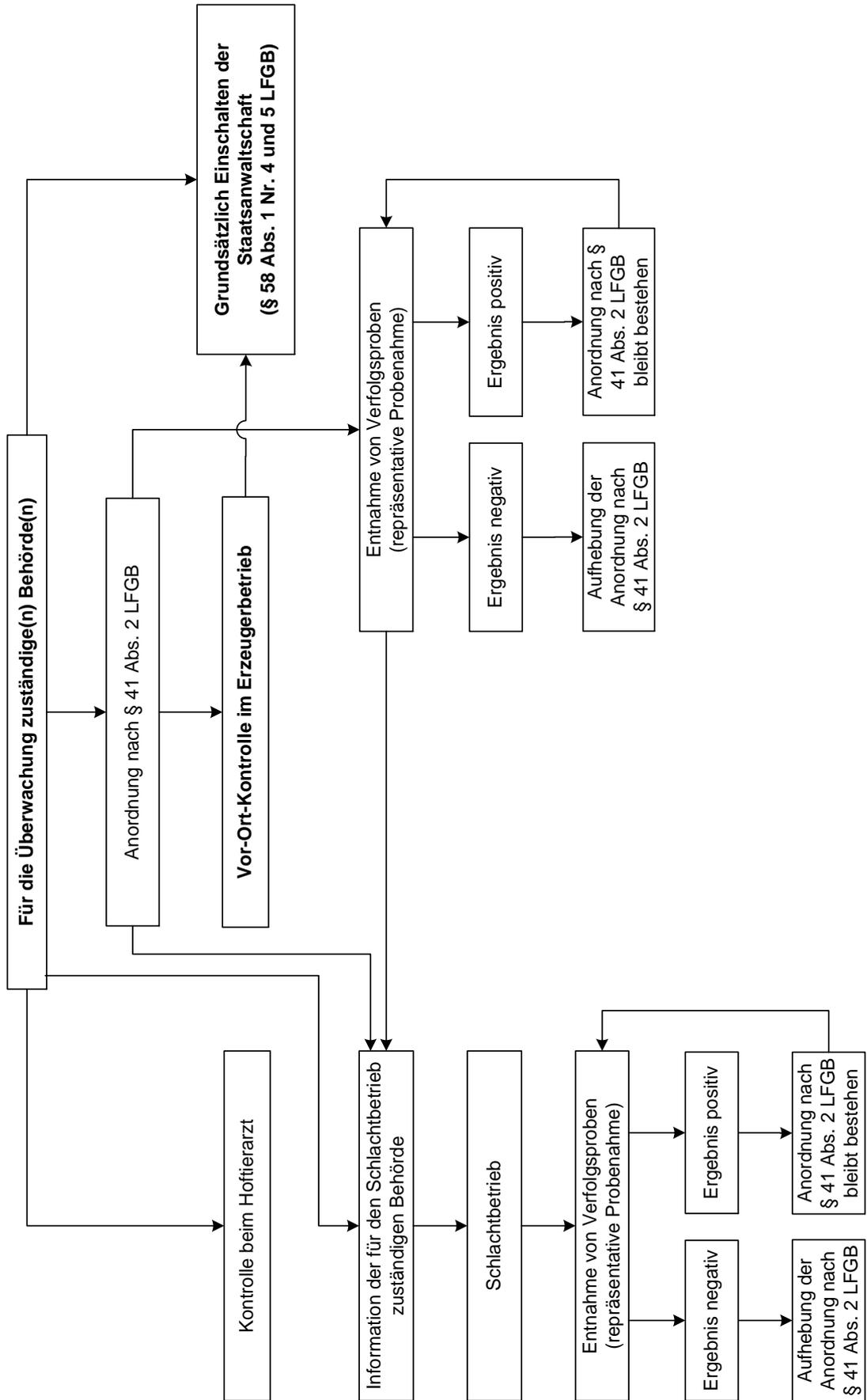
Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens je nach Ermittlungsergebnis

Entsorgung: Jegliches Material von Tieren, die einer Behandlung mit nicht gelisteten Stoffen unterzogen wurden, ist als K1 Material anzusehen (Art. 8 Buchst. c VO (EG) Nr. 1069/2009) und beseitigungspflichtig gemäß TierNebG.

Anmerkung:

Für ausgewählte Stoffe (Stand 1/2017: nur Malachit- und Leukomalachitgrün), die nicht in der in VO (EU) Nr. 37/2010 gelistet sind, wurden in der Entscheidung 2002/657/EG sogenannte Mindestleistungsgrenzen (MRPL) festgelegt. Diese werden bei der Kontrolle gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2005/34/EG und der Beschlussfassung des Standing Committee on the Food Chain and Animal Health vom 21.09.2004 (SANCO - E.2(04)D/521927) als Eingreifwert für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit angewendet. Damit werden nur Lebensmittel, bei denen die nachgewiesenen Rückstände den festgelegten MRPL gesichert überschreiten, als nicht verkehrsfähig beurteilt. Unabhängig davon sind in jedem Fall Ermittlungen gemäß RL 96/23/EG mit dem Ziel einzuleiten, unzulässige Anwendungen pharmakologisch wirksamer Stoffe nachzuweisen.

Nachweis von Stoffen, die gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 470/2009 nicht eingestuft und in Verordnung (EU) Nr. 37/2010 nicht gelistet sind und damit gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 470/2009 bei lebensmittelliefernden Tieren nicht angewendet werden dürfen



12.3 Nachweis von Stoffen, deren Anwendung gemäß der PharmStV verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist (Stoffe der RL 96/22/EG)

(zu [Kapitel 10.5](#), [Kapitel 12](#))

zum Verfahren siehe Diagramm am Ende des Kapitels 12.3

Informationen zu grundsätzlich zu treffenden Maßnahmen sind den Ausführungen zu Beginn des Kapitels 12 zu entnehmen.

Anwendung nicht nachweisbar

Zum Beispiel keine Dokumentation einer Arzneimittelanwendung, keine Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen oder Verweigerung der Aussage, keine Anhaltspunkte für eine Anwendung von Arzneimitteln bei Kontrolle der Hausapotheke des im Bestand tätigen Tierarztes.

Veterinärfachliche Maßnahmen:

Entnahme von Verfolgsproben (repräsentative Stichprobe aus derselben Tiergruppe) (Gegenprobenahme, s. [Kapitel 4.4](#) (Erzeugerbetrieb) und [Kapitel 5.4](#) (Schlachtbetrieb))

Bei der Festlegung der Zahl der repräsentativen Proben ist folgender Satz des NRKP zu beachten:

„In Anlehnung an die Entscheidung 2002/657/EG wird als Wahrscheinlichkeit P für Gruppe A-Stoffe 99 % und für Gruppe B-Stoffe 95 % festgelegt. Die Prävalenz ist abhängig von den Bedingungen „vor Ort“, d.h. von der Tierart. Sie liegt meist zwischen 20 % (Bullenbestand) und 50 % (Geflügelbestand“ sowie Fische aus Aquakulturen).

Grundsätzlich hängt die Prävalenz davon ab, ob Tiere in der Regel einzeln (Prävalenz 20 %) oder als Gruppe (Prävalenz 50 %) behandelt werden. Bei Schweinen hängt die Prävalenz in der Regel von der Haltungsform ab (z. B.: Gruppenhaltung und –behandlung von Mastschweinen (eher 50 %), Einzelhaltung und –behandlung von Zuchtsauen (eher 20 %)). In vielen Fällen ist daher eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Die sich daraus ergebende Zahl der Proben kann beispielsweise der Anlage 2 der AVV LmH oder der Anlage 3 des Handlungsleitfadens zu nachfassenden arzneimittelrechtlichen Ermittlungen bei Tierarzneimittelrückständen im Rahmen des NRKP entnommen werden (siehe FIS-VL: *Bayern / 01 Organisation und QM-Allgemein / QMH Kap. 03 Übergeordnete technische Prozesse / 02 NRKP-Handbuch / Anlagen zum NRKP-Handbuch / Handlungsleitfaden_NRKP / 01a Handlungsleitfaden NRKP 7.pdf*).

- Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN

Maßnahmen der Verwaltung:

Anordnung der Untersuchung von Verfolgsproben

Aufhebung der Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB nur, wenn keine Ursache festgestellt werden kann und die Untersuchungen der Verfolgsproben keine positiven Befunde ergeben (siehe Diagramm im Kapitel 12.3).

Hinweise: Ist die Anwendung nicht nachweisbar, aber eine andere Ursache ermittelbar und/oder die Untersuchungen der Verfolgspuren ergeben positive Befunde, muss die Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB aufrechterhalten werden.

Zu beachten ist auch das unbefristete Verkehrsverbot für Lebensmittel gemäß § 3 Absatz 1 PharmStV (siehe Diagramm am Ende des Kapitels 12.3).

Anwendung nachweisbar

(z. B. aufgrund der Dokumentation oder der Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen)

Vorliegende Verstöße sind den ausgefüllten QM-Dokumenten zu entnehmen (siehe Ursachenermittlung in Kapitel 12). Zusätzlich sind lebensmittelrechtliche Verstöße zu prüfen, zum Beispiel nicht eingehaltene Wartezeiten.

Veterinärfachliche Maßnahmen bei nachgewiesener Anwendung:

Ziehen repräsentativer Stichproben (Gegenprobenahme, s. [Kapitel 4.4](#) (Erzeugerbetrieb) und [Kapitel 5.4](#) (Schlachtbetrieb))

zur Zahl der Stichproben siehe oben bei „Anwendung nicht nachweisbar/veterinärfachliche Maßnahmen“

Weiteres Verfahren je nach Anteil positiver Tiere (siehe Diagramm am Ende des Kapitels 12.3)

- Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN
- ggf. Weiterbearbeitung der Anlasskontrolle („Cross Check“) (HI-Tier-Eingabe)

Maßnahmen der Verwaltung bei nachgewiesener Anwendung:

Tötungsanordnung für positive Tiere nach § 41 Abs. 3 LFGB

Anordnung der Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe nach § 41 Abs. 5 LFGB

Vollzug der Tötungsanordnung nach § 41 Abs. 6 Satz 1 LFGB

Weitere Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis (Anteil positiver Tiere) siehe Diagramm am Ende des Kapitels 12.3.

Lebensmittel-, futtermittel- und/oder arzneimittelrechtliche Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis

Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens je nach Ermittlungsergebnis

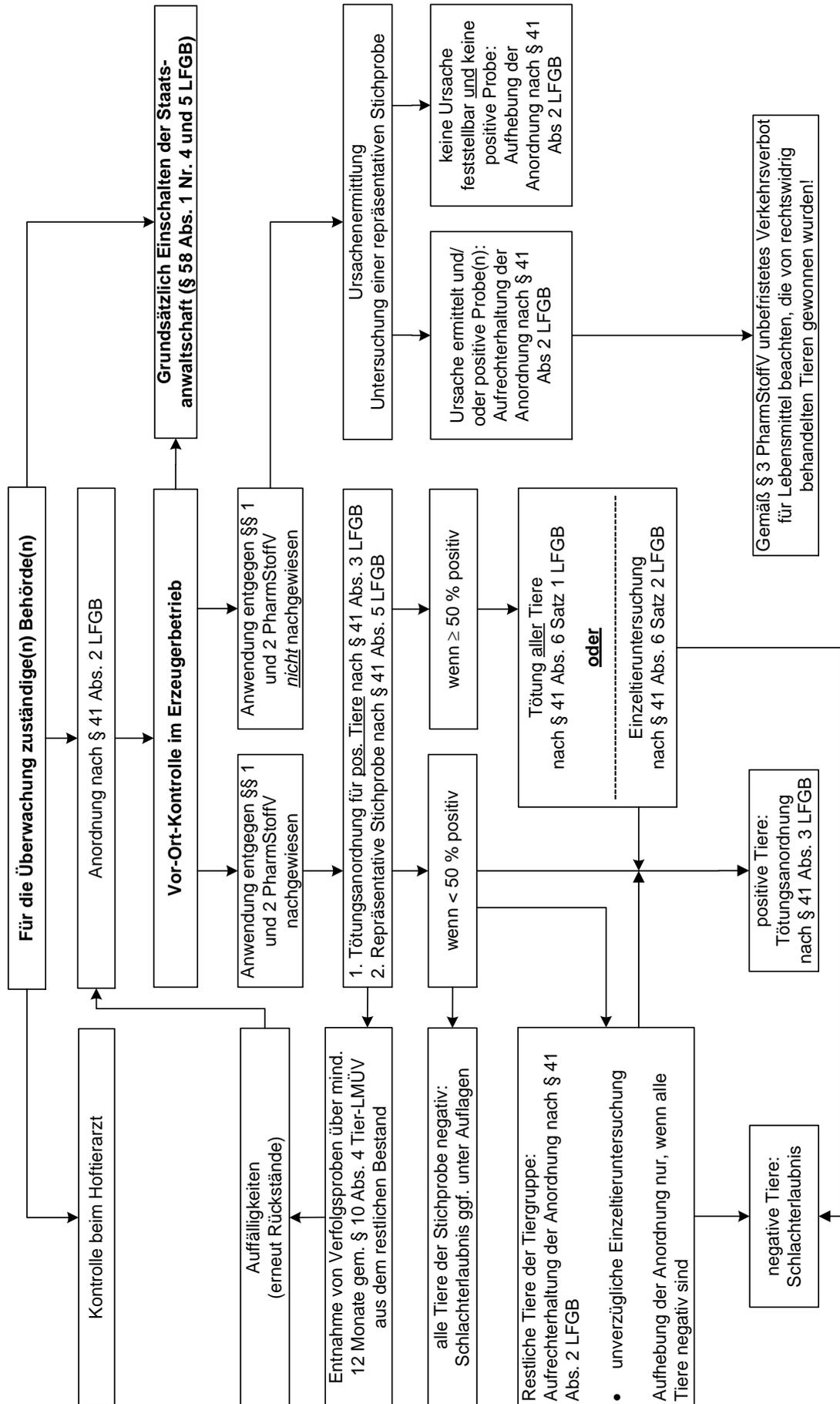
Entsorgung: Jegliches Material von Tieren, die einer illegalen Behandlung mit verbotenen oder anwendungsbeschränkten Stoffen unterzogen wurden, ist als K1 Material anzusehen (Art. 8 Buchst. c VO (EG) Nr. 1069/2009) und beseitigungspflichtig gemäß TierNebG.

Anmerkung:

Für ausgewählte Stoffe (Stand 1/2017: nur Medroxyprogesteronacetat), die gemäß der PharmStV verboten sind oder die nur unter bestimmten Bedingungen angewendet werden dürfen (Stoffe der RL 96/22/EG), wurden in der Entscheidung 2002/657/EG sogenannte Mindestleistungsgrenzen (MRPL) festgelegt. Diese werden bei der Kontrolle gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2005/34/EG und der Beschlussfassung des Standing Committee on the Food Chain and Animal Health vom 21.09.2004 (SANCO -E.2(04)D/521927) als Eingreifwert für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit angewendet.

Damit werden nur Lebensmittel, bei denen die nachgewiesenen Rückstände den festgelegten MRPL gesichert überschreiten, als nicht verkehrsfähig beurteilt. Unabhängig davon sind in jedem Fall Ermittlungen gemäß RL 96/23/EG mit dem Ziel einzuleiten, möglicherweise unzulässige Anwendungen pharmakologisch wirksamer Stoffe nachzuweisen.

Nachweis von Stoffen, die gemäß der PharmStoffV bei Lebensmittel-liefernden Tieren nicht oder ausschließlich unter den dort genannten Bedingungen angewendet werden dürfen (Stoffe der Richtlinie 96/22/EG)



12.4 Überschreitung der Höchstmenge eines Stoffes, der in Tabelle 1 der VO (EU) Nr. 37/2010 gelistet ist

(zu [Kapitel 10.5](#), [Kapitel 12](#))

zum Verfahren siehe Diagramm Anhang IV am Ende des Kapitels 12.4

Informationen zu grundsätzlich zu treffenden Maßnahmen sind den Ausführungen zu Beginn des Kapitels 12 zu entnehmen.

Neben der Ursachenermittlung im Erzeugerbetrieb (vgl. Kapitel 12) sind zusätzlich lebensmittelrechtliche Verstöße zu prüfen, zum Beispiel nicht eingehaltene Wartezeiten.

Sind nach einer Erstuntersuchung Höchstmengen von Antibiotika überschritten, sollten entnommene Verfolgsproben immer direkt an das zuständige chemische Labor des LGL in Erlangen gesandt werden.

Hemmstoffuntersuchungen (DPT) bei Verfolgsproben sind grundsätzlich nicht sinnvoll, da diese Screeningtests für Höchstmengenkontrollen nicht einsetzbar sind.

Entsorgung: Jegliches Material von Tieren, das Rückstände von zugelassenen Stoffen aufweist, die über den gemäß Tabelle 1 der VO (EU) Nr. 37/2010 zulässigen Grenzwerten liegen und das nicht aufgrund anderer Regelungen als K1 Material eingestuft ist, ist als K2 Material gemäß Art. 9 Buchst. c VO (EG) Nr. 1069/2009 einzustufen und beseitigungspflichtig gemäß TierNebG.

UAW-Meldung: Wurden Höchstmengen trotz Einhaltung von Wartezeiten überschritten, kann es sein, dass die für das betreffende Arzneimittel festgesetzte Wartezeit nicht ausreichend bemessen ist. Der Verdacht auf eine nicht ausreichende Wartezeit ist eine unerwünschte Arzneimittelwirkung (UAW), die im Rahmen des bestehenden Pharmakovigilanzsystems an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gemeldet werden soll (UAW-Meldung). UAW-Meldungen werden in der Regel von Tierhalter oder Tierarzt abgegeben. Die entsprechenden Meldeformulare für den Tierarzt oder Tierhalter finden sich auf der Homepage des BVL. Außerdem sind die Meldeformulare auch in FIS-VL unter „Bayern / 01 Organisation und QM-Allgemein / QMH Kap. 03 Übergeordnete technische Prozesse / 02 NRKP-Handbuch / Anlagen zum NRKP-Handbuch“ abgelegt. Die KVB soll den Tierarzt auf seine Verpflichtung zur Durchführung einer UAW-Meldung nach § 12 Abs. 5 der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern hinweisen, die ggf. in Rücksprache mit dem Tierhalter durchzuführen ist.

Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“

Folgende auch für die UAW-Meldung relevanten Daten sind von der für den Erzeugerbetrieb zuständigen Behörde im Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ zu erfassen. Ggf. kann ein Beiblatt verwendet werden.

- Dosierung, Art der Verabreichung und Menge des verabreichten Arzneimittels
- Handelsname des Arzneimittels
- Anzahl und Gewicht der behandelten Tiere
- Dauer der Behandlung (mit Anwendungsbeginn und -ende)

Diese Daten sind von der für den Erzeugerbetrieb zuständigen Behörde im Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ zu erfassen. Ggf. kann ein Beiblatt verwendet werden.

Zum Fristbeginn und –ende der Wartezeit (siehe auch UMS 41f-G8891-2016/55-7)

Die Wartezeit ist die Dauer des errechneten Abbaus der im Lebensmittel unerwünschten pharmakologischen Stoffe, ggf. bis auf eine bestimmte (tolerierbare) Höchstmenge. Nach Ablauf der Wartezeit gibt es keine arzneimittelrechtlichen oder lebensmittelrechtlichen Gründe, die gegen die Verwendung zur Lebensmittelherstellung (z. B. Schlachtung; Melken) sprechen.

Ist die Wartezeit für das Tierarzneimittel in Tagen angegeben, wird sie stets in vollen Tagen ab dem auf die maßgebliche Gabe folgenden Tag berechnet. Sie beginnt mit dem ersten therapiefreien Tag nach dem Tag der letzten Verabreichung des betreffenden Tierarzneimittels. Die Wartezeit endet mit dem Ablauf des letzten Tages der jeweils einzuhaltenden Frist. Eine etwaige Dokumentation der Uhrzeit der letzten Verabreichung des betreffenden Tierarzneimittels ist in diesem Zusammenhang nicht relevant, die Angabe 1 Tag entspricht nicht 24 Stunden im Sinne einer Wartezeit nach Stunden.

Ist die Wartezeit für das Tierarzneimittel in Stunden angegeben und eine genaue Dokumentation unter Angabe der exakten Uhrzeit der letzten Verabreichung des Tierarzneimittels vorhanden, beginnt die Frist ab diesem Zeitpunkt.

Sofern lediglich die Angabe des Tages der letzten Verabreichung des Tierarzneimittels zu Grunde gelegt werden kann, ist von einer spätestmöglichen Gabe am vermerkten Tag (23:59 Uhr) auszugehen und dieser Zeitpunkt als Fristbeginn zur Berechnung der Wartezeit in Stunden anzusetzen.

Erstfall einer Höchstmengenüberschreitung

Veterinärfachliche Maßnahmen

Kann bei der Vor-Ort-Kontrolle zuverlässig auf eine Einzeltierbehandlung geschlossen werden, zum Beispiel anhand der Dokumentation der Arzneimittelanwendung bei einem Rind, kann von der vorgegebenen Zahl der Verfolgsproben abgewichen oder auf die Entnahme von Verfolgsproben verzichtet werden. Eine solche Entscheidung ist ggf. mit einer Begründung zu dokumentieren.

Verdachts-/Verfolgsproben von Tieren (außer Fischen) (möglichst repräsentative Stichprobe s. u.; Gegenprobenahme, s. [Kapitel 5.4](#)) sollten im Schlachtbetrieb zur chemischen Untersuchung entnommen werden, soweit dies für die Aufklärung erforderlich ist, zum Beispiel auch, wenn eine Arzneimittelanwendung mit dem(n) gefundenen Wirkstoff(en) nicht dokumentiert ist oder/und vom Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb nicht zugegeben wird.

Bei Höchstmengenüberschreitungen bei Fischen oder in von Tieren gewonnenen Lebensmitteln wie Milch, Honig oder Eiern erfolgt die Probenahme im Erzeugerbetrieb.

Bei der Festlegung der Zahl der repräsentativen Proben ist folgender Satz des NRKP zu beachten:

„In Anlehnung an die Entscheidung 2002/657/EG wird als Wahrscheinlichkeit P für Gruppe A-Stoffe 99 % und für Gruppe B-Stoffe 95 % festgelegt. Die Prävalenz ist abhängig von den Bedingungen „vor Ort“, d.h. von der Tierart. Sie liegt meist zwischen 20 % (Bullenbestand) und 50 % (Geflügelbestand“ sowie Fische aus Aquakulturen).

Grundsätzlich hängt die Prävalenz davon ab, ob Tiere in der Regel einzeln (Prävalenz 20 %) oder als Gruppe (Prävalenz 50 %) behandelt werden. Bei Schweinen hängt die Prävalenz in der Regel von der Haltungform ab (z. B.: Gruppenhaltung und –behandlung von Mastschweinen (eher 50 %), Einzelhaltung und –behandlung von Zuchtsauen (eher 20 %)). In vielen Fällen ist daher eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Die sich daraus ergebende Zahl der Proben kann beispielsweise der Anlage 2 der AVV LmH oder der Anlage 3 des Handlungsleitfadens zu nachfassenden arzneimittelrechtlichen Ermittlungen bei Tierarzneimittelrückständen im Rahmen des NRKP entnommen werden (siehe FIS-VL: *Bayern / 01 Organisation und QM-Allgemein / QMH Kap. 03 Übergeordnete technische Prozesse / 02 NRKP-Handbuch / Anlagen zum NRKP-Handbuch / Handlungsleitfaden_NRKP / 01a Handlungsleitfaden NRKP 7.pdf*).

- Prüfung der Angaben der Information zur Lebensmittelkette nach § 10 Tier-LMHV (s. UMS vom 06.07.2017, Az: 44b-G8831-2017/5-1)
- Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN

Maßnahmen der Verwaltung

Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB im Erstfall nur soweit erforderlich.

Anordnung der Untersuchung von Verdachts-/Verfolgsproben

Aufhebung der ggf. Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB nur, wenn keine weiteren Auffälligkeiten auftreten

Lebensmittel-, futtermittel- und/oder arzneimittelrechtliche Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis

Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens je nach Ermittlungsergebnis

Wiederholungsfall einer Höchstmengenüberschreitung

Veterinärfachliche Maßnahmen

Entnahme von möglichst repräsentativen Verfolgsproben über mindestens sechs Monate gemäß § 10 Abs. 3 Tier-LMÜV (Gegenprobenahme, s. [Kapitel 5.4](#)).

Bei der Festlegung der Zahl der repräsentativen Proben ist folgender Satz des NRKP zu beachten:

„In Anlehnung an die Entscheidung 2002/657/EG wird als Wahrscheinlichkeit P für Gruppe A-Stoffe 99 % und für Gruppe B-Stoffe 95 % festgelegt. Die Prävalenz ist abhängig von den Bedingungen „vor Ort“, d.h. von der Tierart. Sie liegt meist zwischen 20 % (Bullenbestand) und 50 % (Geflügelbestand“ sowie Fische aus Aquakulturen).

Grundsätzlich hängt die Prävalenz davon ab, ob Tiere in der Regel einzeln (Prävalenz 20 %) oder als Gruppe (Prävalenz 50 %) behandelt werden. Bei Schweinen hängt die Prävalenz in der Regel von der Haltungsform ab (z. B.: Gruppenhaltung und –behandlung von Mast-schweinen (eher 50 %), Einzelhaltung und –behandlung von Zuchtsauen (eher 20 %)). In vielen Fällen ist daher eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Die sich daraus ergebende Zahl der Proben kann beispielsweise der Anlage 2 der AVV LmH oder der Anlage 3 des Handlungsleitfadens zu nachfassenden arzneimittelrechtlichen Ermittlungen bei Tierarzneimittelrückständen im Rahmen des NRKP entnommen werden (siehe FIS-VL: *Bayern / 01 Organisation und QM-Allgemein / QMH Kap. 03 Übergeordnete technische Prozesse / 02 NRKP-Handbuch/Anlagen zum NRKP-Handbuch / Handlungsleitfaden_NRKP / 01a Handlungsleitfaden NRKP 7.pdf*).

Kann bei der Vor-Ort-Kontrolle zuverlässig auf eine Einzeltierbehandlung geschlossen werden, zum Beispiel anhand der Dokumentation der Arzneimittelanwendung bei einem Rind, kann von der vorgegebenen Zahl der Verfolgsproben abgewichen werden. Die Abweichung ist mit Grund zu dokumentieren.

- Prüfung der Angaben der Information zur Lebensmittelkette nach § 10 Tier-LMHV (s. UMS vom 06.07.2017, Az: 44b-G8831-2017/5-1)
- Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN

Maßnahmen der Verwaltung

Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB

Anordnung der Untersuchung von Verfolgsproben (§ 10 Abs. 3 Tier-LMÜV)

Aufhebung der ggf. Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB nur, wenn nach Fristablauf keine weiteren Auffälligkeiten auftreten

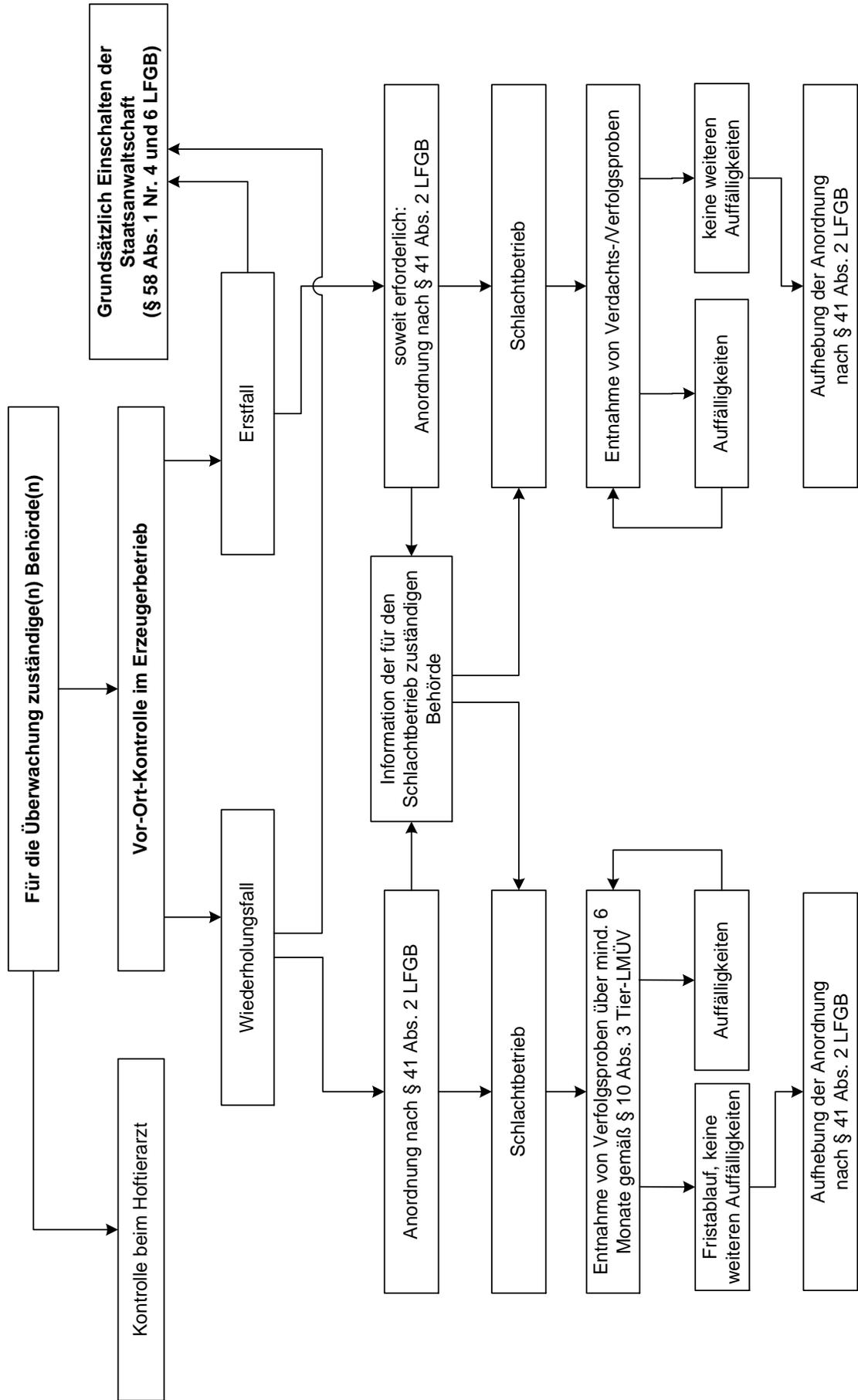
Lebensmittel-, futtermittel- und/oder arzneimittelrechtliche Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis

Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens je nach Ermittlungsergebnis

Auf die Regelungen zur Durchführung von Cross-Compliance-Kontrollen wird verwiesen.

Sofern der Verdacht besteht, dass eine Rückstandshöchstmengenüberschreitung auf eine Verschleppung über Futtermittel oder Tränkewasser zurückzuführen ist, ist die Regierung von Oberbayern, SG Futtermittelüberwachung Bayern, zu informieren. Auf Anlage 4 („Checkliste Futtermittel“) des Handlungsleitfadens zur nachfassenden Ermittlung bei Tierarzneimittelrückständen im Rahmen des NRKP wird hingewiesen (siehe FIS-VL: *Bayern / 01 Organisation und QM-Allgemein / QMH Kap. 03 Übergeordnete technische Prozesse / 02 NRKP-Handbuch / Anlagen zum NRKP-Handbuch / Handlungsleitfaden_NRKP / 01a Handlungsleitfaden NRKP 7.pdf*).

Überschreitung der Höchstmengen (MRL) von Stoffen, die nach Art. 14 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 470/2009 eingestuft und in Tabelle 1 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 37/2010 gelistet sind



(zu Kapitel 12)

12.5 Nachweis einer Höchstmengenüberschreitung von Schadstoffen, Pflanzenschutzmitteln, Mykotoxinen, Futtermittelzusatzstoff-Verschleppungen oder sonstigen Kontaminanten

Beim Nachweis von Höchstmengenüberschreitungen von Kontaminanten und anderen Schadstoffen handelt es sich meist um Einzelfälle, auf die die weiteren Maßnahmen abgestimmt werden müssen.

Quellen für einen positiven Schadstoff- oder Kontaminantenbefund von Schlachttieren können beispielsweise belastete Futtermittel oder die unsachgemäße Anwendung von Desinfektionsmitteln sein. Daneben sind Einträge aus der Umwelt über Gewässer und Boden und/oder über Altlasten (zum Beispiel bei früherer Anwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln) möglich. In derartigen Fällen ist in der Regel die Einbeziehung der für Umweltschutz zuständigen Behörde (LfU oder Umweltingenieur der KVB) sowie bei Futtermitteln der Regierung von Oberbayern bei der Ursachenermittlung erforderlich.

Die Nachforschungen können je nach Erfordernissen die Entnahme von Verfolgspuren beinhalten. Hierbei muss gegebenenfalls auch Futtermittel und anderes Material (zum Beispiel Boden-, Gewässerproben) berücksichtigt werden. Probenahmen im Rahmen der Ursachenermittlung sind stets vorab mit den zuständigen Sachbearbeitern der beteiligten Behörden abzustimmen.

Sind für die zu prüfenden Kontaminanten keine eigenständigen Regelungen für die Zahl und den Umfang der Verfolgspuren festgelegt, sollte aus allgemeinen statistischen Gründen bei der Festlegung der Zahl der repräsentativen Verfolgspuren folgender Satz des NRKP beachtet werden:

„In Anlehnung an die Entscheidung 2002/657/EG wird als Wahrscheinlichkeit P [...] für Gruppe B-Stoffe 95 % festgelegt. Die Prävalenz ist abhängig von den Bedingungen „vor Ort“ [...].“ Grundsätzlich hängt die Prävalenz von der Eintragsquelle ab. In vielen Fällen ist daher eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Die sich daraus ergebende Zahl der Proben kann beispielsweise der Anlage 2 der AVV LmH oder der Anlage 3 des Handlungsleitfadens zu nachfassenden arzneimittelrechtlichen Ermittlungen bei Tierarzneimittelrückständen im Rahmen des NRKP entnommen werden (siehe FIS-VL: *Bayern / 01 Organisation und QM-Allgemein / QMH Kap. 03 Übergeordnete technische Prozesse / 02 NRKP-Handbuch/Anlagen zum NRKP-Handbuch / Handlungsleitfaden_NRKP / 01a Handlungsleitfaden NRKP 7.pdf*).

Das Gutachten gibt in der Regel bereits Hinweise auf mögliche Eintragsquellen der gefundenen Kontaminanten, die im Erzeugerbetrieb, gegebenenfalls auch in Zulieferbetrieben (Futter/Tiere), Transport- oder Viehhandelsunternehmen zu überprüfen sind. Zur Abstimmung der jeweiligen Maßnahmen im Einzelfall und bei offenen Fragen sollte der im Gutachten genannte zuständige Sachbearbeiter kontaktiert werden. Dieser kann unter Umständen auch einen Kontakt zu Ansprechpartnern bei den Umweltbehörden vermitteln.

Ist davon auszugehen, dass weitere Lebensmittel liefernde Tiere desselben Bestandes derart kontaminiert sind, dass eine unzulässige Belastung eines Verbrauchers durch von solchen Tieren gewonnene Lebensmittel nicht mehr ausgeschlossen werden kann, sind zur Risikominimierung Maßnahmen wie im Kapitel 12.4 zu prüfen und ggf. anzuwenden.

Pflanzenschutzmittelrückstände:

Positive Befunde von Pflanzenschutzmittelrückständen sollen eine Ursachenermittlung und Einleitung von Maßnahmen nach sich ziehen. Dies ist über den Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ zu dokumentieren. Nachproben müssen in Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Anlehnung an die Vorgaben der Probenahmenvorschrift nach § 4 Abs. 1 RHMV (Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Abs. 1 LFGB unter Gliederungsnummer L 00.00-7 (EG), Stand Dezember 2002, gleichlautend mit Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002) entnommen werden.

Dioxine:

Trotz eingehaltener Höchstmenge soll eine Überschreitung der gemäß Empfehlung 2006/88/EG festgelegten Auslöswerte für Dioxine und Furane sowie dioxinähnliche PCB eine Ursachenermittlung und Einleitung von Maßnahmen nach sich ziehen. Dies ist über den Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ zu dokumentieren. Probenahme nach Anhang II, P. III. Nr. 2 VO (EU) Nr. 2017/644: mindestens 12 Eier

Quecksilber:

Im Hinblick auf nachfassende Ermittlungen bei positiven Befunden aus NRKP-Untersuchungen älterer Tiere auf Schwermetalle, insbesondere auf Quecksilber, wird auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit Az. 44-G8830-2010/5-2 vom 08.06.2010 zu diesem Thema verwiesen. Danach ist es nicht sinnvoll, bei positiven Befunden von Tieren, die älter als zwei Jahre sind, eine umfangreiche Ursachenforschung im Betrieb vorzunehmen, da der Grenzwert für Quecksilber niedrig angesetzt ist und die Schwermetallbelastung in der Regel durch die normale Umweltverschmutzung und das Alter der Tiere begründet ist.

Bei jüngeren Tieren kann der Rückstand auch durch Impfstoff-Adjuvantien verursacht sein. Dies ist vor Ort zu ermitteln.

Mykotoxine:

Die Belastung von tierischen Lebensmitteln mit Mykotoxinen ist in der Regel auf eine Belastung des Futters zurückzuführen. Zur Abklärung sind ggf. in Absprache mit den zuständigen Stellen der Regierung von Oberbayern (SG Futtermittelüberwachung Bayern) Futtermittel in erforderlichem Umfang zu beproben.

Kokzidiostatika bei Nicht-Zieltierarten:

Lebensmittel, die durch Verschleppung eine Kontamination von Futtermittelzusatzstoffen über den Höchstgehalt gemäß Anhang zu Art. 1 VO (EG) Nr. 124/2009 enthalten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

In Fällen von nennenswerten Rückständen von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln, sind gemäß Art. 1 VO (EG) Nr. 124/2009 Untersuchungen durch die zuständige Behörde vor Ort angebracht. Bei den Untersuchungen ist zu prüfen, ob es sich bei dem gefundenen Rückstand um eine Kontamination aus einem Futtermittel aufgrund einer unvermeidbaren Verschleppung oder um eine unerlaubte Anwendung von Futtermittelzusatzstoffen oder Tierarzneimitteln für die betreffende Lebensmittel liefernde Tierart handelt. Als „nennenswert“ kann dabei in erster Näherung etwa die Hälfte der zulässigen Rückstandshöchstmenge angenommen werden. In entsprechenden Fällen wird im Untersuchungsbericht des LGL auf diese Nachforschungen hingewiesen.

Zur Abklärung sind ggf. in Absprache mit den zuständigen Stellen der Regierung von Oberbayern (SG Futtermittelüberwachung Bayern) Futtermittel in erforderlichem Umfang zu beproben.

Entsorgung: Jegliches Material von Tieren, das Rückstände von zugelassenen Stoffen oder von Kontaminanten aufweist, die über den zulässigen Grenzwerten liegen, und das

nicht aufgrund anderer Regelungen als K1 Material eingestuft ist, ist als K2 Material gemäß Art. 9 Buchst. C VO (EG) Nr. 1069/2009 einzustufen und beseitigungspflichtig gemäß TierNebG.

12.6 Kostenregelungen bei nachfassenden Ermittlungen und positiven Befunden

(zu [Kapitel 5.2](#), zu [Kapitel 12](#))

Durch nachfassende Ermittlungen nach positiven Rückstandsbefunden entstehen den Kreisverwaltungsbehörden (KVB) hohe Kosten. Durch die Erhebung dieser Kosten beim Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb wird zum einen die kostendeckende Arbeit der Behörden gewährleistet, zum anderen werden so die Tierhalter, denen ein schuldhaftes Verabreichen der Medikamente nicht nachzuweisen ist, zu sorgfältigerem Umgang bei künftigen Medikationen angehalten.

Die Kostenauflegung kann auf zwei Rechtsgrundlagen gestützt werden:

1. Gemäß Art. 28 Abs.1, 1. Hs. VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Kosten für zusätzliche amtliche Kontrollen dem für den Verstoß (= objektive Abweichung von den Anforderungen des Lebensmittelrechts) dem verantwortlichen Unternehmer in Rechnung gestellt. Kostenpflichtige zusätzliche Kontrolltätigkeiten, die über die normalen Kontrolltätigkeiten hinausgehen, sind beispielsweise Entnahme und Analyse von Proben sowie andere Kontrollen, die erforderlich sind, um das Ausmaß eines Problems festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfe getroffen wurde, oder um Verstöße zu ermitteln und/oder nachzuweisen.

Die Kostentragungspflicht setzt kein schuldhaftes Verhalten des Erzeugers voraus. Es genügt vielmehr, dass der Erzeuger dafür verantwortlich ist, dass die Erzeugnisse, die aus seinem Betrieb in den Verkehr gebracht wurden, die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen. Die Kosten können gemäß Art. 28 Abs.1, 2. Hs. VO (EG) Nr. 882/2004 auch dem Unternehmer in Rechnung gestellt werden, der die betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt der zusätzlichen amtlichen Kontrolle besitzt oder verwahrt.

2. Eine weitere Rechtsgrundlage bietet Art. 2 Abs. 1 S.1 BayKG. Hiernach ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat. Veranlasser in diesem Sinne ist auch derjenige, der eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schafft oder in dessen Einflussbereich sich die Gefahrenquelle befindet. Vorsätzliches oder schuldhaftes Verhalten ist für die Annahme der Eigenschaft als Veranlasser nicht erforderlich. Somit ist der Erzeuger, der rückstandsbelastete Tiere in den Verkehr gebracht hat, auch nach Art. 2 Abs. 1 S.1 BayKG Kostenschuldner.

Für die Kostenermittlung wird auch auf die Regelungen zu Gebühren im Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 zusammen mit dem Leitfaden zur Anwendung der Lfd. Nr. 7.IX.11/ des Kostenverzeichnisses in der jeweils aktuellen Version hingewiesen (im FIS-VL in der Gruppe „Bayern“ Dokumente/04 Lebensmittel /00 Lebensmittel allgemein/05 Ministerielle Schreiben/01 Referat 42 - UMS/Gebühren, Kosten: UMS-ORG-QMS-090921-4. Änderung des Kostenleitfadens1).

13 Einfuhrüberwachungsplan

Der Einfuhrüberwachungsplan (EÜP) dient der Durchführung von Laboruntersuchungen bei Erzeugnissen tierischer Herkunft und von lebenden Tieren im Rahmen der Einfuhr an deutschen Grenzkontrollstellen gemäß Anhang II Nr. 1 VO (EG) Nr. 136/2004 sowie Anlage 4 Nr. 7 Lebensmitteleinfuhr-VO. Er wird jährlich fortgeschrieben, als Teil des NRKP veröffentlicht und ist im FIS-VL zugänglich.

Anhang II Nr. 1 der VO (EG) Nr. 136/2004 enthält die Vorgabe, eingeführte Erzeugnisse einem Überwachungsplan zu unterziehen. Dieser umfasst alle Erzeugnisse tierischen Ursprungs, d.h. sowohl Lebensmittel als auch tierische Nebenprodukte. Die Verteilung der Proben auf die einzelnen Untersuchungsparameter erfolgt entsprechend der Anlage 1 zum Einfuhrüberwachungsplan (s. NRKP).

Spezielle Vorgaben für die Probenahme und Untersuchung von Lebens- und Futtermitteln sind geregelt

- in der Anlage 4 Kapitel I Nr. 7 der Lebensmitteleinfuhr-VO.
- im Anhang III der RICHTLINIE 97/78/EG zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen.
- in den Anhängen XIII, XIV und XVI der VO (EU) 142/2011 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der RL 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Tierische Nebenprodukte DVO).

Der EÜP für die Rückstandsuntersuchung von Lebensmittel ist am NRKP ausgerichtet. Die dortigen Vorgaben gelten entsprechend, soweit im vorliegenden EÜP nicht anders festgelegt. Die Auswahl der Stoffe erfolgt risikoorientiert, d.h. es sind die Gegebenheiten in dem Ausfuhrland zu berücksichtigen. Dadurch können z.T. andere Stoffe eine Rolle spielen, als die im NRKP genannten, sofern entsprechend validierte Methoden in den Untersuchungseinrichtungen vorhanden sind.

Weitere gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen sowie Untersuchungen im Verdachtsfall, z.B. auf Grund von Schutzmaßnahmen oder Schnellwarnmeldungen der Europäischen Kommission, bleiben hiervon unberührt.

Der Einfuhrüberwachungsplan wird in Bayern ausschließlich von der Grenzkontrollstelle des Flughafens München bearbeitet.

Für die Einsendung von Proben nach dem Einfuhrüberwachungsplan gelten dieselben Vorgaben, wie für andere NRKP-Proben. Auf die Merkblätter zur Probenahme und Gegenprobenahme wird hingewiesen.

Weitere Fragen zu Proben sind gegebenenfalls mit den Ansprechpartnern des LGL zu klären.

13.1 Untersuchungshäufigkeit

Die zuständigen Behörden (z. B. Grenzkontrollstelle/Untersuchungsamt) legen die Zahl der jährlichen Untersuchungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben fest. Die Untersuchungszahlen der Länder werden entsprechend des Risikoansatzes der VO (EG) Nr. 882/2004 festgelegt. Folgenden Kriterien sollten bei der Risikobewertung berücksichtigt werden:

- Allgemeine Informationen und Besonderheiten über die Drittländer, die Produkte (Produktspezifika),
- die Betriebe und die Importeure,
- Informationen aus dem Europäischen Schnellwarnsystem,
- Informationen der Europäischen Kommission einschließlich FVO,
- Informationen des Bundes,
- Informationen der Länder untereinander, insbesondere über aktuelle Ereignisse, z.B. über Ereignisse, die nicht schnellwarnrelevant sind,
- Ergebnisse der bundesweiten Überwachungsprogramme (z.B. EÜP, BÜP, NRKP, Monitoring)
- und sonstige Kontrollen und Schutzmaßnahmen gegenüber Drittländern.

Bei der Festlegung der Untersuchungszahlen nach EÜP sollten mindestens **4% aller Sendungen** von **Lebensmittel tierischer Herkunft** auf Rückstände aus den Stoffgruppen des Anhang I der RL 96/23/EG untersucht werden. Es ist jedoch für eine Grenzkontrollstelle möglich, die Untersuchungsfrequenz im Bereich der Rückstandsuntersuchung auf 2% zu reduzieren, sofern eine entsprechende Risikobewertung auf Grundlage der eigener Laborergebnisse sowie anderer Informationsquellen (Laborergebnisse anderer GKS, RASFF-Meldungen u.a.) begründet, eine niedrigere Prozentzahl für bestimmte Produkte anzusetzen.

Die vorgenannte Reduzierung der Probenzahl ist mit dem Grund zu dokumentieren.

Zusätzlich sollten mindestens **0,5% aller Sendungen** auf sonstige Untersuchungsparameter (z. B. Mikrobiologie, Histamin, Parasiten, Tierartbestimmung, Radioaktivität, Bestrahlung, Zusatzstoffe, GVO, marine Biotoxine, toxische Reaktionsprodukte) untersucht werden.

Die Untersuchungsfrequenz aller übrigen Erzeugnisse tierischen Ursprungs sollte mindestens **0,5% aller Sendungen** betragen.

Weitere Regelungen zum EÜP sind dem jeweils gültigen NRKP zu entnehmen.

14 Definition „Positiver Rückstandsbefund“

(zu Kapitel 9, Kapitel 9.2, Kapitel 11, Kapitel 12)

Als „Positiver Rückstandsbefund“ gilt jede(r) nach der Entscheidung 2002/657/EG Anhang I 2.3 bzw. 2.4 oder bei speziellen Kontaminanten mit einer anderen nach verbindlichen Kriterien validierten Methode bestätigter:

- Nachweis (d.h. wenn die Entscheidungsgrenze der Methode für den Analyten überschritten ist) eines in Tabelle 2 des Anhangs der VO (EU) Nr. 37/2010 oder in der PharmStV (RL 96/22/EG) aufgeführten verbotenen Stoffes,
- Nachweis eines Stoffes, der entsprechend § 2 und Anlage 2 und 3 PharmStV ausschließlich unter den dort genannten Bedingungen angewendet werden darf (RL 96/22/EG),
- Nachweis eines nicht entsprechend Artikel 14 VO (EG) Nr. 470/2009 eingestuft und nicht in VO (EU) Nr. 37/2010 gelisteten Stoffes, dessen Verabreichung gemäß Artikel 16 Abs. 1 VO (EG) Nr. 470/2009 nicht erlaubt ist,
- Überschreitung einer Höchstmenge (MRL) entsprechend Tabelle 1 des Anhangs der VO (EU) Nr. 37/2010,
- Überschreitung eines Höchstgehaltes entsprechend des Anhangs der VO (EG) Nr. 1881/2006,
- Überschreitung eines Höchstgehaltes entsprechend der VO (EG) Nr. 396/2005,
- Überschreitung von Höchstmengen entsprechend der RHmV,
- Überschreitung von Höchstmengen entsprechend der KmV,
- Überschreitung des „Eingreifwertes“ beim Nachweis natürlicher Sexualhormone.
- Verstoß gegen verschiedene Verordnungen der Kommission über die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (siehe auch:
http://www.bvl.bund.de/DE/02_Futtermittel/03_AntragstellerUnternehmen/05_Zusatzstoffe_FM/03_Liste_zugelassene_Zusatzstoffe/fm_liste_zugelassener_zusatzstoffe_node.html,
http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/02_Futtermittel/02_Zusatzstoffe_1831/futtermittel_zusatzstoffe_kokzidiostatika_histomonostatika.pdf;jsessionid=95C057BD2B5639155CBE2F88DE7F4BA3.1_cid094?__blob=publicationFile&v=2)
- Überschreitung eines Höchstgehaltes (ML) gemäß VO (EG) Nr. 124/2009

Dabei sind die in Artikel 6 der Entscheidung 2002/657/EG bzw. in Teil C des Anhangs der VO (EG) Nr. 333/2007 gemachten Vorgaben zu beachten.

Die genannten rechtlichen Regelungen sind in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

15 Weitere Definitionen

NRKP-Probe	Probe, die mit chemischen Untersuchungsverfahren auf Stoffe der Stoffgruppen A 1 bis A 6 und B 1 bis B 3 entsprechend dem Anhang I der RL 96/23/EG untersucht werden
Hemmstoff-Probe	Probe, die mit dem mikrobiologischen Drei-Platten-Test in den BU-Stellen Bayerns auf Hemmstoffe untersucht werden
Planprobe	Probe, die durch die Quartalspläne des NRKP für Bayern vorgegeben ist und die mit dem „Formblatt Probenahme-Auftrag“ von der KVB angefordert wird (Proben i. S. von § 10 Abs. 1 Tier-LMÜV).
Verdachtsprobe	Erstprobe, die aufgrund von festgestellten Verdachtsmomenten (z.B. Injektionsstelle am Schlachttierkörper, Spritzenabszesse) oder aufgrund von Informationen Dritter entnommen wurde und bei der zu vermuten ist, dass Arzneimittel unzulässig angewendet wurden.
Hemmstoff-Verdachtsprobe	Erstprobe, die aufgrund von Auffälligkeiten (z.B. Injektionsstelle am Schlachttierkörper, Spritzenabszess) zur Untersuchung auf möglicherweise unzulässig angewendete Hemmstoffe (= Antibiotika) mit dem biologischen Hemmstofftest (Dreiplattentest) vorgesehen ist.
Verfolgspube	Die Verfolgspube dient der Verfolgung vermuteter oder bereits erkannter Abweichungen von Rechtsvorschriften bei der Anwendung von Arzneimitteln (weiterführende Untersuchungen nach zuvor auffälligen oder beanstandeten Proben, unter anderem gemäß § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 Nr. 2 Tier-LMÜV).
Screeningmethode	Screeningmethoden erlauben einen hohen Probendurchsatz und sind dazu gedacht, eine große Probenzahl auf mögliche positive Ergebnisse zu sichten. Die verwendeten Methoden sind speziell dafür ausgelegt, falsch negative Ergebnisse im Rahmen der Vorgaben des EU-Rechts zu vermeiden.
Bestätigungsmethode	Bestätigungsmethoden liefern vollständige oder ergänzende Daten, um einen Stoff eindeutig zu identifizieren und in der interessierenden Konzentration zu quantifizieren. Sie sind dafür ausgelegt, falsch positive Ergebnisse im Rahmen der Vorgaben des EU-Rechts zu vermeiden.

16 Stoffgruppen nach Anhang I der RL 96/23/EG

(zu [Kapitel 4.1](#), [Kapitel 12.2](#))

GRUPPE A — Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe

1. Stilbene, Stilbenderivate, ihre Salze und Ester
2. Thyreostatika
3. Steroide
4. Resorcyllsäure-Lactone (einschließlich Zeranol)
5. β -Agonisten
6. Stoffe aus Tabelle 2 des Anhangs der VO (EU) Nr. 37/2010 (angepasst an die aktuelle Rechtsvorschrift)

GRUPPE B — Tierarzneimittel und Kontaminanten

1. Stoffe mit antibakterieller Wirkung, einschließlich Sulfonamide und Quinolone
2. Sonstige Tierarzneimittel
 - a) Anthelmintika
 - b) Kokzidiostatika, einschließlich Nitroimidazole
 - c) Carbamate und Pyrethroide
 - d) Beruhigungsmittel
 - e) Nicht steroidale entzündungshemmende Mittel
 - f) Sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (z. B. Kortikosteroide wie Dexamethason, Nikotin)
3. Andere Stoffe und Umweltkontaminanten
 - a) Organische Chlorverbindungen, einschließlich PCB
 - b) Organische Phosphorverbindungen
 - c) Chemische Elemente
 - d) Mykotoxine
 - e) Farbstoffe (Triphenylmethan-Farbstoffe, z. B. Malachitgrün)
 - f) Sonstige

17 Liste der Formblätter (nur elektronisch verfügbar)

(zu [Kapitel 3.3.1](#), [Kapitel 4.4.1](#), [Kapitel 7](#), [Kapitel 9](#), [Kapitel 9.2](#), [Kapitel 10.1](#), [Kapitel 11](#))

Formblatt Probenahmeauftrag
Formblatt Verantwortlichkeiten für die Probenahme
Meldung Probenverteilung
Formblatt Probenahmeprotokoll
Merkblatt NRKP-Probenahme im Erzeugerbetrieb
Merkblatt NRKP-Probenahme im Schlacht-/Wildbearbeitungsbetrieb
Merkblatt Gegenprobenahme
Merkblatt Hemmstoffe NRKP
Meldebogen positiver Rückstandsbefund
Meldung positiver Hemmstoffbefund
Antrag auf Bakteriologische Untersuchung (BU)*
Formular UAW-Meldung

Fundstellen:

- FIS-VL: Bereich Bayern, 01 Organisation und QM-Allgemein / QMH Kap. 03 Übergeordnete technische Prozesse / 02 NRKP-Handbuch / Anlagen zum NRKP-Handbuch
- Internet: www.lgl.bayern.de, Downloads/Lebensmittel/Abschnitt Nationaler Rückstandskontrollplan (NRKP)
- *Internet: www.lgl.bayern.de, Downloads/Lebensmittel/Abschnitt Fleischhygiene
- [BVL - Das Bundesamt - pdf-Formular zur Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen](#)

18 Wichtige Rechtsgrundlagen des NRKP

Im Folgenden sind die Rechtsvorschriften mit Stand von Februar 2017 zitiert, auf die im NRKP verwiesen wird. Die Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Folgeverordnungen sind zu beachten.

18.1 EU-Rechtsvorschriften

18.1.1 Verordnungen

- **Verordnung (EG) Nr. 136/2004** der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. L 21 S. 11), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndDVO (EU) 494/2014 vom 13. 5. 2014 (ABl. L 139 S. 11)
- **Verordnung (EG) Nr. 852/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene ABl. Nr. L 139 S. 1, gesamte Vorschrift ber. ABl. Nr. L 226 S. 3 und ABl. 2008 Nr. L 46 S. 51, ber. ABl. 2009 Nr. L 58 S. 3, zuletzt geändert durch Anh. Nr. 6.7. ÄndVO (EG) 219/2009 vom 11.3.2009 (ABl. L 87 S. 109)
- **Verordnung (EG) Nr. 853/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 S. 55, gesamte Vorschrift ber. ABl. L 226 S. 22, ber. ABl. 2007 L 204 S. 26, ber. ABl. 2008 L 46 S. 50, ber. ABl. 2010 L 119 S. 26, ber. ABl. 2013 L 160 S. 15, ber. ABl. 2015 L 66 S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/355 vom 11.3.2016 (ABl. L 67 S. 22)
- **Verordnung (EG) Nr. 854/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 S. 206, gesamte Vorschrift ber. ABl. L 226 S. 83, ber. ABl. 2008 L 46 S. 51 und ABl. 2013 L 160 S. 16, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2015/2285 vom 8.12.2015 (ABl. L 323 S. 2)
- **Verordnung (EG) Nr. 882/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 S. 1, gesamte Vorschrift ber. ABl. L 191 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndVO (EU) 2017/212 vom 7.2.2017 (ABl. L 33 S. 27)
- **Verordnung (EG) Nr. 396/2005** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG (ABl. L 70 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2017/171 vom 30.1.2017 (ABl. L 30 S. 45)
- **Verordnung (EG) Nr. 401/2006** der Kommission vom 23. Februar 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln (ABl. L 70 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 519/2014 vom 16.5.2014 (ABl. L 147 S. 29, ber. ABl. 2016 L 337 S. 24)
- **Verordnung (EG) Nr. 1881/2006** der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 264 S. 5), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/239 vom 19.2.2016 (ABl. L 45 S. 3)
- **Verordnung (EG) Nr. 1950/2006** der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 367 S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 122/2013 der Kommission vom 12.2.2013 (ABl. L 42 S. 1)

- **Verordnung (EG) Nr. 333/2007** der Kommission vom 28. März 2007 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehalts an Blei, Cadmium, Quecksilber, anorganischem Zinn, 3-MCPD und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Lebensmitteln (ABl. L 88 S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/582 vom 15.4.2016 (ABl. L 101 S. 3)
- **Verordnung (EG) Nr. 1234/2007** des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 230 Abs. 1 ÄndVO (EU) 1308/2013 vom 17.12.2013 (ABl. Nr. L 347 S. 671, geänd. ABl. Nr. L 347 S. 865)
- **Verordnung (EG) Nr. 124/2009** der Kommission vom 10. Februar 2009 zur Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten vorhanden sind (ABl. L 40 S. 7), geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 610/2012 vom 9.7.2012 (ABl. L 178 S. 1)
- **Verordnung (EG) Nr. 470/2009** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 152 S. 11, ber. ABl. L 154 S. 28)
- **Verordnung (EU) Nr. 37/2010** der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 S. 1, ber. ABl. L 293 S. 72), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/2074 vom 25.11.2016 (ABl. L 320 S. 29)
- **Verordnung (EU) 2017/644** der Kommission vom 5. April 2017 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle der Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB in bestimmten Lebensmitteln sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 589/2014 (ABl. L 92 S. 9)

18.1.2 Richtlinien

- **Richtlinie 92/116/EWG** des Rates vom 17. Dezember 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. L 62 S. 1), zuletzt geändert durch Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 S. 132)
- **Richtlinie 96/22/EG** des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 S. 3), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 (ABl. L 318, S. 9)
- **Richtlinie 96/23/EG** des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG, 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 S. 10), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/20/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 234)
- **Richtlinie 2002/63/EG** der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und

zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG (ABl. L 187 S. 30, ber. ABl. 2004 L 171 S. 3) (gleichlautend mit der Probenahmenvorschrift nach § 4 Abs. 1 RHMV: Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Abs. 1 LFGB unter Gliederungsnummer L 00.00-7 (EG), Stand Dezember 2002)

18.1.3 Entscheidungen

- **Entscheidung 97/747/EG** der Kommission vom 27. Oktober 1997 über Umfang und Häufigkeit der in der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgesehenen Probenahmen zum Zweck der Untersuchung in Bezug auf bestimmte Stoffe und ihre Rückstände in bestimmten tierischen Erzeugnissen (ABl. L 303 S. 12)
- **Entscheidung 98/179/EG** der Kommission vom 23. Februar 1998 mit Durchführungsvorschriften für die amtlichen Probenahmen zur Kontrolle von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen auf bestimmte Stoffe und ihre Rückstände (ABl. L 65 S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21.2.2013 (ABl. L158, S. 74)
- **Entscheidung 2002/657/EG** der Kommission vom 12. August 2002 zur Umsetzung der Richtlinie 96/23/EG des Rates betreffend die Durchführung von Analysemethoden und die Auswertung von Ergebnissen (ABl. L 221 S. 8), zuletzt geändert durch Entscheidung 2004/25/EG der Kommission vom 22.12.2003 (ABl. L 6, S. 38)

18.2 Nationale Rechtsvorschriften

18.2.1 Gesetze

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, **LFGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite VO zur Änd. des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom 24.11.2016 (BGBl. I S. 2656)
- Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz, **AMG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Art. 1, 2 Viertes G zur Änd. arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20.12.2016 (BGBl. I S. 3048)

18.2.2 Verordnungen

- Verordnung zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Änderung oder Aufhebung anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen (Kontaminanten-Verordnung, **KmV**) vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweite VO zur Änd. des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom 24.11.2016 (BGBl. I S. 2656)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung, **ViehVerkV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 Fünfte VO zur Änd. tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 3.5.2016 (BGBl. I S. 1057)
- Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (**PharmStV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1768)
- Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (**TÄHAV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1760)

- Fischseuchenverordnung (**FischSeuchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünfte VO zur Änd. tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 3.5.2016 (BGBl. I S. 1057)
- Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (Lebensmitteleinfuhr-Verordnung, **LMEV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 1 G zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3.12.2015 (BGBl. I S. 2178)
- Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung, **Tier-LMÜV**) vom 08. August 2007 (BGBl. I. S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Art. 3 Dritte VO zur Änd. von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 8.3.2016 (BGBl. I S. 444)
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, **Tier-LMHV**) vom 8. August 2007 (BGBl. I 1816, 1828), zuletzt geändert durch Art. 2 Dritte VO zur Änd. von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 8.3.2016 (BGBl. I S. 444)
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung, **LMHV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469)
- Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung, **ANTHV**) vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1380, 1382)
- Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in und auf Lebensmitteln (Rückstands-Höchstmengenverordnung, **RHmV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082, berichtigt 2002 S. 1004), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Begrenzung von Kontaminanten und zur Änd. und Aufheb. anderer lebensmittelrechtl. VOen vom 19.3.2010 (BGBl. I S. 286)
- **Honigverordnung** vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 VO zur Änd. der HonigVO und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 30.6.2015 (BGBl. I S. 1090)

18.2.3 Verwaltungsvorschriften

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV Datenaustausch, **AVV Data**) vom 15. Dezember 2010 (GMBI 2010, S. 1773)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (AVV Lebensmittelhygiene, **AVV LmH**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2009 (BANz. Nr. 178 a S. 3), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20.10.2014 (BANz AT 07.11.2014 B2)
- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung, **AVV RÜb**) vom 3. Juni 2008 (GMBI Nr. 22 S. 426), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14.08.2013 (BANz AT 20.08.2013 B2)

19 Übersicht über Tatbestände zu Verstößen

Eine Liste mit Rechtsgrundlagen ist Bestandteil des aktuellen NRKP für Deutschland oder Bayern als Tabelle 19 mit dem Titel „Übersicht über Tatbestände zu Verstößen gegen Vorschriften zur Tierarzneimittelanwendung, und zur Rückstandsüberwachung auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 852/2004, der VO (EG) Nr. 853/2004, des LFGB, der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) bzw. der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) (Stand: 12. Januar 2017)“.

Im FIS-VL ist diese Übersicht zugänglich unter Bayern / 01 Organisation und QM-Allgemein / QMH Kap. 03 Übergeordnete technische Prozesse / 02 NRKP-Handbuch / Anlagen zum NRKP-Handbuch.

An dieser Stelle wird diese Übersicht über Tatbestände und Verstöße regelmäßig aktualisiert.

20 Wichtige Rechtsgrundlagen des EÜP

Im Folgenden sind die Rechtsvorschriften mit Stand von 24. Februar 2017 zitiert, auf die im NRKP verwiesen wird. Die Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Folgeverordnungen sind zu beachten.

20.1 EU-Rechtsvorschriften

20.1.1 Verordnungen

- **Verordnung (EG) Nr. 1609/2000** der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Festlegung einer Liste von Erzeugnissen, die von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ausgenommen sind (ABl. L 185 S. 27)
- **Verordnung Nr. 999/2001** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/110 der Kommission vom 23.1.2017 (ABl. L 18 S. 42)
- **Verordnung (EG) Nr. 178/2002** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2017/228 vom 9.2.2017 (ABl. L 35 S. 10)
- **Verordnung (EG) 1829/2003** des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EG) 298/2008 vom 11.3.2008 (ABl. L 97 S. 64)
- **Verordnung (EG) Nr. 136/2004** Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. L 21 S. 11), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndDVO (EU) 494/2014 vom 13.5.2014 (ABl. L 139 S. 11)
- **Verordnung (EG) Nr. 853/2004** des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 S. 55, gesamte Vorschrift ber. ABl. L 226 S. 22, ber. ABl. 2007 L 204 S. 26, ber. ABl. 2008 L 46 S. 50, ber. ABl. 2010 L 119 S. 26, ber. ABl. 2013 L 160 S. 15, ber. ABl. 2015 L 66 S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/355 vom 11.3.2016 (ABl. L 67 S. 22)
- **Verordnung (EG) Nr. 854/2004** des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 S. 206, gesamte Vorschrift ber. ABl. L 226 S. 83, ber. ABl. 2008 L 46 S. 51 und ABl. 2013 L 160 S. 16, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2015/2285 vom 8.12.2015 (ABl. L 323 S. 2)
- **Verordnung (EG) Nr. 882/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 S. 1, gesamte Vorschrift ber. ABl. L 191 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndVO (EU) 2017/212 vom 7.2.2017 (ABl. L 33 S. 27)
- **Verordnung (EG) Nr. 2073/2005** der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 S. 1, ber. ABl. 2006 L 278 S. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndVO (EU) 2015/2285 vom 8.12.2015 (ABl. L 323 S. 2)

- **Verordnung (EG) Nr. 401/2006** der Kommission vom 23. Februar 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln (ABl. L 70 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 519/2014 vom 16.5.2014 (ABl. L 147 S. 29, ber. ABl. 2016 L 337 S. 24)
- **Verordnung (EG) Nr. 1635/2006** der Kommission vom 6. November 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 306 S. 3), geändert durch Art. 1 Abs. 1 ÄndVO (EU) 519/2013 vom 21.2.2013 (ABl. L 158 S. 74)
- **Verordnung (EG) Nr. 1882/2006** der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Nitratgehalts von bestimmten Lebensmitteln (ABl. L 364 S. 25)
- **Verordnung (EG) Nr. 1950/2006** der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 367 S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 122/2013 der Kommission vom 12.02.2013 (ABl. L 42 S. 1)
- **Verordnung (EG) Nr. 333/2007** der Kommission vom 28. März 2007 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehalts an Blei, Cadmium, Quecksilber, anorganischem Zinn, 3-MCPD und Benzo(a)pyren in Lebensmitteln (ABl. L 88 S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/582 vom 15.4.2016 (ABl. L 101 S. 3)
- **Verordnung (EG) Nr. 733/2008** des Rates vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (kodifizierte Fassung) (ABl. L 201 S. 1), geändert durch Art. 1 ÄndVO (EG) 1048/2009 vom 23.10.2009 (ABl. L 290 S. 4)
- **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte (ABl. L 300 S. 1, ber. ABl. 2014 L 348 S. 31), zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndVO (EU) 1385/2013 vom 17.12.2013 (ABl. L 354 S. 86)
- **Verordnung (EU) Nr. 142/2011** vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 S. 1, ber. ABl. 2015 L 1 S. 8 und ABl. 2015 L 214 S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2015/9 vom 6.1.2015 (ABl. L 3 S. 10, ber. ABl. L 214 S. 30)
- **Verordnung (EU) Nr. 619/2011** der Kommission vom 24. Juni 2011 zur Festlegung der Probenahme- und Analyseverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln im Hinblick auf genetisch veränderte Ausgangserzeugnisse, für die ein Zulassungsverfahren anhängig ist oder deren Zulassung abläuft (ABl. L 166 S. 9)
- **Verordnung (EU) 2017/644** der Kommission vom 5. April 2017 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle der Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB in bestimmten Lebensmitteln sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 589/2014 (ABl. L 92 S. 9)
- **Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375** der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 S. 7)
- **Durchführungsverordnung (EU) 2016/6** der Kommission vom 5. Januar 2016 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung

oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 322/2014 (ABl. L 3 S. 5)

20.1.2 Richtlinien

- **Richtlinie 96/23/EG** des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 S. 10), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/20/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 158, S. 234)
- **Richtlinie 97/78/EG** des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. L 24 S. 9), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/20/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 158, S. 234)
- **Richtlinie 2001/110/EG** des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig (ABl. L 10 S. 47), geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/63/EU vom 15.5.2014 (ABl. L 164 S. 1)
- **Richtlinie 2002/32/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 S. 10), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2015/186 vom 6.2.2015 (ABl. L 31 S. 11)

20.1.3 Entscheidungen

- **Entscheidung 98/179/EG** der Kommission vom 23. Februar 1998 mit Durchführungsbestimmungen für die amtlichen Probenahmen zur Kontrolle von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen auf bestimmte Stoffe und ihre Rückstände (ABl. L 65 S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21.2.2013 (ABl. L 158 S. 74)
- **Entscheidung 2002/657/EG** der Kommission vom 12. August 2002 zur Umsetzung der Richtlinie 96/23/EG des Rates betreffend die Durchführung von Analysemethoden und die Auswertung von Ergebnissen (ABl. L 221 S. 8), zuletzt geändert durch Entscheidung 2004/25/EG der Kommission vom 22.12.2003 (ABl. L 6, S. 38)
- **Entscheidung 2007/363/EG** der Kommission vom 21. Mai 2007 über Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung des integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplans gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 138 S. 24)
- **Beschluss** der Kommission **2011/163/EU** vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 S. 40), zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/601 der Kommission vom 15.4.2016 (ABl. L 103 S. 43)

20.2 Nationale Vorschriften

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - **LFGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite VO zur Änd. des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom 24.11.2016 (BGBl. I S. 2656)
- Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (Lebensmitteleinfuhr-Verordnung - **LMEV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860),

zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 1 G zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3.12.2015 (BGBl. I S. 2178)

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (AVV Lebensmittelhygiene **AVV LmH**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2009 (BAnz. Nr. 178 a S. 3), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite AVwV zur Änd. von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts vom 20.10.2014 (BAnz AT 07.11.2014 B2)
- **Honigverordnung** vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 92), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der HonigVO und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 30.6.2015 (BGBl. I S. 1090)
- Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung **ZZuV**) vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Art. 3 Zweite VO zur Änd. der FruchtsaftVO und anderer lebensmittelrechtl. Vorschriften vom 21.5.2012 (BGBl. I S. 1201)

20.3 Beurteilungsgrundlagen bei Rückstandsnachweisen

- **Verordnung (EG) Nr. 396/2005** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2017/171 vom 30.1.2017 (ABl. L 30 S. 45)
- **Verordnung (EG) Nr. 1881/2006** vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 264 S. 5), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/239 vom 19.2.2016 (ABl. L 45 S. 3)
- **Verordnung (EG) Nr. 124/2009** zur Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten vorhanden sind (ABl. L 40 S. 7), geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 610/2012 vom 9.7.2012 (ABl. L 178 S. 1)
- **Verordnung (EG) Nr. 470/2009** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 S. 11, ber. ABl. 2015 L 154 S. 28)
- **Verordnung (EU) Nr. 37/2010** der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. 2010 L 15 S. 1, ber. ABl. 2010 L 293 S. 72), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/2074 vom 25.11.2016 (ABl. L 320 S. 29)
- Überschreitung von Höchstgehalten, die in verschiedenen Verordnungen der Kommission über die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen genannt sind (s. auch http://www.bvl.bund.de/DE/02_Futtermittel/03_AntragstellerUnternehmen/05_Zusatzstoffe_FM/03_Liste_zugelassene_Zusatzstoffe/fm_liste_zugelassener_zusatzstoffe_node.html).
- **Entscheidung 2005/34/EG** der Kommission vom 11. Januar 2005 zur Festlegung einheitlicher Normen für die Untersuchung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen tierischen Ursprungs auf bestimmte Rückstände (ABl. L 16 S. 61)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - **LFGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013

- (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite VO zur Änd. des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom 24.11.2016 (BGBl. I S. 2656)
- Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in und auf Lebensmitteln (Rückstands-Höchstmengenverordnung - **RHmV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082, ber. 2002 S. 1004), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Begrenzung von Kontaminanten und zur Änd. und Aufheb. anderer lebensmittelrechtl. VOen vom 19.3.2010 (BGBl. I S. 286)
 - Verordnung zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Änderung oder Aufhebung anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen (Kontaminanten-Verordnung - **KmV**) vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweite VO zur Änd. des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom 24.11.2016 (BGBl. I S. 2656)
 - Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen, Neutronen oder ultravioletten Strahlen (Lebensmittelbestrahlungsverordnung - **LMBestrV**) vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Art. 62 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474)
 - Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (**PharmStV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1768)
 - Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung - **ZZuIV**) vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Art. 3 Zweite VO zur Änd. der FruchtsaftVO und anderer lebensmittelrechtl. Vorschriften vom 21.5.2012 (BGBl. I S. 1201)
 - CRL Leitfaden (**Guidance paper**) vom 7. Dezember 2007 zur Festlegung von empfohlenen Konzentrationen (recommended concentrations)Gentlemen's Agreement: „Draft Statement to the Minutes of the Standing Veterinary Committee Meeting of 21 September 2004“:
http://ec.europa.eu/food/safety/reg_com/archive/sc_cic_summary35_en.pdf
 - „Eingreifwerte“ beim Nachweis natürlicher Sexualhormone (Beschluss des Ständigen Veterinärausschusses der Europäischen Kommission vom 18.12.1990)
 - Pestizide: http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/max_residue_levels/eu_rules_en
 - Andere Kontaminanten:
http://ec.europa.eu/food/safety/chemical_safety/contaminants_en
 - Tierarzneimittelrückstände:
http://ec.europa.eu/food/safety/chemical_safety/vet_med_residues_en
 - Toxikologische Bewertung von im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung festgestellten Aluminiumgehalten in Schnellkochnudeln, BfR, Stellungnahme vom 6. Januar 2009.Cadmium in food - Scientific Opinion of the Panel on Contaminants in the Food Chain adopted on 30 January 2009;EFSA Journal 2009; 980:1-139
 - Scientific Opinion on the safety and efficacy of copper compounds (E4) as feed additives for all animal species cupric sulphate pentahydrate based on a dossier submitted by Manica S.p.A., EFSA Panel on Additives and Products or Substances used in Animal Feed (FEEDAP); EFSA Journal 2012;10(12):2969
 - Gesundheitliche Bewertung Nr. 041/2006 des BfR vom 1. Juni 2006 zu Dioxin

21 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
AM	Arzneimittel
AMG	Arzneimittelgesetz
AMGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes
ANTHV	Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung)
AVV LmH	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene
BU	Bakteriologische Untersuchung
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
DPT	Dreiplattentest
EÜP	Einfuhrüberwachungsplan
FIS-VL	Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
GDVG	Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
HM	Höchstmenge
KBLV	Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
KGW	Körpergewicht
KmV	Kontaminanten-Verordnung
KVB	Kreisverwaltungsbehörde
LAV-EAD	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, Arbeitsgruppe Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LfStaD	Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
LGL	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
LM	Lebensmittel
LMEV	Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

Abkürzung	Beschreibung
LRA	Landratsamt
ML	Maximum level (Höchstgehalt in Lebensmitteln von Futtermittelzusatzstoff-Verschleppungen)
MRL	Maximum Residue Limit (Rückstandshöchstwert)
MRPL	Mindestleistungsgrenze eines Verfahrens (minimum required performance limit)
NRKP	Nationaler Rückstandskontrollplan
p. p.	post partum
PharmStV	Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
QM	Qualitätsmanagement
RASFF	Rapid Alert System for Food and Feed
Reg.	Regierung
RHmV	Rückstandshöchstmengenverordnung
RL	Richtlinie
StMUV	Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
TÄHAV	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken
Tier-LMÜV	Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung
TIZIAN	Datenerfassungs- und Informationssystem der Veterinärverwaltung
ViehVerkV	Viehverkehrsverordnung
VO	Verordnung

22 Editorial

Die erste Auflage des Handbuchs wurde von der Arbeitsgruppe „Handbuch NRKP“ im Zeitraum von November 2004 bis November 2005 erarbeitet. Das zuständige Ministerium beauftragte dazu das LGL, die Federführung zu übernehmen und eine Arbeitsgruppe zu bilden, an der folgende Behörden beteiligt waren:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regierung Niederbayern
Mobiler Veterinärdienst (MVD)
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Die zweite Ausgabe des Handbuchs wurde von der Arbeitsgruppe „Handbuch NRKP“ überarbeitet und 2008 vom LGL herausgegeben. Folgende Behörden waren beteiligt:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG)
Regierung Niederbayern
Landratsamt Rottal-Inn
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Die dritte Ausgabe des Handbuchs wurde von der Arbeitsgruppe „Handbuch NRKP“ überarbeitet und 2012 vom LGL herausgegeben. Folgende Behörden waren beteiligt:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG)
Regierung Oberfranken
Landratsamt Hof
Stadt Bayreuth
Stadt Hof
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Die vierte Ausgabe des Handbuchs wurde 2016 bis 2017 von der Arbeitsgruppe „Handbuch NRKP“ mit folgenden Mitgliedern überarbeitet und 2018 vom LGL herausgegeben:

Name	Behörde
Dr. Ulrike Berger	Regierung Oberbayern
Dr. Tanja Grünewald	LGL
Dr. Christian Hinkel	LGL
Dr. Heinrich Holtmannspötter	LGL
Dr. Herbert Hurka	LRA Roth
Dr. Iris Lange	LGL
Dr. Yvonne Maurus	StMUV
Dr. Birgit Palme	Stadt Erlangen
Dr. Anette Schwaller	LGL
Dr. Nina Zänglein	LGL

Schriftenreihe Lebensmittelsicherheit in Bayern

Erstmals im Jahr 2007 hat das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die Schriftenreihe „Lebensmittelsicherheit in Bayern“ herausgegeben.

Die Veröffentlichungen in dieser Schriftenreihe dienen der allgemeinen Information und im Besonderen der Fachinformation der bayerischen Behörden aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

Bisher sind in dieser Schriftenreihe folgende Bände erschienen:

- Band 1 Rückstandskontrolle von Pflanzenschutzmitteln in Obst und Gemüse des bayerischen Marktes (Juni 2007)
- Band 2 Handbuch für die Durchführung des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) in Bayern, Version 3 (3. Auflage, inhaltlich überarbeitete und aktualisierte Auflage im März 2012 der Version 2 vom März 2009)
- Band 3 Untersuchung von Bio-Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft aus dem ökologischen Anbau (August 2012)
- Band 4 Erfassung von Antibiotikarückständen in ausgewählten Lebensmitteln tierischer Herkunft (März 2013)
- Band 5 Pflanzenschutzmittelrückstände und deren Metabolite in Trinkwasser (Juli 2015)
- Band 6 Perchlorat / Chlorat – Rückstand und / oder Kontaminante (September 2015)
- Band 7 LGL-Gespräche zu Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
Erste Erfahrungen mit der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung: Mehr Klarheit für die Verbraucher?
(Februar 2016)
- Band 8 Sichere Lebensmittel: Von der Früherkennung bis zur Sanktion (September 2016)

sowie der vorliegende Band

- Band 9 Handbuch für die Durchführung des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) in Bayern, Version 4 (Februar 2018, 4. Auflage, inhaltlich überarbeitete und aktualisierte Auflage im Februar 2018 der Version 3 vom März 2012)

**Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)**

Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen
Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de